



TIROLER
LANDTAG

Landesvolksanwältin

Jahresbericht 2019

BERICHT DER LANDESVOLKSANWÄLTIN VON TIROL

über die Tätigkeit
vom 01. Jänner bis 31. Dezember 2019

AN DEN TIROLER LANDTAG

LANDESVOLKSANWÄLTIN VON TIROL

Innsbruck – Meraner Straße 5

Telefon: 0512 508 3052 und 800 100 301 kostenfrei ■ Telefax: 0512 508 743055

E-Mail: landesvolksanwaltschaft@tirol.gv.at ■ www.tirol.gv.at/landesvolksanwaltschaft

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1	30 Jahre Landesvolksanwältin bzw. Landesvolksanwalt von Tirol.....	6
1.2	Rechtliche Grundlagen	12
1.3	Das Büro und mein Team	16
1.4	Statistische Übersicht	17
1.5	Unsere Erreichbarkeit.....	22
1.6	Zusammenarbeit mit Systempartnern	24

2. BESONDERER TEIL

FÄLLE AUS DER PRAXIS

2.1	Barrierefreiheit	26
2.2	Mindestsicherung, Abweisung des Antrages wegen fehlender Unterlagen	27
2.3	Straßenrecht.....	28
2.4	Mindestsicherung, Übernahme der Heimkosten.....	29
2.5	Veranstaltungsrecht, Lärm	30
2.6	Mindestsicherung, Wohnungsanmietung	32
2.7	Baurecht, Abweichen von der Bewilligung	32
2.8	Landwirtschaftsförderung.....	33
2.9	Mindestsicherung, Kosten für den Schulbesuch.....	34
2.10	Bau- und Raumordnungsrecht	35
2.11	Mindestsicherung, Mittelaufbringung für die Zahnbehandlung	36
2.12	Verwaltungsstrafgesetz	37
2.13	Teilhabe, Mobilitätzuschuss	37
2.14	Gemeinderecht, Wohnungsvergabe	38
2.15	Teilhabe, Wohnplatz.....	39
2.16	Schulrecht, Schulbesuch bei Behinderung	40
2.17	Baulärmverordnung, Fremdgrundinanspruchnahme	42
2.18	Gemeindeordnung, Stellenvergaben	43

3. ANREGUNG AN GESETZGEBUNG UND VERWALTUNG

TIROLER TEILHABEGESETZ (TTHG)

3.1	Barrierefreiheit	46
3.2	Arbeit, Benachteiligung von Menschen mit Behinderung	48
3.3	Mobilitätzuschuss, Zuschuss für private Fahrten.....	51
3.4	Bedarfs- und Entwicklungsplan	52
3.5	Fehlende Härtefallregelung in der Kostenbeitrags-Verordnung.....	53
3.6	Personalmangel bei Sozialberufen	54

ALLGEMEINE VERWALTUNG	
3.7	Niemand soll durch „Only Online“ abgehängt werden. 55
3.8	Fehlende Sprengelärzte. 56
3.9	Schaffung leistbaren Wohnraums. 57
3.10	Altersarmut von Frauen verhindern 58
3.11	Tirolweit Mietzinsbeihilfe vereinheitlichen. 59
TIROLER MINDESTSICHERUNGSGESETZ (TMSG)	
3.12	Ausführungsgesetz zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz 59
3.13	Zweckgebundene Leistungen für erlittenes Unrecht dürfen kein „Einkommen“ sein 61
3.14	Stationärer Bereich – Berücksichtigung der (erhöhten) Familienbeihilfe 62
3.15	Stationärer Bereich – Kostenbeiträge der Angehörigen 63
3.16	Mitfinanzierung der häuslichen 24-Stunden-Betreuung 64
4. BEHINDERTENANWALT	
DIE TÄTIGKEIT IN DER PRAXIS	
4.1	Tiroler Aktionsplan. 67
4.2	LOMB und Vernetzung auf nationaler Ebene 67
4.3	Flyer. 69
4.4	Barrierefreiheit 70
4.5	Selbstbestimmung. 71
4.6	Dank 72
5. NATIONAL UND INTERNATIONAL	
KONTAKTE	
5.1	Bundes- und Landesvolksanwaltschaften 74
5.2	Europäisches Ombudsman-Institut (EOI) 76
5.3	Netzwerk der Europäischen Bürgerbeauftragten (ENO) 82
5.4	Europäisches Forum Alpbach 83
5.5	Einladung der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz 83
5.6	Öffentlichkeitsarbeit und Unterlagen 84
6. RÜCK- UND AUSBLICK	
6.1	Dank 88
6.2	Ausblick. 89

VORWORT

SEHR GEEHRTE FRAU PRÄSIDENTIN, SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN ABGEORDNETE, HOHER TIROLER LANDTAG!

Entsprechend der Tiroler Landesordnung 1989 (TLO) habe ich als Landesvolksanwältin dem Landtag jährlich einen Bericht über meine Tätigkeit vorzulegen. Die Berichterstattung an den Landtag soll den Abgeordneten Informationen über das Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zum Staat geben. Bei Konflikten mit der Verwaltung unterstützt die Landesvolksanwältin als unabhängige und unparteiische Vertrauensperson die Bürgerinnen und Bürger und stärkt dadurch das Vertrauen in die Verwaltung.

Meine Aufgaben als vom Tiroler Landtag gewählte Landesvolksanwältin liegen in der **Beratung** und in der Beschwerdeprüfung. Die Beratungen überwiegen, auch weil unser Beratungsangebot in der Bevölkerung als niederschwellig bekannt ist. Besonders hilfreich für eine Lösungsfindung ist es, wenn frühzeitig von unserem Angebot Gebrauch gemacht wird. Einigen Vorsprechenden kann bereits geholfen werden, wenn ihnen der Inhalt von Entscheidungen noch einmal verständlich erklärt wird. Mit unserer Beratung ist auch immer eine rechtliche Manuduktion verbunden. Damit tragen mein Team und ich nicht nur zum Verstehen, sondern auch zu einer besseren Akzeptanz von negativen Verwaltungsentscheidungen für die Betroffenen bei. Bei bestehenden Konflikten werden wir darüber hinaus vermittelnd tätig. Das Beiziehen der Landesvolksanwältin als unabhängige dritte Person hilft vielfach, eine bessere Gesprächsbasis unter den Beteiligten eines Verfahrens herzustellen und

dient damit unmittelbar der Lösungsfindung.

Die Landesvolksanwältin kann auch entscheidend mithelfen, den Zugang zum Recht durchzusetzen, etwa wenn die Behörde untätig ist und keinen anfechtbaren Bescheid erlassen will. Ebenso suchen viele unvertretene Parteien in Verwaltungsverfahren bei uns Rat, wie sie eine Beschwerde erheben können.

Mitunter kommen aber auch Menschen mit falschen Erwartungen zu uns, denn die Landesvolksanwältin kann wegen ihres gesetzlich festgelegten und unparteiisch auszuführenden Prüfungsauftrages keine anwaltliche Vertretung für die Vorsprechenden übernehmen. Meine MitarbeiterInnen und ich bieten Hilfesuchenden Orientierung, sodass sie sich im „Dschungel“ der unterschiedlichen Zuständigkeiten zurechtfinden.

Ein zweiter arbeitsintensiver Aufgabenbereich ist die **Beschwerdeprüfung**. Damit sich ein vollständiges Bild ergibt, wird nach Vorbringen einer Beschwerde die Behörde aufgefordert, den Sachverhalt und ihre Sicht der Dinge in einer Stellungnahme vorzubringen. Gemäß Artikel 59 Abs. 9 der Tiroler Landesordnung 1989 (TLO) und § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Tiroler Landesvolksanwalt haben alle Organe des Landes und der Gemeinden die Landesvolksanwältin bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese



Fotografie: Peter Schaller

Landesvolksanwältin Mag.ª Maria Luise Berger

Instrumente sind für eine objektive Feststellung des tatsächlichen Sachverhaltes unabdingbar. Gegenüber der Landesvolksanwältin besteht die Amtsverschwiegenheit nicht. Die Landesvolksanwältin unterliegt der Amtsverschwiegenheit aber im gleichen Umfang wie das Organ, an das sie bei der Besorgung ihrer Aufgaben herantritt.

Bei einem weit überwiegenden Anteil der Beschwerdeprüfungen kommt die Landesvolksanwältin zum Schluss, dass die Verwaltungsbehörden gesetzeskonform und im Rahmen ihrer Möglichkeiten gehandelt haben. Durch unsere Aufklärung werden oft unnötige Rechtsstreitigkeiten vermieden. Stellt die Landesvolksanwältin bei der Prüfung einer Beschwerde einen Missstand fest, so kann sie der zuständigen Stelle gegenüber eine Empfehlung abgeben, wie der festgestellte Missstand soweit wie möglich beseitigt und künftig vermieden werden kann. Die Landesvolksanwältin hat der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, das Ergebnis des Prüfungsverfahrens und die für den bestimmten Fall getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

Die große Anzahl der Menschen, welche mit uns Kontakt aufnehmen, macht deutlich, dass die Bürgerinnen und Bürger mit der Arbeit der Landesvolksanwaltschaft Objektivität und Durchsetzungsfähigkeit verbinden. Aufgrund der vielfältigen Anfragen und Beschwerden werden Probleme in der Verwaltung sichtbar, notwendige Änderungen können von uns vorgeschlagen und damit Lösungen gefunden werden.

Mit unserer Arbeit sollen die Menschen auch bestärkt werden, Vertrauen in die Verwaltung zu haben. Dieses Vertrauen nötigenfalls wiederherzustellen, ist eine wesentliche Aufgabe unserer Einrichtung. So bleibt es mein Ziel als Landesvolksanwältin, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Bürgerinnen und Bürger und der oft als übermächtig empfundenen öffentlichen Verwaltung herzustellen.

Mit dem nun folgenden Bericht darf ich dem gesetzlichen Auftrag für das Berichtsjahr 2019 nachkommen und danke dem Tiroler Landtag, dass ich diese verantwortungsvolle Aufgabe erfüllen darf.

Innsbruck, im Mai 2020

A handwritten signature in red ink that reads "Maria Luise Berger". The signature is written in a cursive, flowing style.

Mag.ª Maria Luise Berger
Landesvolksanwältin

1.1 30 JAHRE LANDESVOLKSANWÄLTIN BZW. LANDESVOLKSANWALT VON TIROL

Mit großer Freude durfte ich im abgelaufenen Arbeitsjahr mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den beiden Landesvolksanwältinnen a.D., Dr. Johannes Pezzei und Dr. Josef Hauser, das Jubiläum „30 Jahre Landesvolksanwältin bzw. Landesvolksanwalt von Tirol“ feiern. Aus diesem Anlass wurde im kleinen Rahmen im Landhaus eine Feier abgehalten, zu der uns zu unserer Freude einige hochgeschätzte Amtsträger Tirols, aus Wien, der Schweiz und Südtirol die Ehre gaben. Diese Wertschätzung unserer Landeseinrichtung erfüllt mich mit Demut und Stolz zugleich. Da ein derart gutes Netzwerk für eine Zusammenarbeit zu so vielen Ämtern besteht, kann der Einsatz für die Bürgerinnen und Bürger auch künftig gute Lösungen hervorbringen.

Die **Festansprache wurde von Landtagspräsidentin Sonja Ledl-Rossmann** gehalten und wird hier wiedergegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Festgäste!

30 Jahre – eine Zeit, in der weltweit wie auch in Tirol in manchen Bereichen kein Stein auf dem anderen geblieben ist. Und doch gerade mal eine Generation Abstand zu heute. Bei den Vorbereitungen auf die heutige Festveranstaltung wollte ich mir diese zeitliche Distanz greifbarer machen.

Im Mai 1989, da begannen ungarische Soldaten mit der Demontage des Grenzzauns zu Öster-

reich. Der Eiserne Vorhang begann zu bröckeln.

Und im Nachbarland Schweiz konnte die Frauenbewegung einen weiteren, längst fälligen Erfolg erzielen: Als vorletzter Kanton sprach Appenzell Ausserrhoden seinen Bürgerinnen das Stimmrecht zu.

Beides Meilensteine, die dann doch noch nicht so lange zurückliegen. Und doch geschah beides spät genug, insbesondere für die unmittelbar Betroffenen.

Zeitgleich zu diesen beiden Ereignissen wurde auch hierzulande ein Meilenstein gesetzt – doch hier war man Vorreiter: Nachdem der Tiroler Landtag bereits im Vorjahr mit einer Änderung der Landesordnung die Voraussetzungen geschaffen hatte, wurde am 24. Mai 1989 Helmuth Tschiderer zum ersten Landesvolksanwalt Tirols gewählt.

Politik und Verwaltung wurde immer mehr bewusst, dass die Bevölkerung angesichts zunehmender Verdichtung von Bürokratie auch stärker ge- und teils auch überfordert war. Dass viele Bürgerinnen und Bürger da nicht mehr mitkamen, ihnen angesichts des Formularschungels der Durchblick und für so manche behördliche Entscheidung das Verständnis fehlte. Und dass das viele auch so nicht mehr hinnehmen wollten.

Auf Bundesebene existierte zwar bereits eine Volksanwaltschaft, doch das Land Tirol wollte eine Ombudsstelle, die noch näher an den

Bürgerinnen und Bürgern war. Damit war Tirol – nach Vorarlberg – das zweite Bundesland, das einen eigenen Landesvolksanwalt installierte. Heute kann dieser Schritt als wegweisend gesehen werden. Denn dass der Bedarf für eine solche Service-Einrichtung gegeben war, wurde schnell durch die Anzahl der vorgebrachten Anliegen deutlich.

In den ersten zehn Jahren, in denen Helmuth Tschiderer als Landesvolksanwalt fungierte, wurden mehr als 30.000 Verwaltungsfälle an ihn und sein Team herangetragen.

Diese Zahl macht deutlich, dass die Akzeptanz und das Vertrauen seitens der Bevölkerung schnell aufgebaut werden konnte. Der niederschwellige Zugang zur volksanwaltlichen Hilfe mit der fixen Anlaufstelle in Innsbruck und Sprechtagen in den Bezirken hatte sich bewährt. Ein Weg, den auch Tschiderers Nachfolger Johannes Pezzei und Josef Hauser weiter fortsetzten und ausbauten. Über die Jahre konnte in unzähligen Fällen Tirolerinnen und Tirolern so zu ihrem Recht verholfen werden.

Dabei fungierten die Landesvolksanwälte nie als Pranger für Politik und Verwaltung, sondern vielmehr als Service für alle Beteiligten. Denn durch die Arbeit der Ombudsstelle konnten strukturelle Schwachstellen, die zuvor gar nicht als solche erkannt worden waren, aufgezeigt und vorzu beseitigt werden.

Und so bin ich der Überzeugung, dass die Arbeit unserer Ombudsstelle wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Verwaltung den Bür-

gerinnen und Bürgern Schritt für Schritt näher gekommen ist.

Und diese Lücke gilt es weiter zu schließen. Seit 2016 setzt sich nun unsere erste Landesvolksanwältin Maria Luise Berger dafür ein, dass die Erfolgsgeschichte, die vor 30 Jahren begonnen hat, fortgeschrieben wird.

Unterstützt wird sie dabei von einem wunderbaren Team, das ich heute etwas vor den Vorhang holen möchte:

- Josef Siegele als Maria Luisens Stellvertreter
- Kristof Widhalm als neuer Behindertenanwalt, der von Wilfried Dobrowz und Eva Hohenegger unterstützt wird
- Harald Kefer, der bereits seit den Gründungstagen mit dabei ist
- sowie Christoph Wötzer, ebenso langjähriges Teammitglied
- und nicht zuletzt Patricia Schatz und Lisa Eller, die die umfassende Administration meistern.

Danke! Ihr sorgt dafür, dass jede Tirolerin und jeder Tiroler ein offenes Ohr und eine helfende Hand vorfindet – niederschwellig und wertschätzend.

Denn für die Betroffenen sind die vorgebrachten Fälle nicht selten von maßgeblicher Bedeutung, entsprechend emotional gestaltet sich die Auseinandersetzung damit. Die herangebrachten Ansuchen professionell und zugleich empathisch betreuen zu können, das bedarf einer besonders großen Portion an beruflicher

Hingabe. Hier leisten die Landesvolksanwältin und ihr Team tagtäglich Großes!

Es war – so bestätigt die Rückschau – ein Meilenstein, den Landesvolksanwalt bzw. die Landesvolksanwältin ins Leben zu rufen. Seither konnten in zigtausenden Fällen wertvolle Ratschläge erteilt und umstrittene behördliche

Entscheidungen einvernehmlich gelöst werden. Helmuth Tschiderer, Johannes Pezzei, Josef Hauser und nun Maria Luise Berger mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben Tirol in den letzten 30 Jahren zu einem lebenswerteren Land für seine Bürgerinnen und Bürger gemacht. Und das gilt es heute zu feiern!“



Fotograf: Peter Schaller

Landesvolksanwalt a.D. Dr. Johannes Pezzei, Landtagspräsidentin Sonja Ledl-Rossmann, Landesvolksanwältin Mag.^a Maria Luise Berger, Volksanwältin a.D. Dr.ⁱⁿ Gertrude Brinek, Landesvolksanwalt a.D. Dr. Josef Hauser, Innsbruck

Die **Festrede wurde von Volksanwältin a.D. Dr.ⁱⁿ Gertrude Brinek** gehalten und wird in Auszügen wiedergegeben:

„Der eigentliche Anfang der Institution Volksanwaltschaft liegt im Februar 1977 mit der Beschlussfassung im Parlament. In den 70er-Jahren des 20. Jh. eine Beschwerdestelle über die öffentliche Verwaltung einzurichten, war in

Österreich schon etwas Avantgardistisches. Europäisch und auch weltweit gehörte unser Land zu den ersten, die diesen Schritt in Richtung moderne Demokratie und Verwaltung wagten. Traditionell war die österreichische Bürokratie streng hierarchisch geprägt, der militärische Gestus spiegelte sich über Jahrhunderte in der Struktur der Verwaltung wider. Viele der in die kulturelle Identität Österreichs über

Bühne und Romanwelt eingegangenen Stoffe handeln von der Stringenz und Gnadenlosigkeit der Verwaltung, ihrem Charme und ihren Opfern. Das blieb nach dem 2. Weltkrieg nicht viel anders. Ging man als Bürger zu einem Amt, war man froh, dass bzw. wenn man gehört wurde; man wartete bis man dran war und das Ergebnis war sakrosankt. Von Kommunikation auf „Augenhöhe“ war keine Rede. Seither hat sich einiges geändert.

Die Ombuds idee, die seit Beginn der 2. Republik im Wesentlichen von Skandinavien aus popularisiert wurde, hatte auch mit dem politischen Nachklang der 68er-Jahre zu tun, mit der Diskussion um den Ausbau der Demokratie und der Rechte der Bürger, v.a. der Grund- und Menschenrechte, und der Modernisierung der Verwaltung. Neben der hohen Zustimmung zur Idee einer Verwaltungsbeschwerdestelle in der Bevölkerung gab es auch Ängste, zum Teil auf Seiten der Beamtinnen und Beamten bzw. Bediensteten. Würde das Identifizieren von Fehlern und Versäumnissen in der Verwaltungspraxis gar berufliche Konsequenzen haben? Sollte mit der Volksanwaltschaft gar eine zweite gerichtliche Ebene etabliert werden? In der parlamentarischen Debatte 1977 sprach der damalige Abgeordnete zum Nationalrat Heinrich Neisser davon, dass man die Volksanwaltschaft mit „bellenden Hunden“, die aber nicht beißen würden, vergleichen könne.

Die Zustimmung in der Bevölkerung war schließlich sehr groß, die Zweifler konnten überzeugt werden und nach einer mehrjährigen Befristung wurde die Volksanwaltschaft zu einer erfolgreichen nicht-gerichtlichen Bürger- und Service-Einrichtung, welche die Bundesländer bezüglich ihrer Landes- und Gemeindeverwaltung nach ihren Vorstellungen

selbst ausgestalten konnten.

Tirol machte neben Vorarlberg Gebrauch davon und richtete eine Landesvolksanwaltschaft für die Bearbeitung der Landes- und Gemeindeverwaltungsbeschwerden ein. Geleitet war und ist die Tiroler Volksanwaltschaft seit ihrer Einrichtung per Landesverfassungsgesetz von der Hinwendung an die Menschen und ihren Sorgen in der unmittelbaren Lebensumgebung. Und was man aus nächster Nähe kennt, soll man auch aus nächster Nähe korrekt und objektiv beurteilen, war das Credo und „das Ohr am Bürger haben“. Dabei ist man in der Überprüfung der Beschwerde und in der Bewertung selbstverständlich an objektive Kriterien gebunden.

Die Bilanz kann sich sehen lassen; die jeweiligen Jahresberichte geben ein eindrucksvolles Zeugnis vom Einsatz für die problembehafteten Bürgerinnen und Bürger. Jedoch nicht nur die nachprüfende Tätigkeit soll gewürdigt werden, sondern auch die amtswegige Wachsamkeit gegenüber den vielfältigen Sorgen und Problemen der Menschen. „Wer stehen bleibt, fällt zurück“, das ist das Tirol und Wien verbindende Motto der Volksanwaltschaft(en). So spiegeln sich die Beschwerden in den laufenden Gesetzesänderungen auf allen Ebenen, so orientiert sich die Arbeit der Volksanwaltschaft an den Fortschritten in der Interpretation von Grund- und Menschenrechten. Seit dem Vertrag von Lissabon (Dezember 2007) gilt das Grundrecht auf gute Verwaltung. Längst weiß sich die Volksanwaltschaft - die in Wien und die in Tirol - in einer Kooperation mit anderen Ländern und den international verbrieften und via Europäische Menschenrechtskonvention im Verfassungsrang verankerten Standards verpflichtet.

Hervorzuheben ist jedenfalls die gute Wien-Tirol-Kooperation seit 2012 zur Überprüfung

der Menschenrechte in Einrichtungen, in denen Menschen in ihrer Freiheit eingeschränkt sind: Wir sprechen nicht nur von Polizei und Justiz, sondern auch von Pflegeeinrichtungen, von der Jugendkrisenunterbringung und von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Für die Qualität der Unterbringung gelten unabdingbare internationale Normen und Standards.

Die Tirolerinnen und Tiroler schätzen das Leben in Rechtssicherheit und vertrauen auf den Rechtsstaat, auch wenn es ihnen im einzelnen Fall nicht immer leichtfällt. Die Volksanwaltschaft arbeitet hart an der Überzeugung, dass Ausnahmen von der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nach dem Motto „drücken Sie doch ein Auge zu“ oder „schauen Sie weg“ oder gar „ich hol mir, was mir zusteht“ nicht möglich sind.

Ein Land, in welchem z.B. nur 12 % der Fläche besiedelbar sind, kommt ohne Transparenz und Gesetzeskonformität, ohne offene Kommunikation der Entscheidungen keinesfalls aus. Und immer mehr ist auch die Frage der Verantwortung gegenüber den nächsten Generationen ein, ja DAS Thema.

Ein Konfliktpunkt ist oftmals der sogenannte Ermessungsspielraum; sehr bald kommt dabei die Gleichbehandlung ins Spiel und der Weg in Teufels Küche ist nicht weit, wenn man sich vom Pfad der klaren Entscheidungen abwendet.

Für die Volksanwaltschaft ist es ausgeschlossen – hier in Tirol genauso wie in Wien –, vom rechten Weg, d.h. von der Gesetzmäßigkeit und von etablierten Verwaltungsqualitätsstandards, abzurücken.

So ist auch die Volksanwaltschaft ein wichtiger Partner der Gesetzgebung, für den Landtag und die Arbeit in den Gemeinden. Kein anderes Or-

gan liefert gratis einen derart fundierten Einblick in die Sorgenlandschaft, in die Eindrücke, die die Menschen zu Tausenden bei den Vorsprachen direkt und indirekt vorbringen, und in Verbesserungsvorschläge für Gesetze.

Die Herausforderungen werden in Zukunft nicht kleiner: Ein hohes Maß an Gerechtigkeitserwartung, die Funktion der Volksanwaltschaft als Beraterin und „Übersetzerin“ von Rechtsvorschriften, die Einsicht, dass Demokratie nicht ständiges Mitwirken der Bevölkerung auf allen Ebenen sein kann, sowie die steigenden Erwartungen in das Erledigungstempo durch die Digitalisierung – das und noch mehr wird die Arbeit der Volksanwaltschaft in Zukunft prägen.

Die Qualität der Arbeit liegt wesentlich im Engagement und im Einsatz der handelnden Personen.

Ich erlaube mir nach 11 Jahren Tätigkeit als Volksanwältin in Wien, allen Tiroler Volksanwälten herzlich zu danken, besonders Dr. Josef Hauser und Mag.^a Maria Luise Berger. Sie beide hatte und habe ich die Ehre kennen und schätzen zu lernen – als Kollegen und Freunde, ihre Teams eingeschlossen. Stets war ihr Handeln von Klugheit und Herzenswärme gekennzeichnet – die absolut richtigen Menschen am richtigen Ort! Ein sehr persönliches Danke dafür – euch allen!“



1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1988

Herausgegeben und versendet am 9. Dezember 1988

28. Stück

61. Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989)

61. Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989) – in der geltenden Fassung

Artikel 59

Landesvolksanwalt

(1) Zur Besorgung der im Abs. 2 angeführten Aufgaben ist der Landesvolksanwalt berufen.

(2) Der Landesvolksanwalt hat in den Angelegenheiten der Landesverwaltung, der mittelbaren Bundesverwaltung und der dem Landeshauptmann übertragenen Verwaltung von Bundesvermögen jedermann auf Verlangen Rat zu erteilen und Beschwerden entgegenzunehmen. Der Landesvolksanwalt hat jede Beschwerde unverzüglich zu prüfen und, sofern er sie nicht selbst durch Aufklärung des Beschwerdeführers erledigen kann, bei der zuständigen Stelle auf Aufklärung oder Abhilfe hinzuwirken und das Ergebnis seiner Maßnahmen dem Beschwerdeführer ehestmöglich mitzuteilen. Der Landesvolksanwalt hat dem Landtag jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

(3) Der Landesvolksanwalt ist ein Organ des Landtages. Er untersteht unmittelbar dem Landtag, ist nur diesem verantwortlich und von der Landesregierung unabhängig. Entstehen zwischen dem Landesvolksanwalt und der Landesregierung Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des Landesvolksanwaltes, so entscheidet hierüber der Verfassungsgerichtshof auf Antrag des Landesvolksanwaltes oder der Landesregierung.

(4) Der Landesvolksanwalt hat seinen Sitz in Innsbruck. Er kann, soweit dies zur Besorgung seiner Aufgaben zweckmäßig ist, außerhalb der Landeshauptstadt Sprechtag abhalten.

(5) Der Landesvolksanwalt wird vom Landtag auf Vorschlag des Landtagspräsidenten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Zum Landesvolksanwalt darf nur eine Person gewählt werden, die persönlich und fachlich geeignet ist. Der Landesvolksanwalt darf weder der Bundesregierung oder der Landesregierung noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören.

(6) Der Landtag hat auf Vorschlag des Landtagspräsidenten den Landesvolksanwalt vor dem Ablauf seiner Amtsdauer nach Abs. 5 erster Satz abzurufen, wenn er die Voraussetzungen nach Abs. 5 zweiter und dritter Satz nicht mehr erfüllt.

(7) Die Landesregierung hat die für die Besorgung der Aufgaben des Landesvolksanwaltes erforderlichen Sach- und Geldmittel sowie die aus dem Stellenplan sich ergebende Anzahl von Landesbediensteten für den Landesvolksanwalt nach Anhören des Landtagspräsidenten zur Verfügung zu stellen. Dem Landtagspräsidenten obliegt die Ausübung der sonst der Landesregierung zustehenden Diensthoheit über den Landesvolksanwalt und die beim Landesvolksanwalt verwendeten Landesbediensteten, mit Ausnahme der Erlassung von Verordnungen.

(8) Der Landesvolksanwalt ist Vorgesetzter der bei ihm verwendeten Bediensteten. Er ist befugt, diesen Weisungen zu erteilen.

(9) Alle Organe des Landes und der Gemeinden haben den Landesvolksanwalt bei der Besorgung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gegenüber dem Landesvolksanwalt besteht die Amtsverschwiegenheit nicht. Der Landesvolksanwalt unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das er bei der Besorgung seiner Aufgaben herantreten ist.

(10) Für die im Art. 148a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte vorgesehenen besonderen Kontroll- und Überwachungsaufgaben wird für den Bereich der Landesverwaltung die Volksanwaltschaft für zuständig erklärt.



LANDESGESETZBLATT FÜR TIROL

Gesetz vom 15. Mai 2014 über den Tiroler Landesvolksanwalt

LGBI. Nr. 66/2014

Änderungen LGBI. Nr. 17/2018 und LGBI. Nr. 144/2018

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wahl, Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Behandlung von Beschwerden, Empfehlungen
- § 4 Sprechtag
- § 5 Tätigkeitsbericht, Teilnahme an Ausschüssen
- § 6 Abgabefreiheit
- § 7 Büro des Landesvolksanwaltes
- § 8 Geschäftsordnung
- § 9 Dienstrechtliche Bestimmungen
- § 10 Vorzeitiges Enden der Funktion
- § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Wahl, Stellung

(1) Der Landesvolksanwalt wird vom Landtag auf Vorschlag des Landtagspräsidenten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Zum Landesvolksanwalt darf nur eine Person gewählt werden, die persönlich und fachlich geeignet ist. Der Landesvolksanwalt darf weder der Bundesregierung oder der Landesregierung noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören.

(2) Der Landtagspräsident hat vor der Wahl des Landesvolksanwaltes eine Ausschreibung dieser Funktion durchzuführen. Die Ausschreibung ist zunächst auf den Kreis der Bediensteten des Landes Tirol zu beschränken (interne Ausschreibung). Der Obleuterat ist zum Ergebnis der internen Ausschreibung anzuhören. Ist nach Auffassung des Landtagspräsidenten keiner der aus der internen Ausschreibung hervorgegangenen Bewerber geeignet, so hat er von einem Vorschlag abzusehen und in der Folge eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen; gleiches gilt, wenn der vom Landtagspräsidenten aufgrund der internen Ausschreibung vorgeschlagene Bewerber vom Landtag nicht gewählt wird. Der Obleuterat ist zum Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung anzuhören. Ist nach Auffassung des Landtagspräsidenten keiner der aus der öffentlichen Ausschreibung hervorgegangenen Bewerber geeignet, so hat er dem Landtag nach Anhören des Obleuterates einen alternativen Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen; gleiches gilt, wenn der vom Landtagspräsidenten aufgrund der öffentlichen Ausschreibung vorgeschlagene Bewerber vom Landtag nicht gewählt wird.

(3) Der Landtagspräsident kann nach Anhören des Obleuterates den im Amt befindlichen Landesvolksanwalt zur Wiederwahl vorschlagen. In diesem Fall ist keine Ausschreibung durchzuführen.

(4) Der Landesvolksanwalt ist ein Organ des Landtages und hat seinen Sitz in Innsbruck. Er untersteht unmittelbar dem Landtag, ist nur diesem verantwortlich und von der Landesregierung unabhängig.

(5) Der Landesvolksanwalt hat vor dem Antritt seines Amtes in die Hand des Landtagspräsidenten strenge Unparteilichkeit und die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Landesvolksanwalt hat in Angelegenheiten der Landesverwaltung, der mittelbaren Bundesverwaltung und der dem Landeshauptmann übertragenen Verwaltung von Bundesvermögen jedermann auf Verlangen Rat zu erteilen und Beschwerden entgegenzunehmen.

ALLGEMEINER TEIL

(2) Der Landesvolksanwalt hat Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes entgegenzunehmen, zu prüfen und, sofern er diese unterstützt, an den Landtag bzw. die Landesregierung weiterzuleiten.

(3) Alle Organe des Landes und der Gemeinden haben den Landesvolksanwalt bei der Besorgung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gegenüber dem Landesvolksanwalt besteht die Amtsverschwiegenheit nicht. Der Landesvolksanwalt unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das er bei der Besorgung seiner Aufgaben herangetreten ist.

§ 3

Behandlung von Beschwerden, Empfehlungen

(1) Der Landesvolksanwalt hat jede Beschwerde unverzüglich zu prüfen und, sofern er sie nicht selbst durch Aufklärung des Beschwerdeführers erledigen kann, bei der zuständigen Stelle auf Aufklärung oder Abhilfe hinzuwirken. Auf die Anliegen von Menschen mit Behinderung ist dabei besonders Bedacht zu nehmen.

(2) Stellt der Landesvolksanwalt im Rahmen der Prüfung einer Beschwerde einen Missstand fest, so kann er der zuständigen Stelle gegenüber eine Empfehlung abgeben, wie der festgestellte Missstand so weit als möglich beseitigt und künftig vermieden werden kann. Eine solche Empfehlung ist gleichzeitig dem zuständigen Mitglied der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Die zuständige Stelle hat

- a) der Empfehlung möglichst rasch, längstens aber binnen drei Monaten, zu entsprechen und dies dem Landesvolksanwalt mitzuteilen oder
- b) binnen der in lit. a genannten Frist schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht oder nicht fristgerecht entsprochen werden kann.

(3) Der Landesvolksanwalt hat dem Beschwerdeführer, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, das Ergebnis des Prüfungsverfahrens und die für den bestimmten Fall getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

(4) Der Landesvolksanwalt hat Beschwerden, deren Prüfung nicht in seine Zuständigkeit fällt, an die zuständigen gleichartigen Einrichtungen des Bundes oder eines anderen Landes weiterzuleiten.

§ 4

Sprechtage

Der Landesvolksanwalt kann, soweit dies zur Besorgung seiner Aufgaben zweckmäßig ist, außerhalb der Landeshauptstadt Sprechtag abhalten.

§ 5

Tätigkeitsbericht, Teilnahme an Ausschüssen

(1) Der Landesvolksanwalt hat dem Landtag jährlich im Weg des Landtagspräsidenten einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen. Dieser Bericht ist den Abgeordneten unverzüglich zuzuleiten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Bericht vertraulich zu behandeln. Der Landesvolksanwalt hat die zur Wahrung dieser Vertraulichkeit in seinem Verantwortungsbereich notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

(2) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen seine Berichte behandelt werden, sowie an den Sitzungen des Ausschusses für Petitionen teilzunehmen. Zu den Sitzungen des Ausschusses für Petitionen ist er einzuladen.

§ 6

Abgabefreiheit

Für Eingaben an den Landesvolksanwalt und Amtshandlungen des Landesvolksanwaltes sind keine Landesverwaltungsabgaben zu entrichten.

§ 7

Büro des Landesvolksanwaltes

(1) Der Landesvolksanwalt leitet das Büro des Landesvolksanwaltes und ist Vorgesetzter aller dort verwendeten Landesbediensteten. Er ist befugt, diesen Weisungen zu erteilen. Der Landesvolksanwalt hat einen Bediensteten des Büros des Landesvolksanwaltes mit der Behandlung von Anliegen und Beschwerden von Menschen mit Behinderung zu betrauen. Dieser trägt die Bezeichnung „Behindertenanwalt beim Landesvolksanwalt“.

(2) Der Landesvolksanwalt hat mit Zustimmung des Landtagspräsidenten für den Fall seiner Verhinderung einen Bediensteten des Büros des Landesvolksanwaltes schriftlich zu seinem Stellvertreter zu bestimmen. Ist auch dieser verhindert, so obliegt die Vertretung des Landesvolksanwaltes dem von ihm hierzu schriftlich im Vorhinein bestimmten Bediensteten. Ist auch dieser verhindert oder gibt es keine solche Verfügung des Landesvolksanwaltes, so obliegt die Vertretung dem anwesenden dienstältesten Bediensteten der höchsten Verwendungsguppe bzw. der höchsten Entlohnungsklasse.

(3) Der Landtagspräsident hat auf Vorschlag des Landesvolksanwaltes bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die voraussichtlichen personellen, räumlichen, sachlichen und finanziellen Erfordernisse des Büros des Landesvolksanwaltes für das nächste Jahr der Landesregierung bekannt zu geben. Die Landesregierung hat diese Erfordernisse bei der Erstellung des Entwurfes des Landesvoranschlages zu berücksichtigen.

(4) Die Landesregierung hat dem Büro des Landesvolksanwaltes auf Vorschlag des Landesvolksanwaltes und nach Anhören des Landtagspräsidenten nach Maßgabe des Landesvoranschlages einschließlich des Stellenplanes

- a) die zur ordnungsgemäßen Besorgung der Aufgaben des Landesvolksanwaltes erforderliche Anzahl an entsprechend qualifizierten Landesbediensteten zur Verfügung zu stellen,
- b) für die dem jeweiligen Personalstand des Büros des Landesvolksanwaltes entsprechende räumliche und sachliche Ausstattung zu sorgen und
- c) die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Geschäftsordnung

(1) Die innere Organisation des Büros des Landesvolksanwaltes und der Geschäftsgang sind durch eine Geschäftsordnung näher zu regeln.

- (2) Die Geschäftsordnung wird vom Landesvolksanwalt mit Zustimmung des Landtagspräsidenten erlassen.

§ 9

Dienstrechtliche Bestimmungen

(1) Der Landesvolksanwalt ist, sofern er im Zeitpunkt seiner Wahl nicht schon Landesbediensteter ist, in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Tirol aufzunehmen. Dieses Dienstverhältnis endet, sofern keine Wiederwahl erfolgt, mit dem Ablauf der Funktionsdauer oder dem vorzeitigen Ende der Funktion.

(2) Die Bediensteten, die die Landesregierung dem Büro des Landesvolksanwaltes zur Verfügung zu stellen hat, müssen in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen.

(3) Dem Landtagspräsidenten obliegt nach Art. 59 Abs. 7 der Tiroler Landesordnung 1989 die Ausübung der sonst der Landesregierung zustehenden Diensthoheit über den Landesvolksanwalt und die beim Büro des Landesvolksanwaltes verwendeten Landesbediensteten, mit Ausnahme der Erlassung von Verordnungen. Der Landtagspräsident kann die Besorgung der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten dieser Personen dem Amt der Landesregierung übertragen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist. In diesem Fall hat das Amt der Landesregierung diese Angelegenheiten im Namen und nach den Weisungen des Landtagspräsidenten zu besorgen.

§ 10

Vorzeitiges Enden der Funktion

(1) Die Funktion des Landesvolksanwaltes endet vorzeitig:

- a) mit dem Verzicht auf das Amt; der Verzicht ist gegenüber dem Landtagspräsidenten schriftlich zu erklären; er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung in der Landtagsdirektion wirksam und unwiderruflich;
- b) bei Abberufung durch Beschluss des Landtages aus den Gründen des Art. 59 Abs. 6 der Tiroler Landesordnung 1989;
- c) mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet;
- d) durch Tod.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist die Funktion des Landesvolksanwaltes unverzüglich neu auszuschreiben (§ 1 Abs. 2). Bis zur Wahl eines neuen Landesvolksanwaltes hat der Landtagspräsident einen Bediensteten des Büros des Landesvolksanwaltes mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu betrauen.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Der Landesvolksanwalt ist hinsichtlich seiner Aufgaben und der Aufgaben des Behindertenanwaltes beim Landesvolksanwalt Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 Nr. L 119, S. 1, in Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b des Tiroler Datenverarbeitungsgesetzes, LGBl. Nr. 143/2018, in der jeweils geltenden Fassung, gemeinsam mit dem Amt der Tiroler Landesregierung.

(2) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen dürfen folgende Daten verarbeiten, sofern diese im Zusammenhang mit den Aufgaben des Landesvolksanwaltes und des Behindertenanwaltes beim Landesvolksanwalt, insbesondere der Beratungstätigkeit, der Entgegennahme und Behandlung von Beschwerden, der Information über das Ergebnis der Prüfung von Beschwerden, dem Aufzeigen von Missständen und der Abgabe von Empfehlungen zu deren Beseitigung, erforderlich sind:

- a) von Personen, die eine Beratung durch den Landesvolksanwalt in Anspruch nehmen sowie von Beschwerdeführern und ihren Vertretern: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten über das Vertretungsverhältnis, gegebenenfalls Daten zur Ausbildung, Daten zum Beruf, Sozialversicherungsnummer, Daten über den Gesundheitszustand, Daten über die Staatsbürgerschaft, die ZMR-Zahl, das Geburtsland, den Geburtsort, den Familienstand, den Geburtsnamen, Religionsbekenntnis, Daten über Bankverbindungen, Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
- b) von den Ansprechpersonen bei den zuständigen Stellen des Landes und der Gemeinden bzw. von sonstigen Einrichtungen, die Verwaltungsaufgaben im Sinn des § 2 Abs. 1 besorgen: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten,
- c) von Sachverständigen und Systempartnern: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten zur Ausbildung,
- d) von Mitarbeitern von Systempartnern im Rahmen der allgemeinen und individuellen Interessensvertretung: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten.

(3) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen dürfen die Daten nach Abs. 2, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, an

- a) die von einer Beschwerde bzw. einer Empfehlung betroffene Stelle,
- b) zuständige gleichartige Einrichtungen des Bundes oder eines anderen Landes,
- c) Schieds- und Schlichtungsstellen, andere Beratungs- und Ombudsstellen sowie karitative Einrichtungen,
- d) zuständige Behörden,
- e) die Landesregierung übermitteln.

(4) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen haben personenbezogene Daten nach Abs. 2 zu löschen, sobald diese für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

(5) Als Identifikationsdaten gelten:

- a) bei natürlichen Personen der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel,
- b) bei juristischen Personen und Personengesellschaften die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die Daten nach lit. a sowie die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister.

(6) Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer, oder Verfügbarkeitsdaten.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft.

1.3 DAS BÜRO UND MEIN TEAM

Das Büro der Landesvolksanwältin wird von Bürgerinnen und Bürgern nahezu in allen Lebenslagen aufgesucht. Nicht selten geht es auch um sehr persönliche Dinge und große menschliche Not. Als Landesvolksanwältin habe ich das Glück, mich auf ein erfahrenes Team verlassen zu können. Es ist allen im Team ein Anliegen, rasch und unbürokratisch zu helfen. Durch diesen großen Einsatz war es möglich, eine im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleichbleibend hohe Anzahl von Beratungsgesprächen zu führen und ebenso alle Beschwerden zeitnah zu prüfen. Im Berichtsjahr waren für hilfesuchende Menschen neben der Landesvolksanwältin zwei Sekretärinnen, fünf Juristen und eine Sozialarbeiterin, teilweise in Teilzeit, für die Beratung und die oft umfangreiche Beschwerdebegleitung da. Gemeinsam können wir auf 99 Jahre Erfahrung in der Landesvolksanwaltschaft zurückgreifen. Ganz herzlich darf ich mich an dieser Stelle bei Gerda Unterrader,

die Mitte des Jahres in Pension gegangen ist, für ihre langjährige und ausgezeichnete Tätigkeit als Leiterin unseres Sekretariats bedanken.

Auf Initiative des Landtagspräsidenten a.D., DDr. Herwig van Staa, übersiedelten unser Büro, die Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Umweltschutzanwaltschaft, die Heimanwaltschaft und die Tiroler Patientenvertretung im Jahr 2010 in die Meraner Straße 5. Unter den verschiedenen Anwaltschaften kann durch die räumliche Nähe eine enge Zusammenarbeit zum Wohle der Menschen erfolgen. Aufgrund unserer Lage unmittelbar gegenüber dem alten und neuen Landhaus besteht jederzeit die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs mit der Landesverwaltung. Damit lässt sich nicht nur der Sachverhalt der Verfahren rascher klären, das persönliche Gespräch kommt auch der Lösungsfindung zugute.



Fotografisch Foto: Hölzl, Innsbruck

vorne: Patricia Schatz, Landesvolksanwältin Mag.^a Maria Luise Berger, Mag.^a Eva Hohenegger
hinten: Dr. Christoph Wötzer, Dr. Harald Kefer, Mag. Kristof Widhalm, Dr. Josef Siegele, nicht im Bild Dr. Wilfried Dobrowz, LL.M.

1.4 STATISTISCHE ÜBERSICHT

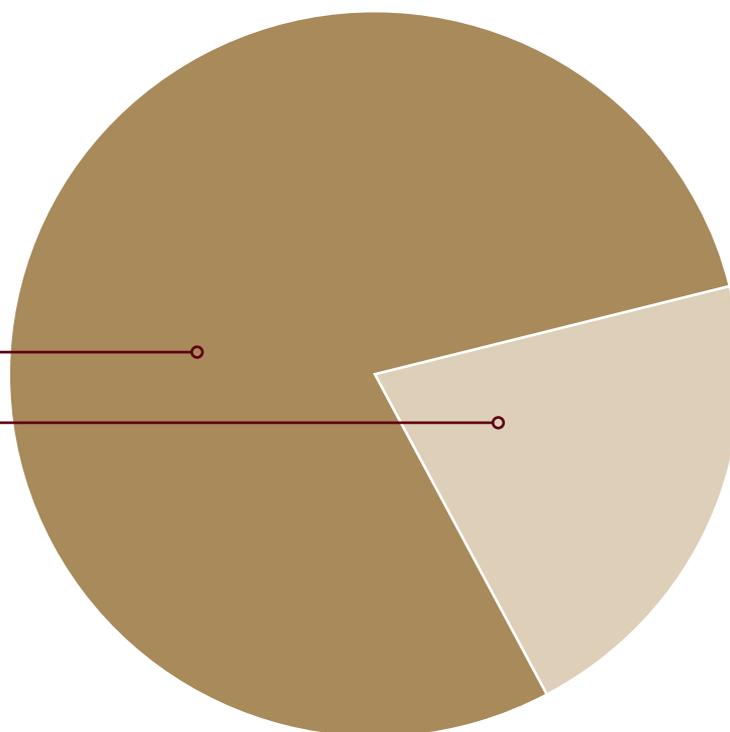
Das Büro der Landesvolksanwältin wurde im Berichtsjahr 2019 von insgesamt 5.839 Personen, das sind um 35 weniger als im Vorjahr, für Beratungen und Beschwerden in Anspruch genommen. Eine geschlechtsspezifische Auswertung der vorliegenden Statistik ergibt, dass

2.921 Anfragen von Frauen und 2.918 Anfragen von Männern kamen. Im Berichtsjahr haben sich damit mehr Frauen an die Landesvolksanwältin und ihr Team gewandt. Dieses nahezu ausgeglichene Verhältnis von Frauen und Männern freut uns.

Inanspruchnahme

Beratungen 79 %

Beschwerden 21 %

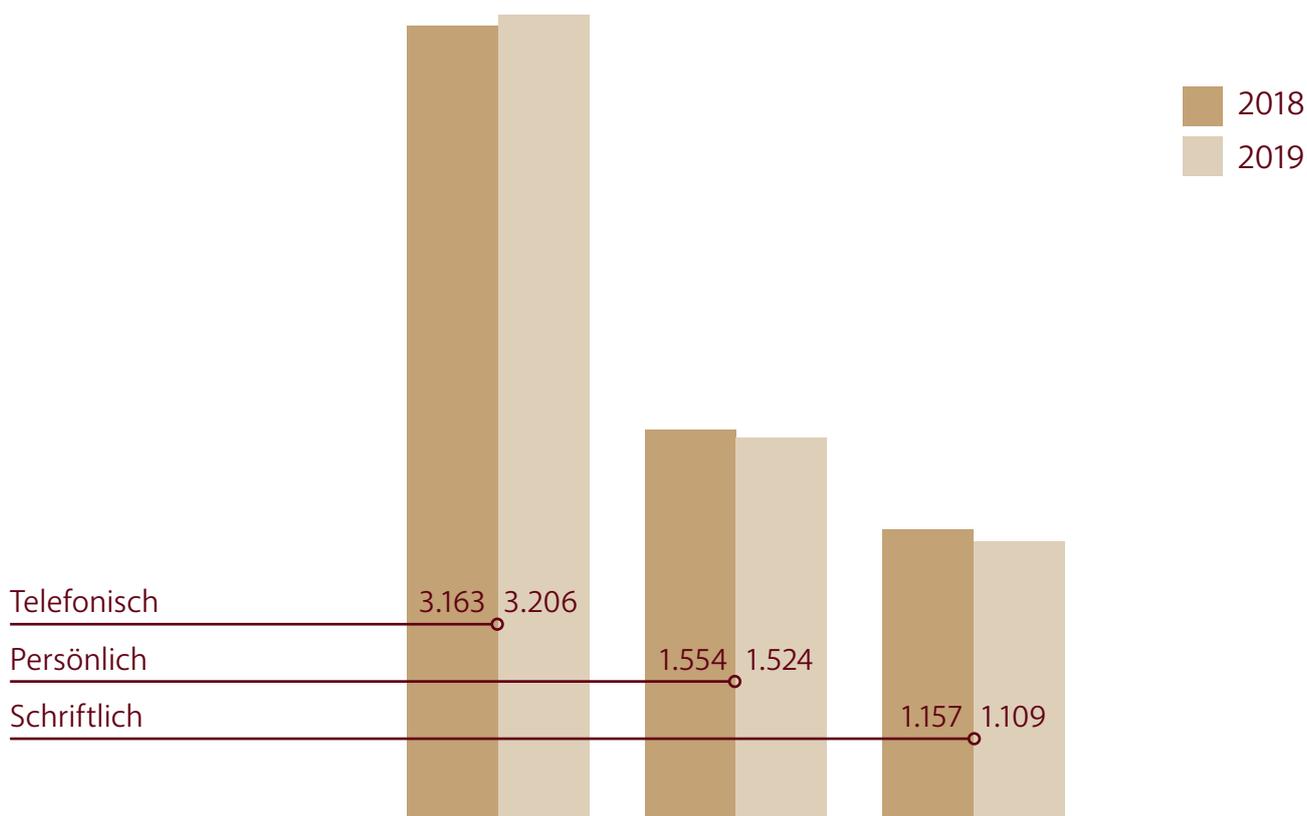


Im Vergleich zum Vorjahr nahmen die Beratungen um 7 % zu. Dies zeigt die sehr erfreuliche Tendenz, dass die Tirolerinnen und Tiroler Beratungen frühzeitig in Anspruch nehmen, was für die Lösungsfindung essentiell sein kann. Beratungen suchen vermehrt Eltern von behinderten Kindern, aber auch pflegende Angehörige oder alleinstehende Personen ohne eigenes Einkommen oder Pensionsanspruch. Es sind also häufig Fragen, die mit dem Fortkommen in der Zukunft in Zusammenhang stehen. Insgesamt

79 % der Kontaktaufnahmen betrafen im Berichtsjahr Beratungen, nur in 21 % der Fälle wurde eine Beschwerde vorgebracht.

Um eine Beschwerde handelt es sich nicht bereits, wenn eine Person ein Anliegen lautstark oder erobst vorbringt, vielmehr wird von uns als Beschwerde statistisch nur gezählt, wenn diese im Bereich der Landesverwaltung oder mittelbaren Bundesverwaltung vorgebracht und von uns ein Prüfverfahren eingeleitet wird.

Darstellung nach Art der Inanspruchnahme und im Verhältnis zum Vorjahr

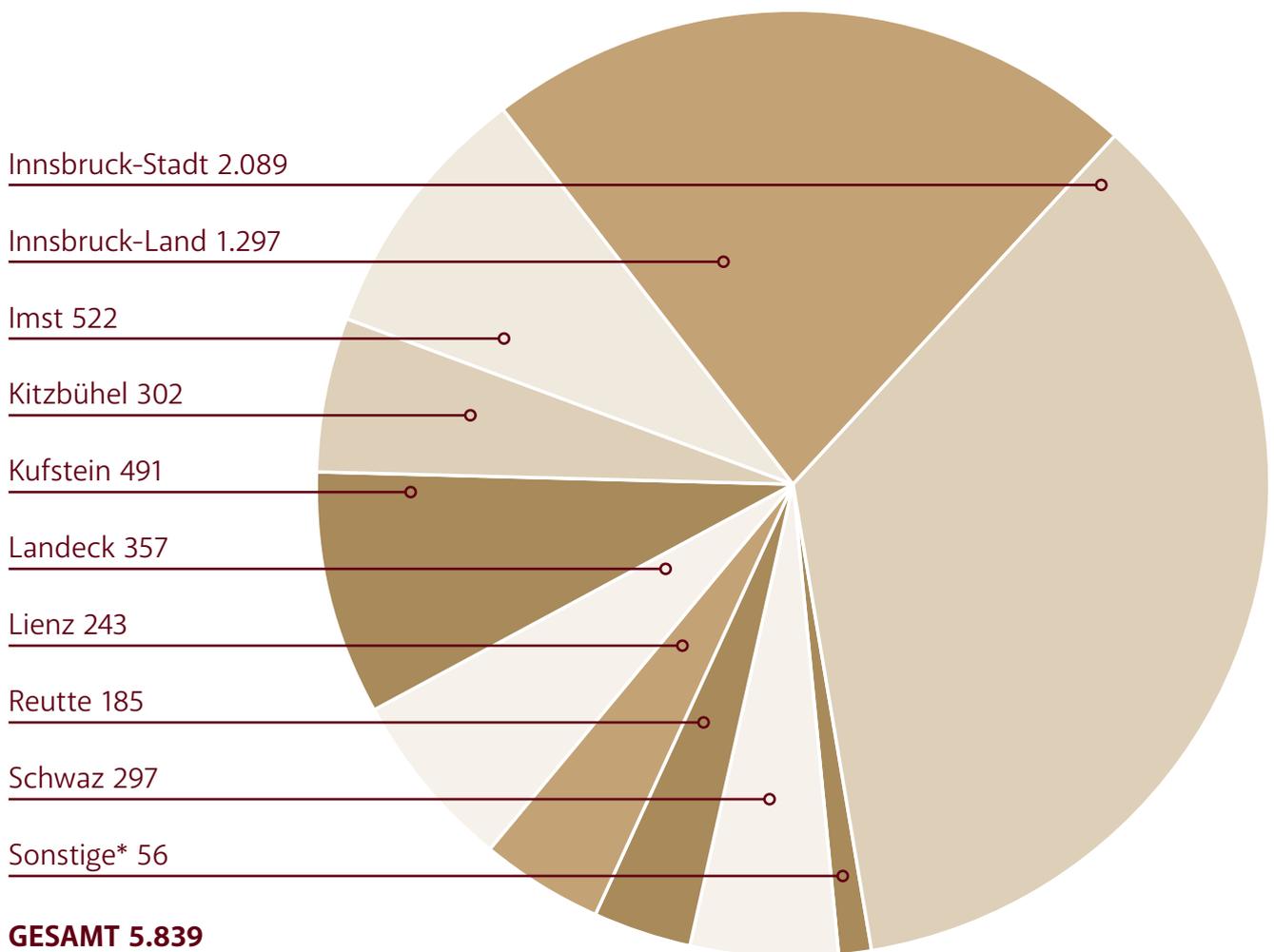


Dem Trend der letzten Jahre folgend ist zu beobachten, dass die telefonischen Anfragen im Vergleich zu den persönlichen Vorsprachen und den schriftlichen Eingaben gestiegen sind. Dies ist ein Indiz dafür, dass der von uns bewusst gewählte niederschwellige Beratungszugang die Kontaktaufnahme der Bürgerinnen und Bürger mit uns erleichtert. Der Vorteil der telefonischen Beratung ist insbesondere für Menschen mit wenig Zeit, Bewegungseinschränkung oder fehlender elektronischer Übermittlungsmöglichkeit gegeben. Ohne direkten persönlichen Kontakt ist die Erfassung der oft umfangreichen Problemlage in den seltensten Fällen einfach. Bei schriftlichen

Eingaben wird oft weit ausgeholt und es erscheint so, dass viele sich jahrelange Konflikte von der Seele schreiben.

Einem Viertel aller Vorsprechenden ist nach wie vor eine umfassende persönliche Erörterung ihres Problems ein großes Bedürfnis. Da praktisch in allen von Betroffenen als belastend erlebten Lebenslagen von einer Landesvolksanwältin/ einem Landesvolksanwalt Rat und rasche Hilfe erwartet wird, ist jede Beratung und Beschwerdeprüfung von Beginn an herausfordernd und kann nur mit Erfahrung und großem Engagement aller im Team bewältigt werden.

Aufteilung der Beratungs- und Beschwerdefälle auf die einzelnen Bezirke



*andere Bundesländer und Ausland

Es freut uns, dass die Anzahl der Anfragen aus den entlegeneren Bezirken nach wie vor hoch ist. Die Verteilung nach der Herkunft der Anfragenden ergibt eine Zunahme von ca. 100 Anfragen aus den Bezirken Innsbruck-Land und Imst und eine

ungefähr gleich hohe Abnahme der Anfragen im Bezirk Innsbruck-Stadt. Die verhältnismäßig große Anzahl der Anfragen aus den genannten Bezirken hängt unter anderem mit der dortigen hohen Einwohnerdichte zusammen.

Aufteilung der Beratungs- und Beschwerdefälle nach Materien

Die durchgeführten Beratungen und die Beschwerdefälle der Landesvolksanwaltschaft beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Rechtsbereiche:

Abgabewesen, Landesabgabenordnung	46
Agrarrecht, Forst, Jagd und Fischerei	115
Baurecht und Raumordnung	628
Behindertenanliegen	993
Dienstrecht	87
Finanzrecht – Bund	82
Förderungswesen, allgemein	57
Fremdenrecht	105
Gemeinderecht, allgemein	237
Gewerberecht, Betriebsanlagen	88
Grundverkehr	5
Kinder- und Jugendhilfe	145
Klinikangelegenheiten, Krankenanstaltengesetz	44
Kraftfahrrecht, Straßenverkehrsordnung, Führerscheingesetz	139
Landespolizeigesetz	30
Pensionsrecht, ASVG	158
Privatrecht und Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit	523
Schulwesen	71
Sicherheitswesen	34
Sonstiges	80
Sozialrecht	1.739
Staatsbürgerschaft, Personenstandsangelegenheiten	63
Straßenrecht	93
Tourismus, Sportwesen	15
Umweltschutz, Naturschutz	40
Verwaltungsverfahrensgesetze	72
Wasserrecht	98
Wohnbauförderung	52
Summe	5.839

Verteilung der häufigsten Beratungs- und Beschwerdefälle:

Sozialrecht 30 %

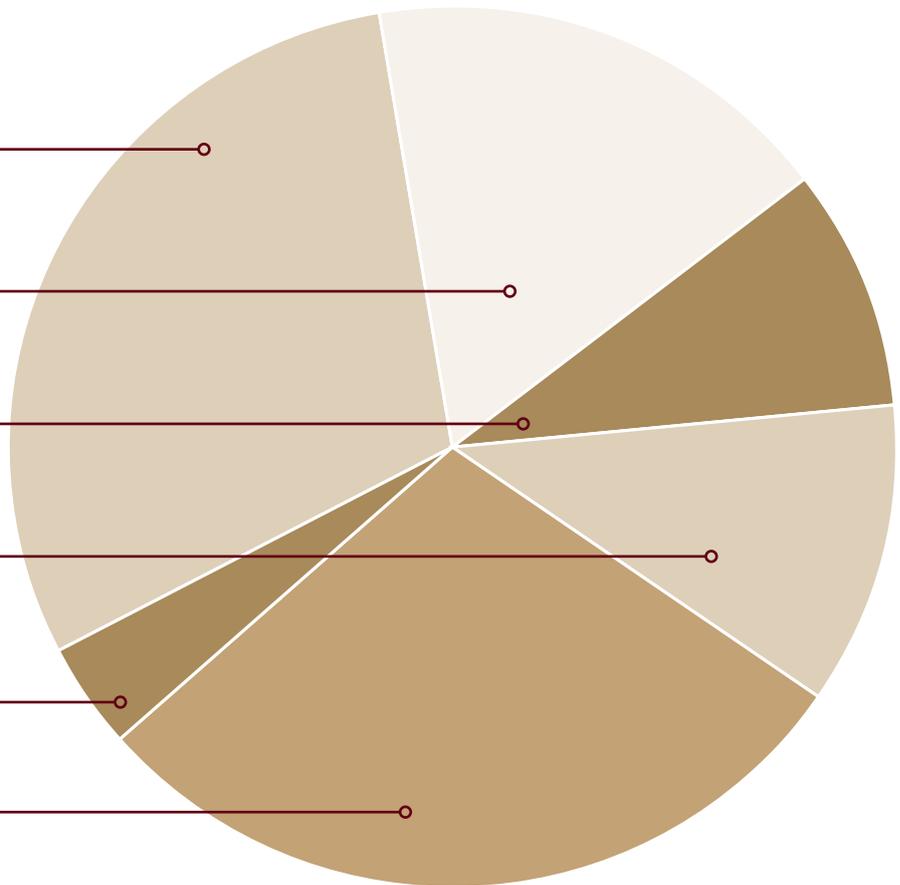
Behindertenanliegen
17 %

Privatrecht und
Gerichtsbarkeit 9 %

Bau- und
Raumordnung 11 %

Gemeinde- und
Stadtrecht 4 %

Übrige Materien 29 %



Diese Statistik gibt Aufschluss darüber, in welchen Bereichen die Bürgerinnen und Bürger besonders häufig Rat suchten oder Beschwerden einbrachten. Auch im abgelaufenen Jahr haben wieder viele Menschen bei uns in Angelegenheiten Rat gesucht, in denen auch das Privatrecht betroffen war. Der Übergang vom Verwaltungsrecht zu Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit war in einigen Fällen fließend. Mitunter sind Zuständigkeiten nicht einfach abzugrenzen.

In den Angelegenheiten des Privatrechts und der Gerichtsbarkeit werden Vorsprechende an ordentliche Gerichte sowie an die Rechtsanwalts- oder Notariatskammer verwiesen. In vielen Fällen nützte hier der Hinweis auf das von der nahen Rechtsanwaltskammer eingerichtete besondere Service einer ersten kostenlosen Auskunft nach

Voranmeldung.

Ebenso wichtig ist aus unserer Sicht die für Hilfesuchende kostenfreie richterliche Einschätzung beim Amtstag der Bezirksgerichte.

Zusätzlich besteht bei jedem Oberlandesgericht eine Justiz-Ombudsstelle für die Prüfung von Beschwerden über die Gerichtsbarkeit. Auch wenn die dortige Prüfungskompetenz und Ausstattung anders gestaltet ist als jene der Landesvolksanwaltschaft, konnten Menschen, die sich über eine überlange Verfahrensdauer oder die Art der Behandlung durch ein Justizorgan beschweren wollten, erfolgreich dorthin verwiesen werden. Angesichts der bei uns einlangenden Anfragen im zivilrechtlichen Bereich kann zweifellos von einem großen Bedarf an der Justiz-Ombudsstelle ausgegangen werden.

1.5 UNSERE ERREICHBARKEIT

Allgemeines

Alle hilfeschuchenden Menschen können sich persönlich, telefonisch oder schriftlich an uns wenden. Um die große Anzahl an Anfragen und Beschwerden möglichst zielführend bearbeiten zu können, sollte jedes Vorbringen folgende Informationen enthalten:

- Name, Adresse, Telefonnummer
- Um welche Behörde geht es?
- Was ist der Grund für die Kontaktaufnahme?

Für alle Menschen mit Internetanschluss, denen es möglich ist, ihr Anliegen elektronisch zu formulieren, steht auf unserer Homepage www.tirol.gv.at/landesvolksanwaltschaft ein Online-Formular für Anfragen und Beschwerden zur Verfügung. Auch hier ist die Angabe von gewissen Basisinformationen, wie sie eingangs aufgelistet sind, für eine rasche Bearbeitung hilfreich. Für die Einbringung besteht keine Formvorschrift.

Es gibt auch die Möglichkeit, die Landesvolksanwältin mittels der kostenfreien Servicenummer 0800 100 301 zu erreichen. Die Telefonzeiten sind:

Montag – Donnerstag:

08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

In der übrigen Zeit kann das Anliegen auf ein Tonband gesprochen werden. Gerne rufen wir auch zurück, wenn eine Telefonnummer hinterlassen wird.

Besonderes Service

Neben den üblichen Parteienverkehrszeiten öffentlicher Dienststellen am Montag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr und von Dienstag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sind wir nach Terminvereinbarung auch von Montag bis Donnerstag am Nachmittag und am Abend erreichbar. Damit soll insbesondere berufstätigen Bürgerinnen und Bürgern oder Eltern von Kleinkindern eine zusätzliche Vorsprachemöglichkeit geboten werden.

Das Gesetz über den Tiroler Landesvolksanwalt sieht zwar vor, dass die Landesvolksanwältin ihren Sitz in Innsbruck hat. Sie kann aber außerhalb der Landeshauptstadt Sprechtag abhalten, wenn dies zur Besorgung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist. Sprechtag in den Bezirken bieten den Bürgerinnen und Bürgern Tirols die Möglichkeit, ihre Anliegen der Landesvolksanwältin persönlich vorzutragen, ohne deswegen eine zeitaufwändige Anreise nach Innsbruck in Kauf nehmen zu müssen. Im Interesse der Bürgernähe, insbesondere auch für ältere oder behinderte Menschen, kommt den Sprechtag deshalb ein hoher Stellenwert zu. Ich halte zweimal jährlich in den Bezirkshauptmannschaften und zweimal jährlich in den größeren Gemeinden außerhalb von Innsbruck Sprechtag ab. Bürgerinnen und Bürger nützen die Sprechtag gerne für umfangreiche Erörterungen ihrer Probleme.

BH-SPRECHTAGE DER LANDESVOLKSANWÄLTIN

Bezirkshauptmannschaft Imst	21. Mai 2019	und	11. November 2019
Bezirkshauptmannschaft Landeck	22. Mai 2019	und	13. November 2019
Bezirkshauptmannschaft Reutte	23. Mai 2019	und	12. November 2019
Bezirkshauptmannschaft Kufstein	03. Juni 2019	und	27. November 2019
Bezirkshauptmannschaft Schwaz	04. Juni 2019	und	26. November 2019
Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel	05. Juni 2019	und	28. November 2019
Bezirkshauptmannschaft Lienz	06. Juni 2019	und	29. November 2019

Inhaltlich wurden besonders häufig Themen aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und aus dem Sozialbereich nachgefragt. Fragen zur Raumordnung bzw. Probleme bei geplanten oder gewünschten Widmungen waren weitere Themenschwerpunkte. Nicht selten ging es auch um Befürchtungen zu gesundheitsschädigenden oder störenden Immissionen durch Staub oder Lärm. Beschwerden betrafen neben gewerblichen Betrieben auch landwirtschaftliche Anwesen oder Ver-

anstaltungsareale. Darüber hinaus berührten die Menschen Fragen im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen und Wegen.

Die Sprechstage werden in der Presse, im Internet sowie in den Gemeinden mittels Plakaten angekündigt und so einem großen Teil der Bevölkerung bekanntgemacht. Die Sprechstage der Landesvolksanwältin werden organisatorisch von den Bezirkshauptmannschaften und den Gemeinden unterstützt.

GEMEINDE-SPRECHTAGE DER LANDESVOLKSANWÄLTIN

Reutte	20. März 2019	und	03. September 2019
Telfs	20. März 2019	und	03. September 2019
Landeck	21. März 2019	und	04. September 2019
Imst	21. März 2019	und	04. September 2019
Kufstein	02. April 2019	und	05. September 2019
Jenbach	02. April 2019	und	05. September 2019
Wörgl	03. April 2019	und	18. September 2019
St. Johann i. T.	03. April 2019	und	18. September 2019
Matrei i. O./Sillian	04. April 2019	und	19. September 2019
Lienz	04. April 2019	und	19. September 2019

Gerade bei Sprechtagen gab es auch Vorbringen, die zumindest teilweise dem Privatrecht zuzuordnen waren. Nicht selten ging es um Streitigkeiten unter Nachbarn, insbesondere über Grenzen oder bei Bautätigkeiten. Hier war für die Menschen neben der verwaltungsrechtlichen Abklärung auch die mit dem Präsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer getroffene Vereinbarung besonders wertvoll, Vorsprechende

am selben Tag zur kostenlosen Erstberatung an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vor Ort vermitteln zu können. Diese rasche Auskunftsmöglichkeit im Zivil- oder Strafrecht hat sich zu einem unverzichtbaren Bestandteil eines umfassenden Services entwickelt, wofür ich dem Präsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer im Namen der Tiroler Bevölkerung herzlich danke.

1.6 ZUSAMMENARBEIT MIT SYSTEMPARTNERN

Auch in finanziellen Notsituationen suchen viele Menschen bei uns Hilfe. Da wir über kein Budget für Finanzhilfen verfügen, beraten wir Hilfesuchende und zeigen ihnen einen Weg aus der misslichen Lage auf. Hier prüfen wir auch, ob sie die gesetzlichen Möglichkeiten zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nutzen, bzw. leiten sie bei Bedarf an Systempartner weiter, bei denen sie finanzielle Unterstützung erhal-

ten können. Wir helfen bei der Formulierung des Ansuchens und der Zusammenstellung der richtigen Unterlagen. Auch stehen wir für Rückfragen der Systempartner zur Verfügung. Besonders gut ist unsere Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Tirol hilft (NTH), dem Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer (AK) und den Vinzenzgemeinschaften (VGen).



Fotografische: Lehner Müller

Vernetzungstreffen der Systempartner im AK-Bildungshaus, Innsbruck

Aufgrund des maßgeblichen Einsatzes in der Vergangenheit, auch seitens der Landesvolksanwaltschaft, wurde im Jahre 2016 die „Beratungsstelle Delogierungsprävention Tirol“ eingerichtet.

Die vom Verein für Obdachlose im Auftrag des Landes betriebene Beratungsstelle bietet Beratung und Unterstützung für MieterInnen, die aufgrund von Mietrückständen vom Verlust ihrer Wohnung bedroht sind. Das Angebot umfasst laut Leistungsbeschreibung:

- Erstgespräch – Klärung der Situation
- Erstellung eines Haushaltsplanes/Finanzplanes
- Unterstützung bei der Abklärung und der Beantragung von Versicherungs- und Sozialleistungen sowie bei der Finanzmittelaufbringung
- Information über miet- und verfahrensrechtliche Angelegenheiten
- Kontaktaufnahme, Konfliktregelung und Vermittlung mit Eigentümern, Behörden und Hausverwaltungen
- Unterstützung bei der Erarbeitung eines Rückzahlungsplanes
- Krisenintervention

Die Beratung erfolgt freiwillig, kostenlos und anonym.

Beispielhaft zeigt folgender Fall, wie eine Delogierung verhindert werden konnte: Eine bei der Landesvolksanwaltschaft Vorsprechende, die angab, dass sie in zwei Wochen delogiert werde, wurde nach unserer ausführlichen Beratung, welche Unterlagen zur Verhinderung der Räumung beizubringen sind, an die Beratungsstelle für Delogierungsprävention Tirol weitergeleitet. Diese Vermittlung war erfolgreich, denn es konnte durch den raschen

gemeinsamen Einsatz die Räumung der Wohnung verhindert werden.

Die Beratungsstelle für Delogierungsprävention Tirol arbeitet sehr wirkungsvoll und erfolgreich und konnte vielen Menschen helfen, die Wohnung nicht zu verlieren. Bedarf wäre an weiteren Beratungsangeboten in den Bezirken. Notwendige Prävention und rechtzeitige Hilfe kann am besten vor Ort geleistet werden, daher wäre die Einrichtung einer Außenstelle im Oberland besonders notwendig und aufgrund des Bedarfs gerechtfertigt. Die Kontaktadresse lautet:

Beratungsstelle Delogierungsprävention
Kapuzinergasse 43, 6020 Innsbruck
Telefon 0512/581754, E-Mail: delo@barwo.at

FÄLLE AUS DER PRAXIS

Durch die nun folgende Darstellung von Praxisbeispielen soll ein besserer Einblick in die Tätigkeit des Büros der Landesvolksanwältin gegeben werden. Ebenso wird die Themenvielfalt aufgezeigt, welche unsere Arbeit interessant, aber auch anspruchsvoll macht. Nicht nur aus Datenschutzgründen wird auf das Anführen der Behörden und der Beschwerdeführer verzichtet. Es soll nicht Schuld zugewiesen werden. Selbstredend werden auch auf Seiten der Beschwerdeführer Fehler gemacht, sei es durch mangelnde Kommunikation, sei es durch die verspätete oder unzureichende Vorlage von Unterlagen. Dass es dann zu unrichtigen oder unbilligen Entscheidungen kommt, verwundert nicht. Auch nicht übersehen werden soll, dass die Behörde, etwa durch moderne Medien, zusehends unter Zeitdruck gestellt wird.

Eine gute Fehlerkultur in der Rechtsbeziehung bedeutet, dass beide Seiten nach Entdecken des Fehlers in konstruktiver Weise an der Behebung arbeiten. So können Fehler am ehesten rückgängig gemacht werden oder wenn

dies nicht möglich ist, ein anderer Ausgleich geschaffen werden. Insgesamt geht es darum, dass keine nachhaltig negativen Erfahrungen mitgenommen werden, denn die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung werden immer wieder in unterschiedlichen Rechtsbeziehungen verbunden sein.

Eine auf konkreten Fällen beruhende Darstellung rechtlicher Fragen hat oft mehr Aussagekraft als eine abstrakte und allgemeine Auseinandersetzung mit Rechtsfragen. Zumindest wird uns von Leserinnen und Lesern immer wieder zurückgemeldet, dass mit den Praxisbeispielen die Aufgaben und die Arbeitsweise der Landesvolksanwaltschaft leichter verständlich gemacht werden. Im Folgenden werden Fälle aus dem Jahr 2019 zu Themen- und Problem-bereichen dargestellt, die entweder häufig oder für Vorsprechende ein schwerwiegender Anlass für Beschwerden waren. Die Fälle wurden zur leichteren Lesbarkeit möglichst kurz gehalten, das dahinterstehende Beschwerdeprüfungsverfahren war aber oftmals langwierig.

2.1 BARRIEREFREIHEIT Hindernislauf im öffentlichen Raum

Im Sommer des Berichtsjahres wandte sich ein verzweifelter Rollstuhlfahrer an den Behindertenanwalt bei der Landesvolksanwältin. Er wohne in einer größeren ländlichen Gemeinde. Im Dorfzentrum finde er als Rollstuhlfahrer eine äußerst unbefriedigende Verkehrssituation vor. Der Weg zwischen Gemeindeamt, Bushaltestelle

und Apotheke gleiche einem Hindernislauf. Die Straße sei eng, dicht befahren und er komme an manchen Stellen nicht so einfach auf den Gehsteig, weil entsprechende Abschrägungen fehlen würden. An einer Stelle würde der Gehsteig in einem schmaler werdenden Bogen auf das Haus zu enden, was zwar optisch anspre-

chend sei, aber für ihn bedeute, dass er schon vorher auf die Fahrbahn müsse, um diese Stelle passieren zu können.

Er habe die Gemeinde bereits im Jahr 2005 angeschrieben, damals aber keine Antwort bekommen. Nun sei er erneut an die Verantwortlichen herangetreten und habe vor einem Monat ein zweites Mal auf die prekäre Situation hingewiesen und die potentielle Gefährdung von Menschenleben durch diese örtlichen Gegebenheiten aufgezeigt. Da er immer noch vergeblich auf eine Antwort warte, setze er nun seine ganzen Hoffnungen auf die Landesvolkswirtschaft.

Wir stellten die Ausgangslage schriftlich dar und ersuchten die Gemeinde um Stellungnahme. Schon fünf Tage später wurde uns mitgeteilt,

dass man mit dem Straßenerhalter in Kontakt getreten ist und auch der Verkehrsplaner der Gemeinde damit befasst wurde, Verbesserungsmöglichkeiten auszuloten. Im September wurden uns die Pläne für die erforderlichen Umbauarbeiten übermittelt. Im November erhielten wir von der hocheifrigeren Partei Fotos von den laufenden Bauarbeiten. Im Dezember wurden uns dann unaufgefordert von der Gemeinde die Fotos zu den abgeschlossenen Bauarbeiten geschickt. Die neuralgischen Punkte wurden entschärft und eine gefahrlos zu bewältigende Verbindung zwischen den Gebäuden und der Bushaltestelle geschaffen.

Dieser Fall zeigt auf, dass mit geringen baulichen Maßnahmen bereits eine erhebliche Verbesserung für Betroffene erreicht werden kann.

2.2 MINDESTSICHERUNG, ABWEISUNG DES ANTRAGES WEGEN FEHLENDER UNTERLAGEN

In manchen Fällen ist vor der Entscheidung die Einbindung von Parteien erforderlich

Ein Mann aus dem Oberland sprach bei uns vor und teilte mit, er beziehe eine Arbeitslosenunterstützung, benötige aber zur Sicherung des Lebensunterhaltes unterstützende Mindestsicherung. Er habe einen Antrag auf Mindestsicherung gestellt und dazu auch Unterlagen vorgelegt. Die Behörde habe aber seinen Antrag mit der Begründung, die vorgelegten Unterlagen seien für die Beurteilung der Notsituation nicht ausreichend gewesen, abgelehnt.

Im Zuge seiner Vorsprache wurde der entsprechende Mindestsicherungsbescheid vorgelegt. Nach § 33 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes hat der Hilfesuchende „an der Feststellung des für die Zuerkennung von Leistungen der

Mindestsicherung maßgebenden Sachverhaltes mitzuwirken. Er hat die hierfür erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Urkunden und Unterlagen beizubringen“.

Eine Kontaktaufnahme mit der Behörde zeigte, dass diese den Antrag auf Mindestsicherung mangels der Vorlage von Unterlagen abgewiesen hatte, ohne den Betroffenen über diese beabsichtigte Vorgangsweise zu informieren. Damit wurde dem Antragsteller die Gelegenheit genommen, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Über diesen Verfahrensmangel haben wir den Betroffenen informiert. Da er daraufhin mitteilte, er beabsichtige eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (LVwG) einzulegen, erging noch

folgende Information: Bei Fehlern im Verfahren zur Mindestsicherung besteht für die Mindestsicherungsbehörde die Möglichkeit, im Zuge eines Beschwerdeverfahrens ihre Entscheidung durch eine „Beschwerdevorentscheidung“ abzuändern und damit das Beschwerdeverfahren rasch abzuschließen. Dem Vorsprechenden wurde daher empfohlen, die fehlenden Unterlagen im Zuge der Beschwerde vorzulegen und anzuführen, dass er „mit einer Beschwerdevorentscheidung einverstanden“ ist.

Der Betroffene folgte der Empfehlung der Landesvolksanwaltschaft. Die Behörde sah jedoch keine Notwendigkeit, ihre Entscheidung zu korrigieren und so wurde die Beschwerde dem LVwG vorgelegt.

Das LVwG bestätigte den Verfahrensmangel, entschied in der Sache selbst und sprach die beantragte Mindestsicherung zu.

Damit war der Lebensunterhalt des Oberländers gesichert.

2.3 STRASSENRECHT

Eine Straßenstützmauer verursacht rechtliche Probleme

Vor über 30 Jahren errichtete eine Gemeinde entlang einer Gemeindestraße eine Straßenstützmauer. Eine mündliche Vereinbarung betreffend eines Grundtausches wurde bis dato nicht realisiert.

Für die Errichtung dieser Stützmauer wurde seitens der Gemeinde ein trapezförmiges, privates Grundstück im Ausmaß von ca. 20 m² benötigt. Mündlich wurde zugesagt, dass diese Fläche auf der gegenüberliegenden Seite des Privatgrundstückes in absehbarer Zeit ausgeglichen werde. In der Zwischenzeit stellte sich heraus, dass dieser Grundausgleich nicht mehr realisierbar ist, da die Gemeinde nicht mehr Eigentümerin der Ausgleichsfläche ist.

Der betroffene Grundeigentümer hat sich daher Rat suchend an die Landesvolksanwaltschaft gewandt. Im Zuge unserer Beratung wurden ihm auch eventuelle zivilrechtliche Folgen dieses nicht umgesetzten Flächentausches dargetan.

Prinzipiell ist der Grundstückseigentümer betreffend baulicher Anlagen auf seinem Grundstück selbst für die Instandhaltung ver-

antwortlich und er haftet für diese Bauwerke nach den zivilrechtlichen Bestimmungen. Diese rechtlichen Fakten gefielen dem Grundstückseigentümer gar nicht, da die Mauer nach 30 Jahren Bestand als sanierungsbedürftig anzusehen ist. Dies nahm die Landesvolksanwaltschaft auf Wunsch des Beschwerdeführers zum Anlass, der Gemeinde den Vorschlag zu unterbreiten, die Grundfläche, auf der sich die Mauer befindet, in das öffentliche Gut zu übernehmen und dem Eigentümer eine ortsübliche Grundablöse zu leisten. Nach § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes kann eine derartige Zu- und Abschreibung relativ unbürokratisch erfolgen.

Nach einigen Wochen wurde seitens der Gemeinde mitgeteilt, dass der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung beschlossen hat, dass die Grundfläche angekauft wird und die Stützmauer somit in das Gemeindeeigentum übergeht.

Damit wurde eine Jahrzehnte andauernde rechtliche Unklarheit bereinigt und der Betroffene war mehr als zufriedengestellt.

2.4 MINDESTSICHERUNG, ÜBERNAHME DER HEIMKOSTEN

Die Behörde weigert sich, die Kosten für das Pflegeheim zu übernehmen

Der Erwachsenenvertreter teilte im Zuge seiner Beschwerde mit, dass seine Schwester von einem Altersheim in Kärnten zwecks Familienanschluss und besserer Betreuung in ein Altersheim nach Tirol übersiedelt sei. Nach erfolgter Übersiedelung habe er bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung den Antrag auf Übernahme der ungedeckten Heimkosten nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) gestellt.

Da es sich gegenständlich um eine Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung handelt, hat die Fachabteilung über diesen Antrag mit einfachem Schreiben entschieden. Dem Antrag wurde keine Folge gegeben. Begründend wurde ausgeführt, dass nach § 3 Abs. 1 TMSG für eine Leistungsgewährung der Hauptwohnsitz der Hilfesuchenden in Tirol zu bestehen hat. Da die Dame direkt von einem Altersheim in Kärnten in ein Altersheim nach Tirol übersiedelt ist, seien die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt und es erfolge daher keine Kostenübernahme seitens des Landes Tirol. Weiters berief sich die Fachabteilung darauf, dass das Land Kärnten vor einigen Jahren eine Ländervereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG aufgekündigt hat, die eine Kostenübernahme genau in diesem Fall vorgesehen hätte.

Die Landesvolksanwaltschaft teilt diese Rechtsansicht nicht, da zum Zeitpunkt der Antragstellung die Hilfesuchende bereits ihren Hauptwohnsitz in Tirol hatte und somit die diesbezügliche gesetzliche Voraussetzung erfüllte. Die Rechtsansicht der Fachabteilung, dass es „vor einer Heimaufnahme bzw. für die infolge

damit verbundene Leistungsgewährung einen vorherigen Hauptwohnsitzbezug im Bundesland bedarf“, findet im TMSG keine Deckung. Das TMSG macht die Leistungsgewährung nicht davon abhängig, dass der Hauptwohnsitz eines Antragstellers eine bestimmte Zeit vor Antragstellung bereits in Tirol bestanden haben muss. Zur Berufung auf die „nicht bestehende Artikel 15a B-VG Ländervereinbarung“ ist anzumerken, dass nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes durch einen derartigen Vertrag nicht unmittelbar anwendbares Bundes- und Landesrecht erzeugt werden kann. Solche Gliedstaatsverträge sind nicht self executing. Sie berechtigen und verpflichten vielmehr nur die beteiligten Gebietskörperschaften (Bund, Länder). Zur Berechtigung und Verpflichtung der Bürgerinnen und Bürger bedarf es einer speziellen Transformation in ein Gesetz oder in eine Verordnung. Daher kann der Umstand, dass keine Artikel 15a B-VG Vereinbarung vorliegt, der Hilfesuchenden im vorliegenden Fall nicht nachteilig angelastet werden.

Nach dem rechtsstaatlichen Grundprinzip der Bundesverfassung bedürfen staatliche Leistungen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht werden, einer gesetzlichen Regelung. Zusammen mit der Fiskalgeltung der Grundrechte (konkret des Gleichheitssatzes) und dem Wortlaut des maßgeblichen § 3 Abs. 1 TMSG folgt daher: „Die Leistungsgewährung im vorliegenden Fall darf mangels gesetzlicher Grundlage nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Hauptwohnsitz eine bestimmte Zeit vor Antragstellung bereits in Tirol bestanden haben muss.“

Die Hilfesuchende hatte zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung ihren Hauptwohnsitz bereits in Tirol und somit nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 TMSG Anspruch auf Mindestsicherung. Daran ändert auch nichts, dass die Entscheidung über die gegenständliche Leistungsgewährung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu treffen ist, da nach herrschender Lehre und Rechtsprechung das Land Tirol im Rahmen der Fiskalgeltung der Grundrechte auch dann an die Grundrechte gebunden ist, wenn es in privatrechtsförmiger Weise typisch staatliche („öffentliche“) Aufgaben besorgt. Aus all diesen Gründen sprach daher die Landes-

volksanwaltschaft an die zuständige Fachabteilung die Anregung aus, den gegenständlichen Antrag auf Übernahme der Pflegeheimkosten positiv zu erledigen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des TMSG die aushaftenden Pflegeheimkosten aus den Mitteln des TMSG zu tragen.

Die Fachabteilung entsprach dieser Anregung nicht und blieb bei ihrer Rechtsansicht. Damit sind die Möglichkeiten für die Landesvolksanwaltschaft erschöpft und der Leistungsanspruch kann – da es sich um eine Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung handelt – leider nur mehr gerichtlich geltend gemacht werden.

2.5 VERANSTALTUNGSRECHT, LÄRM

Eine Bürgerin störte der Nachbarschaftslärm, verursacht durch Veranstaltungen in der Gemeinde

Eine EU-Bürgerin einer Tourismus- und Einkaufsstadt beschwerte sich bei der Landesvolksanwaltschaft, da über längere Zeiträume hindurch zu viele Events in Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde durchgeführt bzw. zugelassen worden seien. Diese führen ihrer Meinung nach zu unzumutbaren Lärmbelästigungen.

Sie führte aus, dass sie sich im Stadtzentrum eine Wohnung angekauft habe, mit dem Ziel, in ihrer Wahlheimat auch ein wenig Ruhe finden zu können.

Sie brachte vor, dass die Veranstaltungsdauer zu lang und die Anzahl an Veranstaltungen und Events zu hoch seien und dass gegen Bescheidaufgaben regelmäßig verstoßen werde. Die öffentliche Ruhe werde durch Lärm permanent gestört, vor allem die Musik verursache viele Schwingungen und insbesondere die tiefen Bässe der Musikanlagen würden stark

aussteuern. Gleichzeitig wurde seitens der Beschwerdeführerin der Bescheid der Gemeinde dahingehend kritisiert, dass er zu allgemein abgefasst sei und deshalb ihrer Meinung nach die Veranstalter tun und lassen könnten, was sie wollen.

Die Landesvolksanwaltschaft nahm sich in der Folge der Angelegenheit an und leitete ein Prüfungsverfahren ein. Hinsichtlich der Abfassung des besagten Bescheides wurde festgestellt, dass der Bürgermeister als Veranstaltungsbehörde bemüht war, eine ordentliche Regelung vorzugeben. In der Chronologie der Veranstaltungen war festzuhalten, dass die Gemeinde einen Jahresplan hinsichtlich der größeren Veranstaltungen herausgegeben, diesen auch entsprechend kundgemacht und darüber hinaus auch über soziale Medien publizierte hatte. Die von der Gemeinde eingeholten Bescheidkopien gaben zu erkennen, dass jede Veranstaltung

genehmigt worden war, teilweise für einen Veranstalter auch mehrere – terminisierte – Veranstaltungen gleichzeitig genehmigt worden waren. Der konkrete Bescheid beinhaltete sogar 30 Auflagen und Bedingungen, insbesondere wurde auch auf den § 3 Abs. 1 lit. c und d des Tiroler Veranstaltungsgesetzes (TVG) hingewiesen und entsprechende einschränkende Lärmschutzmaßnahmen in Punkt 20 der Auflagen vorgeschrieben. Der Bescheid war somit gesetzeskonform erlassen worden, auch wenn dies seitens der Beschwerdeführerin nicht akzeptiert wurde. Daher erhob sie in offener Frist Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht.

Seitens der Landesvolksanwaltschaft wurde sie umfassend rechtlich aufgeklärt und darauf hingewiesen, dass in ein laufendes Verfahren beim Landesverwaltungsgericht nicht eingegriffen werden könne und dieses Ergebnis abzuwarten sei. Sie habe danach eventuell die Möglichkeit, beim Verwaltungsgerichtshof – wenn zugelassen – eine ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG einzubringen, wenn es sich dann noch um die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handeln würde. Diesbezüglich teilte ihr die Landesvolksanwaltschaft jedoch vorab schon mit, dass aufgrund der bisherigen Erfahrungen ein Erfolg nicht zu erwarten sei und die Chancen auf eine Bescheidänderung gering sein dürften.

Die Beschwerdeführerin nahm die Befundung zur Kenntnis, aus ihrer Sichtweise war sie jedoch nicht zufrieden und musste das Ergebnis – so wie die Landesvolksanwaltschaft selbst – abwarten.

Das Landesverwaltungsgericht entschied schon nach kurzer Zeit und stellte das Verfahren mit Beschluss ein. Aus den rechtlichen Erwägungen ging hervor, dass die gegenständliche Veranstaltungsreihe für einen eingeschränkten Zeit-

raum – konkret 23.08.-30.09.2018 angemeldet war. Dieser Zeitraum war zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes schon verstrichen. Für die Rechtsstellung der Beschwerdeführerin macht es somit keinen Unterschied, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder nicht, weil die für einen bestimmten Zeitraum gewünschte Veranstaltung nicht mehr durchführbar ist; das von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Recht ist nicht wiederherstellbar, weshalb es laut Landesverwaltungsgericht am Rechtsschutzbedürfnis mangelt. Das Rechtsschutzbedürfnis – als notwendige Prozessvoraussetzung – ist also dann zu verneinen, wenn die aufgeworfenen Rechtsfragen nur mehr theoretische Bedeutung besitzen. Eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes, welche bloß die Rechtswidrigkeit des Bescheides feststellt, ist nicht vorgesehen und kann allein das Interesse daran ein aufrechtes Rechtsschutzbedürfnis nicht begründen. Zusätzlich wurde im Beschluss auch eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof für unzulässig festgeschrieben.

Das Ergebnis des Landesverwaltungsgerichtes wurde seitens der Beschwerdeführerin schlussendlich doch zur Kenntnis genommen, nachdem die Landesvolksanwaltschaft ihr im Wege eines zusätzlichen Gesprächs die diesbezügliche Entscheidung im Detail erläutert hatte.

Selbst wenn dieses Ergebnis für die Beschwerdeführerin alles andere als erfreulich war, ist festzustellen, dass die Behörden in Tirol rechtskonforme Entscheidungen treffen müssen. Die Landesvolksanwaltschaft hat die Aufgabe, ein Verfahren objektiv zu prüfen und nimmt dabei nicht die Position eines Anwaltes ein, sondern prüft unabhängig von Beschwerdeführer und Behörde auf Basis der Rechtsstaatlichkeit.

2.6 MINDESTSICHERUNG, WOHNUNGSANMIETUNG

"Ohne Sie hätte ich es nicht geschafft", so die dankbare Rückmeldung nach einer Hilfe in einem besonderen Fall

Menschen geraten in Notsituationen, wenn sie ihre Unterkunft verlieren; so im Fall einer jungen Frau, die aufgrund von Gewalt in der Partnerschaft die mit ihrem Lebenspartner gemeinsam genutzte Wohnung verlassen musste und damit ihre Unterkunft verlor. Im Elternhaus war die Wohnsituation zu beengt und die Frau konnte nicht sofort eine günstige Wohnung finden. So musste sie eine Wohnung anmieten, für deren Finanzierung sie eine Mindestsicherung benötigte.

Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) sieht zur Sicherung des Wohnbedarfs regional gestaffelte Höchstsätze für Geldleistungen vor. Näheres wird über eine eigene Verordnung der Landesregierung geregelt. Die Miethöhe des Objektes überstieg jedoch die Obergrenze in diesem Bezirk, weshalb die Behörde den Antrag auf Mindestsicherung abgelehnt hatte.

Mit diesem negativen Mindestsicherungsbescheid sprach die junge Frau bei uns vor, schilderte ihre Notlage und ersuchte um Hilfestellung. Das TMSG sieht zwar bei der Berücksichtigung des

Wohnbedarfes für jeden Bezirk eine Obergrenze vor, aus den gesetzlichen Bestimmungen ist aber nicht ableitbar, dass beim Überschreiten dieser Obergrenze bei einer Neuanmietung der Antrag auf Mindestsicherung zur Gänze abzuweisen ist.

Nach Mitteilung unserer Rechtsansicht erhob die Betroffene eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (LVwG) und diese war erfolgreich. Das LVwG teilte die Rechtsansicht der Landesvolksanwaltschaft und führte unter Hinweis auf die Erläuternden Bemerkungen zum TMSG aus: „Es ist daher davon auszugehen, dass der Landesgesetzgeber hinsichtlich solcher Wohnungen, deren Mietpreise den jeweiligen Höchstsatz der Verordnung überschreiten, keine ausdrückliche Regelung dergestalt treffen wollte, dass diese nur unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Titel „Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes“ (mit) finanziert werden können.“

Die beantragte Mindestsicherung wurde zugesprochen und damit war der Wohnbedarf der dankbaren jungen Frau gesichert.

2.7 BAURECHT, ABWEICHEN VON DER BEWILLIGUNG

Die Anrainer einer Großbaustelle wandten sich an die Landesvolksanwaltschaft, da das Projekt erheblich von der Bewilligung abweiche

Die Nachbarn und Anrainer einer angrenzenden Großbaustelle teilten im Zuge ihrer Beschwerde mit, dass die Baubehörde angeblich schon die Baueinstellung verfügt habe, trotzdem jedoch weitergebaut werde. Die Abstände zu den Nachbargrundstücken würden nicht eingehalten.

Die Landesvolksanwaltschaft trat mit der zuständigen Baubehörde in Kontakt, um den Sachverhalt abzuklären. Im Rahmen des Beschwerdeprüfungsverfahrens teilte die Baubehörde mit, dass aufgrund der Beschwerde der Nachbarn und Anrainer die erforderlichen Maßnahmen bereits getroffen worden waren und

mittels Bescheid gemäß § 42 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018) gegenüber dem Bauwerber die sofortige Baueinstellung verfügt und ein Weiterbau untersagt wurde.

Weiters fand eine Besprechung mit dem Bauwerber, dem Planer und dem hochbautechnischen Amtssachverständigen mit dem Ergebnis statt, dass Planänderungen erforderlich sind. Dabei wurde auch die Einhaltung der Abstände zu den Nachbarn erörtert, zumal diese aufgrund der vorliegenden Beschwerde in Zweifel gezogen wurden. Die Einhaltung der Abstände nach der TBO 2018 auf Basis der vorliegenden Plandaten konnte vom Planer und dem hochbautechnischen Amtssachverständigen bestätigt werden. Aufgrund des erlassenen Bescheides hat der Bauwerber gegenüber der Baubehörde versichert, dass kein Weiterbau erfolgen wird, was unverzüglich auch

den Bauleitern auf der Baustelle mitgeteilt wurde. Auch konnte seitens der Baubehörde nach Erlassung des Bescheides keine weitere Bautätigkeit mehr festgestellt werden.

Den Beschwerdeführern konnte somit von der Landesvolksanwaltschaft mitgeteilt werden, dass eine sofortige Baueinstellung verfügt sowie ein Weiterbau untersagt wurde und seitens der Baubehörde eine neuerliche Bauverhandlung unter Einbindung der Nachbarn ausgeschrieben werden wird.

Als Nachbarn werden die Beschwerdeführer dazu von der Baubehörde rechtzeitig verständigt werden. In der Bauverhandlung haben die Beschwerdeführer dann die Möglichkeit, ihre Einwendungen (z.B. Abstände) gegen das geplante Projekt vorzubringen. Diese Einwendungen hat die Baubehörde nach Maßgabe der TBO 2018 ohne unnötigen Aufschub zu prüfen.

2.8 LANDWIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Ablehnung eines Förderantrages – Kulanzlösung konnte erreicht werden

Ein Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Kleinstbetriebes beantragte die finanzielle Förderung für den Ankauf eines Motormähers aus Mitteln der „LE-Projektförderung“. Da er das Regelpensionsalter (65 Jahre zum Zeitpunkt der Antragstellung) bereits deutlich überschritten hatte, wurde der Förderantrag allein aus diesem Grund abgelehnt.

Der Landwirt bewirtschaftete mit Leidenschaft einen kleinen Bauernhof, den er vor über 55 Jahren schwer aufgebaut habe und welcher seit Jahren von „Tirol Milch“ ausgezeichnet werde. Der Motormäher würde ihm die landwirtschaftliche Tätigkeit enorm erleichtern, jedoch sei der Ankauf eine zu große finanzielle Investition, da er nur eine sehr kleine Rente beziehe. Eine Ab-

lehnung des Förderantrages nur aufgrund des Lebensalters sollte daher in diesem speziellen Falle hinterfragt werden. Die Landesvolksanwaltschaft prüfte das Vorbringen des Antragstellers und gelangte zu dem Ergebnis, dass trotz der Nichterfüllung einer Voraussetzung eine Kulanzlösung angestrebt werden sollte.

Eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung führte innerhalb weniger Tage zu einem positiven Ergebnis. Das Förderansuchen wurde ausnahmsweise genehmigt und es wurde ergänzt, dass es sich diesbezüglich bisher um die einzige Ausnahme handelt.

Dem Landwirt sei es vergönnt, wenn er in Zukunft seine landwirtschaftlichen Flächen mit weniger körperlichem Einsatz bewirtschaften kann.

2.9 MINDESTSICHERUNG, KOSTEN FÜR DEN SCHULBESUCH Wer übernimmt die Fahrtkosten zur Sonderschule?

Bei einem negativen Kompetenzkonflikt erklären sich mehrere Behörden für unzuständig. Dadurch stehen Betroffene vor dem Problem, dass ihnen zwei grundsätzlich in Frage kommende Behörden mitteilen, dass innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches keine rechtliche Grundlage für eine Entscheidung besteht. Im vorliegenden Fall war zu klären, welches Referat einer Bezirksverwaltungsbehörde die ungedeckten Kosten für die Fahrt zur Schule übernehmen wird, da die vom Bund beigesteuerten Mittel nicht ausreichen, um die gesamten Kosten abzudecken.

Bereits im Oktober 2018 meldete sich die Sozialarbeiterin der Partei. Niemand wolle die Kosten für den Schultransport der achtjährigen Tochter übernehmen. Sie wohne mit ihrer Mutter nach einem Umzug in einer großen Gemeinde in Tirol, besuche aber weiterhin die Allgemeine Sonderschule in ihrer früheren Wohnsitzgemeinde. Dies sei eine gerichtliche Auflage, die im Rahmen der Klärung von Obsorge, Aufenthalt und anderen Fragen vorgegeben worden sei. Die familiäre Situation sei schwierig. Die Mutter sei alleinerziehende Mindestsicherungsbezieherin. Sie werde von der Kinder- und Jugendhilfe engmaschig betreut. Da sie eine psychische Erkrankung habe, könne sie die Tochter nicht selbst fahren und der Vater dürfe das Kind nur mit Besuchsbegleitung zu festgelegten Zeiten sehen. Daher könne er den Transport auch nicht übernehmen. Um die Kostenfrage zu klären, habe man zwei Referate der Bezirkshauptmannschaft kontaktiert. Beide hätten sich für unzuständig erklärt.

Die Landesvolksanwaltschaft klärte die Anfragende über die Rechtslage auf. Es ist tatsächlich so, dass § 8 des „alten Tiroler Rehabilitations-

gesetzes“ die Frage der Kostentragung für den Transport zur Schule geregelt hätte. Im Tiroler Teilhabegesetz, das seit dem 01. Juli 2018 gilt, wurde aber leider kein entsprechender Paragraph eingefügt, obwohl wir im Gesetzesbegutachtungsverfahren auf die Wichtigkeit hingewiesen haben. Es gibt also im Rahmen der Behindertenhilfe keine gesetzlich vorgesehene Möglichkeit mehr, Kosten für den Transport zur Schule zu ersetzen. Für die Familie bietet § 10 Abs. 1 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG) die einzige Möglichkeit, die Kostenfrage zu lösen. Dort wird festgelegt: „Die Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung besteht in der Übernahme der Kosten für Erziehung, Schul- und Berufsausbildung einschließlich allfälliger Unterbringungs- und Fahrtkosten.“

Nach den Ausführungen der Landesvolksanwaltschaft bedankte sich die Sozialarbeiterin der Mutter und gab an, dass die Mutter einen Rechtsanwalt kenne, der ihre Interessen gegenüber der Behörde nunmehr weiter vertrete. Ende Jänner 2019 aber meldete sich die Sozialarbeiterin erneut. Alle Versuche des Rechtsanwaltes, eine Lösung herbeizuführen, seien gescheitert. Die Behörde würde den Schulbesuch in der alten Wohnsitzgemeinde „nicht befürworten“. Von September 2018 bis Dezember 2018 seien ca. € 2.600,- an Kosten angefallen, die immer noch offen seien. Die Mutter als Mindestsicherungsempfängerin könne diese Summe nicht aufbringen. Das Transportunternehmen wolle den Transport daher mit Februar 2019, am Beginn der Semesterferien, einstellen. Damit habe die Tochter keine Möglichkeit mehr, in die Schule zu gelangen und die gerichtliche Auflage zur Sicherstellung, dass die Tochter ein stabiles Umfeld

hat und die Mutter die Obsorge behalten darf, könne nicht länger eingehalten werden.

Die Landesvolksanwaltschaft übermittelte der Behörde umgehend Ausführungen zur geltenden Rechtslage. Die Behörde stellte diese Ausführungen nicht in Frage, nahm aber den Standpunkt ein, dass sie den Transport nur bezahlt, wenn es aus pädagogischer Sicht unabdingbar ist, genau diese Schule weiter zu besuchen. Ansonsten möge das Kind die Schule in ihrer neuen Heimatgemeinde besuchen, wodurch die Transportkosten wesentlich geringer ausfallen würden.

Die Landesvolksanwaltschaft befasste die

Schulaufsicht mit dem Fall. Diese bestätigte, dass der Verbleib in der vertrauten Umgebung sehr wichtig für das Kind sei und die derzeitige Schule eine ausgezeichnete Begleitung des Kindes bieten könne. Die Stellungnahme endete mit der Einschätzung, dass aus pädagogischer Sicht der Verbleib an der derzeitigen Schule zu bevorzugen wäre.

Nach Übermittlung dieser Stellungnahme lenkte die Mindestsicherungsbehörde rasch ein und teilte mit, dass die Kosten übernommen werden. Damit waren der weitere Schulbesuch und ebenso der Verbleib des Kindes bei der Mutter gesichert.

2.10 BAU- UND RAUMORDNUNGSRECHT

Eine Gemeindegewohnerin beschwerte sich wegen eines Abbruchbescheides durch die Gemeinde

In einer Landgemeinde erhielt eine Gemeindegewohnerin von der Gemeinde einen Bescheid, dass sie ihre baulichen Anlagen entfernen müsse, da diese ohne entsprechende Genehmigungen errichtet worden seien. Dies wurde seitens der Beschwerdeführerin als unrichtig bezeichnet mit dem Hinweis, sie hätte nie etwas Verbotenes getan, sondern lediglich bei ihrem Ferienhäuschen kleine notwendige Umbaumaßnahmen vorgenommen.

Eine Besichtigung durch die Gemeinde mit der Beschwerdeführerin war vorerst erfolglos geblieben, stattdessen wurde eine Beschwerde bei der Landesvolksanwaltschaft durch die Betroffene eingebracht. Die Landesvolksanwaltschaft nahm sich der Angelegenheit an und kontaktierte die Gemeinde mit dem Ersuchen um eine Stellungnahme. Der Bürgermeister als Baubehörde legte daraufhin nicht nur den

besagten Bescheid vor, sondern übermittelte gleich den gesamten Bauakt in dieser Causa.

Nach eingehender Prüfung des Aktes stellte die Landesvolksanwaltschaft fest, dass der Bescheid auf Entfernung der betroffenen baulichen Anlage zu Recht erfolgte, da im Freiland bei einem genehmigten Freizeitwohnsitzhäuschen der anschließende Lagerraum in eine Sauna umgebaut worden war. Laut Bauakt lag somit auch keine entsprechende Widmung vor und zugleich waren auch die Grenzabstände nicht eingehalten bzw. überbaut worden. Durch die Landesvolksanwaltschaft wurde selbständig ein Lokalausweis durchgeführt. Dieser bestätigte das Ergebnis der Prüfung des Aktes sowohl in faktischer als auch in rechtlicher Hinsicht. Daraufhin wurde der Beschwerdeführerin empfohlen, mit der Gemeinde schnellstmöglich das Einvernehmen zu suchen – wozu unsere Hilfe angeboten wurde –, und dringend

angeraten, hinsichtlich dieser zusätzlich ohne Genehmigung errichteten Anlage den Rechtszustand herzustellen; dazu wurde seitens der Landesvolksanwaltschaft ein Lösungsvorschlag unterbreitet.

Die Gemeinde und die Beschwerdeführerin wurden darüber ebenso informiert und die Gemeindeführung sagte zu, das Gespräch mit der Beschwerdeführerin, die sich melden sollte, zu führen.

Einige Wochen später bedankten sich die Beschwerdeführerin und auch die Gemeindeführung bei der Landesvolksanwaltschaft für die Unterstützung. Sie hätten sich getroffen und teilten als Ergebnis mit, dass der Rechtszustand mittlerweile hergestellt werden konnte; zudem sei auch ein positives bzw. zufriedenstellendes Ergebnis hinsichtlich der Grenzabstände erreicht worden.

2.11 MINDESTSICHERUNG, MITTELAUFBRINGUNG FÜR DIE ZAHNBEHANDLUNG

"Sie haben mir wieder einmal sehr geholfen, dafür bin ich Ihnen sehr dankbar", so die freundliche Reaktion einer alleinerziehenden Mutter

Haben Menschen Vertrauen in eine Einrichtung, entfällt die häufig vorliegende „Schwellenangst“ zu einer Vorsprache bei Vorliegen einer Notlage. So begleitet die Landesvolksanwaltschaft nicht wenige Fälle, wo sich Menschen in ihrer Not wiederholt mit unterschiedlichen Anliegen an uns wenden, so wie auch in diesem Fall.

Die Mutter, sorgepflichtig für ihre drei Kinder, wird von uns in der Bewältigung ihrer äußerst schwierigen Lebenssituation seit Jahren begleitet. Im Zuge ihrer Vorsprache teilte sie uns mit, die Kosten für die unvermeidbaren Zahnbehandlungen ihrer Tochter würden vom Sozialversicherungsträger nur in geringem Ausmaß übernommen. Damit habe sie einen hohen und finanziell belastenden Selbstbehalt zu tragen. Einige Teilrechnungen seien noch offen und „niemand hilft mir“.

Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz sieht keine Übernahme von nicht vom Sozialversicherungsträger bezahlten Heilbehandlungskosten vor und die Behörde hatte daher ein Ersuchen auf

Übernahme der Kosten zu Recht abgelehnt.

In solchen Notsituationen gibt es private Einrichtungen, die Finanzhilfe leisten können. Im gegenständlichen Verfahren haben wir der Alleinerziehenden geholfen, unter Vorlage der noch nicht einbezahlten Rechnungen bei privaten Einrichtungen einen „Antrag auf Finanzhilfe“ zu stellen. Im Zuge dieses Verfahrens konnten dank der Unterstützung von Privatorganisationen die gesamten Kosten für die Zahnbehandlungen aufgebracht werden (siehe dazu auch unsere Ausführungen im Allgemeinen Teil zu Punkt 1.6 „Zusammenarbeit mit Systempartnern“).

2.12 VERWALTUNGSSTRAFGESETZ

Die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist bei der Einzahlung von Organstrafverfügungen unabdingbar

Eine Kraftfahrzeuglenkerin hat bei der Einzahlung einer Organstrafverfügung vergessen, den Verwendungszweck bzw. das KFZ-Kennzeichen anzugeben. Dieses Versehen löste ein Behördenverfahren aus.

Im August 2019 wurde am PKW der „Falschparkerin“ eine Organstrafverfügung in der Höhe von € 14,- hinterlassen. Da die Bestrafung zu Recht erfolgt war, hat die Betroffene noch am selben Tag die Überweisung vorgenommen. Aus Versehen wurden weder die Referenznummer noch das KFZ-Kennzeichen angegeben. In der Folge hat sich die Bestrafte sofort mit der Bezirksverwaltungsbehörde in Verbindung gesetzt und ihr wurde empfohlen, auf die Lenkererhebung zu warten, da momentan die Einzahlungen nicht eingesehen werden könnten.

Nach Erhalt des Formulars für die Lenkererhe-

bung hat die Betroffene im Anmerkungsfeld ihr Versehen nochmals bekanntgegeben. Die Aufforderung zur Bezahlung einer Verwaltungsstrafe von € 21,- war dann die Folge. Allerdings wurde nicht erwähnt, dass die bereits bezahlten € 14,- auf diese Strafe angerechnet würden bzw. dass diese rücküberwiesen werden. Aus diesem Grunde suchte die PKW-Lenkerin bei der Landesvolksanwaltschaft Rat, wie sie nun weiter vorgehen solle, da sie nicht ohne entsprechende Abklärung die € 21,- einbezahlen wolle.

Mit der Bezirksverwaltungsbehörde wurde Kontakt aufgenommen und innerhalb einer Woche erhielt die Landesvolksanwaltschaft die Information, dass das Verfahren nach dem KFG (Lenkererhebung) eingestellt und das Parkvergehen mit der bereits erfolgten Bezahlung von € 14,- rechtskräftig erledigt wurde.

2.13 TEILHABE, MOBILITÄTSZUSCHUSS

Überlange Verfahrensdauer bringt langes Warten auf finanzielle Unterstützung

Menschen mit Behinderung haben im Alltag oft mit Mehrausgaben zu kämpfen. Für viele ist es aufgrund ihrer Einschränkung nicht möglich bzw. mit einem großen Aufwand verbunden, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen. Die öffentliche Hand steht den Betroffenen hier zur Seite und federt mit einer finanziellen Unterstützung einen Teil dieser zusätzlichen Kosten für Transporte, Taxifahrten oder ein eigenes Kraftfahrzeug ab. Ein Beispiel für derartige Unterstützungsleistungen ist der Mobilitätzuschuss. Es gibt den Mobilitätzuschuss

vom Sozialministeriumservice, der Fahrtkosten, die in Zusammenhang mit einer Berufstätigkeit anfallen, abdecken soll, und es gibt den Mobilitätzuschuss des Landes Tirol für Fahrten zu privaten Zwecken. Letztgenannter ist ein einkommensabhängiger, einmal jährlich ausbezahlter Mobilitätzuschuss für Fahrten von Personen, die aufgrund von Behinderungen gehunfähig sind. Eine Richtlinie des Landes legt allerdings fest, dass keine Förderung gewährt werden kann, wenn die betreffende Person in einer aus Mitteln des öffentlichen Haushaltes

finanzierten Wohneinrichtung vollstationär untergebracht ist.

Nach 14 Monaten vergeblichen Wartens auf eine Entscheidung der Behörde meldete sich ein frustrierter Vater bei der Landesvolksanwaltschaft. Er berichtete, dass seine behinderte Tochter in einer Behinderteneinrichtung mit Schule und Internat wohne. Bis zum Jahr 2010 habe sie den Mobilitätzuschuss bekommen. Dann sei sie von einer anderen Einrichtung in jene umgezogen, in der sie jetzt wohne. Bei der Meldung des Adresswechsels habe ihm der Sachbearbeiter der Bezirkshauptmannschaft mitgeteilt, dass sie jetzt keinen Anspruch auf den Mobilitätzuschuss mehr habe. Der Vater habe dies akzeptiert und darum auch keinen Folgeantrag mehr gestellt. Nun habe er jedoch im Jahr 2017 erfahren, dass andere Eltern mit Kindern in dieser Einrichtung den Zuschuss sehr wohl noch bekämen. Also habe er umgehend den Mobilitätzuschuss rückwirkend beantragt und natürlich auch für das laufende Jahr 2017. Seit über einem Jahr werde er ständig nur vertröstet.

Unsere Nachforschungen ergaben, dass manche Bezirkshauptmannschaften diese Einrichtung als vollstationär, andere jedoch als teilstationär einstufen. Bei einer vollstationären Versorgung sehen die rechtlichen Vorgaben keinen Anspruch auf Gewährung eines Mobilitätzuschusses vor. Bei den ansuchenden Personen hing die Zuerkennung des Zuschusses also davon ab, in welchem Bezirk die Familie den Hauptwohnsitz hatte.

Der Behindertenanwalt besprach den Fall mit dem zuständigen Referatsleiter der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde und beide kamen aufgrund des konkreten Angebotes der Einrichtung übereinstimmend zum Ergebnis, dass es sich um eine teilstationäre Einrichtung handelt.

Nachdem der Behindertenanwalt die Bezirkshauptmannschaft entsprechend informiert hatte, kam nach kurzer Zeit die Bestätigung, dass der Mobilitätzuschuss im Jahr 2019 endlich zugesprochen wurde und dem Vater überwiesen worden ist. Damit fand das Verfahren einen zufriedenstellenden Abschluss.

2.14 GEMEINDERECHT, WOHNUNGSVERGABE

Ein Bürger wirft der Gemeinde Willkür bei der Wohnungsvergabe vor

Im gegenständlichen Fall geht es um die Vergabe von Wohnungen durch eine Gemeinde. Ein Tiroler Bürger gab an, er fühle sich aufgrund der Wohnungsvergabe in seiner Wohnsitzgemeinde ungerecht behandelt, da diese willkürlich handle, obwohl er seine Miete stets pünktlich bezahle und auch seinen sonstigen damit verbundenen Verpflichtungen korrekt nachkommen würde.

Der Grund seiner Beschwerde liege darin, dass er nach nun fünf Jahren seine Gemeindewohnung

freigeben müsse, da die Gemeinde mittlerweile die Vergabekriterien geändert habe. Aus diesem Grunde sei auch im Wohnungsausschuss der Gemeinde über seine Wohneinheit abgesprochen und sein befristeter Mietvertrag nicht mehr verlängert worden, weil angeblich die Voraussetzungen für eine Verlängerung fehlen würden.

Die Landesvolksanwaltschaft nahm sich der Angelegenheit an und leitete nach Kontaktaufnahme mit der zuständigen Gemeinde ein Prüfungsverfahren ein. Nach Prüfung der Woh-

nungsvergaberichtlinien und der Entscheidung des Wohnungsausschusses wurde seitens der Landesvolksanwaltschaft festgestellt, dass die Wohnungsvergaberichtlinien der Gemeinde korrekt vollzogen wurden. Die tatsächlichen Voraussetzungen hatten sich beim Beschwerdeführer geändert und dieser hatte lediglich die Ausnahmesituation – des kurzfristigen dringenden Wohnungsbedarfs – gegenüber der Gemeinde strapaziert. In der Zwischenzeit waren die zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung und Genehmigung vorliegenden sozialen Bedarfsaspekte aufgrund seines Studienabschlusses und tatsächlicher Wohnsituation in einer anderen Gemeinde etc. weggefallen. Damit erfüllte der Beschwerdeführer die Kriterien für eine Verlängerung des Mietvertrages für eine Sozialwohnung keinesfalls mehr und es konnte somit seinem Antrag nicht entsprochen werden. Erschwerend kam hinzu, dass er auch während des Studiums nicht permanent in der Wohnsitzgemeinde die Wohnung bewohnte, sondern auch in einer Nachbar-

gemeinde wohnte. Dieses Prüfungsergebnis wurde einerseits dem Beschwerdeführer mitgeteilt, der dies zur Kenntnis nahm, und andererseits auch der Gemeinde, die sich über die objektive Prüfung sehr erfreut zeigte und sich bei uns hierfür bedankte.

Dieser Fall zeigt auf, dass die Landesvolksanwaltschaft bei einlangenden Beschwerden nicht nur die Angaben der Beschwerdeführer auf Zulässigkeit und Richtigkeit prüfen muss, sondern es ebenso wichtig ist, auch die betroffenen Gemeinden zu hören. Gemeinden sind im Bereich der Wohnungsvergabe oft in einem schwierigen Spannungsfeld. Sie haben einerseits hinsichtlich des Wohnbedarfs ihrer GemeindebewohnerInnen soziale, wirtschaftliche und persönliche Gegebenheiten zu berücksichtigen, andererseits bleiben bereits bestehende befristete Mietverträge bis zum Ablauf der Befristung aufrecht. Obwohl für andere Wohnungssuchende bereits dringender Wohnbedarf bestünde, steht für sie dann keine freie Gemeindewohnung mehr zur Verfügung.

2.15 TEILHABE, WOHNPLATZ

Kein Wohnplatz für die 14-jährige Tochter

Die Landesvolksanwaltschaft hat in vergangenen Jahresberichten schon mehrfach auf Versorgungslücken im Angebot der Behindertenhilfe in Tirol hingewiesen. Vor allem bei einer Kombination von körperlicher und psychosozialer Beeinträchtigung (insbesondere bei Jugendlichen) gibt es aus unserer Sicht spürbare Defizite. Der folgende Fall soll aufzeigen, wie schwierig die Suche nach einem geeigneten Platz sein kann.

Der Hilferuf einer verzweifelten Mutter erreichte die Landesvolksanwaltschaft bereits im August

2018: „Ich brauche dringend Hilfe, ich schaffe es nicht mehr!“ Die berufstätige Alleinerzieherin schilderte die familiäre Situation folgendermaßen: Ihre Tochter sei 14 Jahre alt. Sie habe nicht nur eine Sehbehinderung, sondern leide auch noch an einer schweren Form einer Autismus-Spektrum-Störung und verfüge über keine Sprache, sie könne sich also verbal nicht verständlich machen. Der Kindesvater habe mit der Situation nicht umgehen können und sei seit der Trennung vor Jahren nur mehr für gelegentliche Spaziergänge am Nachmittag zu gewinnen.

Tagsüber besuche die Tochter eine Schule und drei Stunden pro Woche könne sie Freizeitassistenz/Familienentlastung in Anspruch nehmen. Die Tochter sei kräftig gebaut und äußere allfälligen Unmut durch lautes Klopfen gegen Möbel, Fenster oder Personen. Dies führe gelegentlich zu Polizeieinsätzen und Klinikaufenthalten. Die Tochter könne die Ursache eines Problems vielfach nicht kommunizieren und gerate so sehr außer sich, dass sie nur schwer zu beruhigen sei. Oft wache die Tochter mitten in der Nacht auf und sei dann stundenlang wach, wodurch natürlich auch die Mutter keine Chance auf die nötige Erholung durch Schlaf habe. An einen normalen Alltag sei nicht zu denken. Sie würde dringend einen Wohnplatz für ihre Tochter benötigen, zumindest unter der Woche. Ohne diese Lösung könne sie sich nicht vorstellen, ihre Berufstätigkeit mit der geforderten Qualität auf Dauer auszuüben und sie spüre vor allem auch, wie ihre eigene Gesundheit immer stärker unter dieser Belastung leide.

Trotz medialer Berichterstattung musste die Mutter noch ein ganzes Jahr auf der Suche nach einem passenden Platz durchhalten. Gemeinsam mit ihr und der Tochter besuchten wir im Jänner 2019 eine an sich geeignete Einrichtung in Tirol. Zuerst wurde jedoch auf die lange Warteliste verwiesen und einen Monat später kam die Absage. Weitere Angebote gab es noch in Deutschland. Auch diese wurden von der Mutter trotz der weiten Entfernung geprüft. Eines

der Heime setzte die Tochter immerhin auf eine Warteliste, im zweiten Heim gab es kurz nach dem Besuch einen in Deutschland medial verbreiteten Heimskandal. Dann fand sich endlich eine große Einrichtung in Tirol, die grundsätzlich bereit war, die Tochter aufzunehmen, allerdings hätte dafür zusätzliches Personal angestellt werden müssen, um sie auch in der Nacht entsprechend zu betreuen. Das Land Tirol wollte die Finanzierung zunächst nicht übernehmen und so verging wieder einige Zeit mit den erforderlichen Verhandlungen. Neben der Landesvolksanwaltschaft setzten sich hier auch andere Stellen intensiv ein und wiesen wiederholt auf die Dringlichkeit der Schaffung dieses zusätzlichen Platzes hin. Im Herbst 2019 konnte endlich mit Beginn des neuen Schuljahres zunächst eine ausgiebige Kennenlernphase erfolgen. Nach einigen Wochen besuchte die Tochter plangemäß tagsüber die gewohnte Schule. Nach dem Unterricht ist sie in der Einrichtung und damit nur noch an den Wochenenden zu Hause bzw. besucht die Mutter sie an diesen im Heim.

„Ich bin so erleichtert und bedanke mich vielmals für Ihre Unterstützung in dieser schwierigen Zeit“, sagte die Mutter im Zuge eines Gesprächs im Spätherbst, in dem sie auch mitteilte, dass die Tochter nun die erste Woche in der Einrichtung wohne und sie ihr Kind am Samstag das erste Mal dort besuchen gehen werde.

2.16 SCHULRECHT, SCHULBESUCH BEI BEHINDERUNG

Die Tochter ist durch die Anforderungen in der Schule überfordert

Für Eltern ist der Schulbesuch ihrer Kinder immer wieder mit spannenden Herausforderungen verbunden. Neben der Frage, ob alle Haus-

aufgaben erledigt worden sind und der Stoff für den nächsten Test beherrscht wird, kann es aber auch sein, dass das Kind nach Meinung der

Eltern an der völlig falschen Schule ist und sie das Gefühl haben, dass es eigentlich besser an einer anderen Schulart aufgehoben wäre. Das bestehende Schulsystem bietet Eltern derzeit die Wahlmöglichkeit, ob das Kind bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in eine Sonderschule gehen soll oder – wie im vorliegenden Fall – in die Volksschule vor Ort.

Eine Mutter wandte sich telefonisch an den Behindertenanwalt. Ihre Tochter sei acht Jahre alt und weise mehrere Beeinträchtigungen auf. Neben den Diagnosen ADHD/ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung), Kombinierte Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen, Rezeptive Sprachstörung und Frühkindlicher Autismus werde ihr eine nicht altersgemäße Intelligenz bescheinigt. Sie erhalte erhöhte Familienbeihilfe und habe von der Pensionsversicherungsanstalt die Pflegestufe 1 zugesprochen bekommen. Auch das Sozialministeriumservice habe bei der Tochter einen Grad der Behinderung von 50 % festgestellt (dies noch ohne Berücksichtigung der zuletzt gestellten Diagnose „Frühkindlicher Autismus“). Die Tochter besuche die örtliche Volksschule. Leider werde das Familienleben derzeit sehr durch die schulische Situation der Tochter beeinträchtigt. Diese sei in der Schule völlig überfordert, verhalte sich dort jedoch relativ angepasst und lasse dann die emotionale Belastung und Anspannung zuhause aus. Ihr Autismus werde durch die Hyperaktivität überlagert und sei darum für Außenstehende oft nur schwer zu erkennen, ermögliche es ihr aber zumindest, mit den Mitschülerinnen in Kontakt zu treten. Sie sei davon überzeugt, dass ihr Kind an einer spezialisierten Sonderschule besser aufgehoben wäre, aber sie sei mit ihren Bemühungen um einen Schulwechsel bislang am Veto der

Direktorin gescheitert.

Der Behindertenanwalt bei der Landesvolkswältin analysierte zuerst die bisherige Schullaufbahn. Im ersten Jahr bei der Schuleinschreibung wurde der Mutter von der Direktion der örtlichen Volksschule geraten, mit der Tochter nicht in die Sonderschule auszuweichen. Deren Einschätzung nach würde die Tochter gut zurechtkommen. Nach den ersten Monaten hatte sich in der Schule jedoch die Überforderung der Tochter herauskristallisiert und sie wurde im Jänner in die Vorschule zurückgestuft.

Im zweiten Schuljahr begann sie erneut mit der ersten Klasse Volksschule. Aber auch beim zweiten Versuch zeigten sich schnell die Symptome einer schweren Überforderung. Zuhause reagierte das Kind mit Schlafstörungen, Wutanfällen und starkem Widerstand, was auch durch psychologische Gutachten bestätigt wurde. Trotz mehrfacher Vorsprachen der Mutter blieb die Schule bei ihrer Haltung und sah keinen Anlass für einen Schulwechsel. Auch externe pädagogische Fachkräfte wurden mit dem Fall befasst und bestätigten die Einschätzung der Schule. Die Mutter wollte jedoch kein weiteres Schuljahr verlieren und vor allem eine Entspannung der Situation in der Freizeit, damit sie, ihr Mann und die beiden anderen Kinder wieder Verhältnisse wie vor dem Schulbesuch haben. Der Behindertenanwalt stellte die Situation des Kindes in einem Schreiben an die Schulbehörde dar und argumentierte, dass die grundsätzliche Berechtigung, eine Sonderschule zu besuchen, angesichts der zahlreichen, ärztlich bestätigten Diagnosen jedenfalls gegeben ist. Damit hatte den Eltern das Wahlrecht zwischen Sonderschule und Integration zuzukommen und es stellte sich nur noch die Frage, welche Sonderschule dies sein soll.

Der zuständige Jurist in der Bildungsbehörde

überprüfte die Situation und kam zu demselben Ergebnis. Nach einer Besprechung zur Erörterung der offenen Fragen mit mehreren Beteiligten bei der Behörde durfte die Tochter zunächst in der Sonderschule schnuppern, die der Mutter anhand der Spezialisierung als die am besten geeignete erschien.

Einen Monat nach dem Schreiben des Behindertenanwaltes kam die für die Familie erlösende Nachricht, dass ein dauerhafter Schulwechsel bewilligt worden ist. Damit konnte die Tochter an eine auf ihre Defizite spezialisierte Schule wechseln und erhält dort auch gleich zahlreiche

Therapien und Fördermaßnahmen.

Dieser Fall soll aufzeigen, wie durch die Vermittlung der Landesvolksanwaltschaft gute Lösungen gefunden werden können. Mit der Einführung der schulischen Integration im Jahre 1993 hat sich der Nationalrat dazu entschlossen, Eltern das prinzipielle Wahlrecht zwischen Sonderschule und Integration einzuräumen. Und solange dieses Wahlrecht in Kraft ist, muss Eltern – natürlich unter Einbindung der Expertise von Fachkräften – auch tatsächlich die Möglichkeit eingeräumt werden, von diesem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

2.17 BAULÄRMVERORDNUNG, FREMDGRUNDINANSPRUCHNAHME **Die Ausführung eines Bauvorhabens beeinträchtigt die Nachbarschaft**

Dass der Betrieb einer Baustelle nicht geräuschlos vor sich geht, versteht sich von selbst. Zum Schutz der Nachbarschaft bestehen einerseits die Tiroler Baulärmverordnung 2016 und andererseits der § 43 der Tiroler Bauordnung 2018 (TBO), eine Bestimmung, welche die vorübergehende Benützung von Fremdgrund verwaltungsrechtlich regelt.

So wandten sich zwei Betreiberinnen kleiner Fremdenpensionen an die Landesvolksanwaltschaft und brachten vor, dass der Betrieb einer größeren Baustelle in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer nicht mehr zumutbaren Belästigung der Gäste ihrer Beherbergungsbetriebe führen würde. Im gegenständlichen Fall wurde ergänzend zu den Bestimmungen der Tiroler Baulärmverordnung 2016 eine Vereinbarung mit der Bauleitung abgeschlossen, dass in der Hauptsaison die Samstage frei von Baulärm sein sollen. Dies würde seitens der Bauleitung bei weitem nicht eingehalten. Es wurde eine

unverzögliche Kontrolle durch die Baubehörde der Gemeinde angeregt. Zudem galt es, eine weitere Vertragsbestimmung zu kontrollieren, nämlich dass von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr in der Früh nur „weniger laute Tätigkeiten“ durchgeführt werden dürfen. Diese Abänderungen zur Tiroler Baulärmverordnung 2016 wurden auch in den Betriebsanlagenbescheid nach der Gewerbeordnung 1994 aufgenommen, sodass auch die Gewerbebehörde der Bezirksverwaltung Kontrollfunktionen übernehmen sollte.

Durch Einschreiten der Landesvolksanwaltschaft wurde von der Gemeinde die örtliche Polizeiinspektion beauftragt, regelmäßige Kontrollen vorzunehmen. Bei festgestellten Verstößen muss von dieser eine entsprechende Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde erfolgen. Aus der nachfolgenden Reaktion der Nachbarn war erkennbar, dass wiederkehrende Kontrollen zu einer deutlichen Besserung der Lärmsituation geführt haben.

Kurze Zeit später erreichte eine weitere Eingabe die Landesvolksanwaltschaft. Die ausführende Baufirma würde mehrmals am Tag mit dem Kranausleger den Luftraum des Nachbargrundstückes verletzen. Dafür liege weder eine Genehmigung nach der TBO 2018 noch eine zivilrechtliche Vereinbarung vor. Eine neuerliche Befassung der Baubehörde der Gemeinde brachte hervor, dass bereits ein Antrag gemäß § 43 TBO 2018 eingebracht worden war. Allerdings konnte noch kein Bescheid erlassen werden, da im Zuge des Ermittlungsverfahrens dem Antragsteller ein Verbesserungsauftrag zugestellt wurde. Das bedeutet, dass die Kran-

überfahrten zum damaligen Zeitpunkt nicht genehmigt und damit rechtswidrig waren. Die Landesvolksanwaltschaft hat die Nachbarin diesbezüglich auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Dieses Beispiel zeigt auf, dass bei einer Bauführung auf einem Nachbargrundstück sowohl Normen des öffentlichen Rechtes als auch Normen des Privatrechtes teilweise parallel zur Anwendung kommen. Die Landesvolksanwaltschaft kann im Bereich des öffentlichen Rechtes auf Wunsch Prüfungsverfahren durchführen und im Bedarfsfall zivilrechtlich allgemeine Rechtsauskünfte erteilen.

2.18 GEMEINDEORDNUNG, STELLENVERGABEN

Jobvergaben in Gemeinden sind oftmals sehr schwierig

Es beginnt zumeist schon mit der Ausschreibung durch den Gemeinderat; so auch in einer Tiroler Landgemeinde, weswegen sich die Beschwerdeführerin an die Landesvolksanwaltschaft wandte, die Vorgangsweise der Gemeinde kritisierte und dieser zugleich „Freunderlwirtschaft“ vorwarf.

Konkret ging es darum, dass der Gemeinderat die Vergabe einer Stelle öffentlich ausgeschrieben hatte. Dazu war vorab ein Beschluss des Gemeindevorstandes gefasst worden, der die Stellenbeschreibung festgelegt hatte. Anschließend wurde die Stellenausschreibung an der Anschlagtafel der Gemeinde und im dortigen Intranet bekanntgemacht. Da auch eine entsprechende Dringlichkeit gegeben war, wurde eine kurze Ausschreibungsfrist festgelegt. Es bewarb sich vorerst nur eine Bürgerin einer Nachbargemeinde. Nachdem sich der Gemeinderat nach Fristablauf mit der Vergabe befasste

und feststellen musste, dass nur eine Bewerbung vorlag, wurde eine zweite Ausschreibung beschlossen. Der Gemeinderat vertrat die einstimmige Meinung, dass mit nur einer Bewerberin kein objektiver Vergleich hinsichtlich der Qualifikation gewährleistet gewesen wäre und beschloss einstimmig, eine zweite Ausschreibung durchzuführen.

Beim zweiten Verfahren, dieses Mal jedoch mit längerer Bewerbungsfrist, bewarben sich dann mehrere Personen, jedoch nicht mehr jene Bewerberin aus der Nachbargemeinde, die sich noch bei der ersten Ausschreibung beworben hatte.

Der Gemeindevorstand und der Gemeinderat entschieden sich aus mehreren Bewerbungen dann für eine Person aus ihrer Gemeinde. Als dieser Gemeinderatsbeschluss kundgemacht wurde und die Bewerberin der ersten Ausschreibung davon erfuhr, war sie darüber erbost und kontaktierte verschiedene Stellen, so auch die Landesvolksanwaltschaft.

Das folgende Prüfungsverfahren führte zum Ergebnis, dass die Gemeinde in diesem Ausschreibungsverfahren korrekt gehandelt hatte. Ebenso erfolgte die formelle Abwicklung gemäß der Tiroler Gemeindeordnung; auch hinsichtlich der Entscheidung des Gemeinderates, der die Abstimmung über die Bewerber in geheimer Form vorgenommen hatte.

Über Stellenbesetzungen ist nach § 45 Abs. 5 der Tiroler Gemeindeordnung (TGO 2001) in geheimer Form abzustimmen, sofern der Gemeinderat vorab keinen anderweitigen Beschluss fasst. Auch dieses wichtige objektive Kriterium hatte der Gemeinderat bei seiner Abstimmung eingehalten.

In der Entscheidungsfindung ist der Gemeinderat autonom, soweit er objektiv und nachvollziehbar handelt; in derartige Entscheidungsfindungsprozesse vermag auch die Landesvolksanwaltschaft nicht einzugreifen. Es lag im gegenständlichen Fall auch keine – wie von der Beschwerdeführerin zitierte – „Freunderlwirtschaft“ seitens der Gemeinde vor, da jene Person, welche die Stelle erhielt, in keinem Nahebezug zu einem Gemein-

devertreter stand.

Dieses Ergebnis wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt; auch wenn sie sich darüber nicht gerade erfreut zeigte, nahm sie es schlussendlich zur Kenntnis.

Dieser Fall zeigt auf, dass Stellenvergaben in den Gemeinden einer besonders sensiblen Behandlung und Aufbereitung bedürfen und die Entscheidungsträger in den Gemeinden diese Angelegenheiten stets mit höchstmöglicher Aufmerksamkeit begleiten sollten.

Es wäre jedoch wünschenswert, dass Gemeinden, wenn sie eine zweite Ausschreibung machen, weil sie die erste aus gerechtfertigten Gründen aufheben, die vorangehenden BewerberInnen informieren, sodass sich auch diese neuerlich bewerben können, dies unabhängig von der Entscheidung des Gemeinderates bei einer nachfolgenden Vergabe der Stelle. Diese Verständigung erfolgt oftmals leider nicht, stellt aber dennoch keine Missachtung der Tiroler Gemeindeordnung hinsichtlich der Entscheidungsfindung bzw. des Vollzuges dar.



TIROLER TEILHABEGESETZ (TTHG)

3.1 BARRIEREFREIHEIT

Die Herstellung von Barrierefreiheit ist nicht nur innerhalb von Gebäuden ein zentrales Thema, auch der öffentliche Raum im bewohnten Gebiet bedarf erhöhter Aufmerksamkeit. Viele historisch gewachsene Strukturen weisen aus heutiger Sicht Defizite und Gefährdungspotentiale auf. Nicht nur Kopfsteinpflaster rütteln Rollstuhlfahrer in Stadtzentren durch, auch fehlende Leitsysteme lassen Menschen mit Sehbeeinträchtigungen in die Irre gehen. Schwer passierbare Gehsteige verhindern ein sicheres Vorankommen und Niveauunterschiede erschweren ein Überqueren bestimmter Stellen. Betroffen sind nicht nur Menschen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, sondern natürlich auch ältere Personen mit und ohne Gehhilfen, Eltern mit Kinderwägen, Menschen mit Sehbeeinträchtigungen und viele andere Personen auch.

Der öffentliche Raum umfasst das gesamte von Menschenhand geschaffene Lebens- und Wohnumfeld außerhalb von Gebäuden und Privatgrundstücken. Dazu gehören sowohl Verkehrsflächen wie Fußgängerzonen, Plätze, Gehwege und Straßenübergänge als auch Grünanlagen wie Parks, Friedhöfe, Schulhöfe, Spielplätze, Sportflächen sowie Natur- und Kulturlandschaften, Strand- und Uferzonen. Für eine tatsächliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist es unerlässlich, dass dieser öffentliche Raum auf der einen Seite als das Bindeglied zwischen der eigenen Wohnung und anderen Stätten des Zusammentreffens und auf der anderen Seite als selbständiges Ziel für Bewegung, Erholung und Interaktion mit anderen

so gestaltet ist, dass er von möglichst vielen Menschen eigenständig und gefahrlos genutzt werden kann.

Mit Leitlinien für die Gestaltung des öffentlichen Raumes befassen sich in Deutschland einige Publikationen von staatlicher oder staatsnaher Seite, wie z.B. des Deutschen Instituts für Normung, der Bayerischen Architektenkammer oder der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, und es gibt eine eigene „Bundesfachstelle Barrierefreiheit“. Städte wie Berlin und Mainz haben eigene Programme und Initiativen zur systematischen Umsetzung von Barrierefreiheit ins Leben gerufen. Die systematische Erfassung der Gemeindegebiete in einem Konzept mit einer einheitlichen Form- und Farbsprache zur Erleichterung der Orientierung und einer entsprechenden Berücksichtigung bei allen Neugestaltungen wäre ein zukunftsweisender Weg, der auch in Tirol den EntscheidungsträgerInnen in den Gemeinden ans Herz zu legen ist. Werden diese Leitlinien gleich zu Beginn mitberücksichtigt, sind die Mehrkosten überschaubar im Vergleich zum Nutzen für einen Großteil der Bevölkerung.

Um die Zugänglichkeit des öffentlichen Raumes auch unter widrigen Bedingungen (Wetter, Tages- und Jahreszeit) zu gewährleisten, sind folgende Punkte besonders wichtig:

- stufenlose Wegeverbindungen, insbesondere für Rollstuhl- und RollatornutzerInnen
- abgestimmte Mobilitätsschnittstellen, taktil und visuell gut wahrnehmbare Abgrenzungen

- verschiedener Funktionsbereiche, z.B. niveaugleiche Flächen für Rad- und Fußgängerverkehr
- eine taktil wahrnehmbare und visuell stark kontrastierende Gestaltung von Hindernissen und Gefahrenstellen
 - verständliche und einheitliche Leit- und Orientierungssysteme mit Wiederholungseffekt, basierend auf einem örtlichen barrierefreien Gestaltungsleitbild
 - die Anwendung des Zwei-Sinne-Prinzips (dabei muss die Informationsübermittlung mindestens für zwei der drei Sinne Sehen, Hören und Tasten bereitgestellt werden)
 - erschütterungsarm berollbare, ebene und rutschhemmende Bodenbeläge
 - ein entsprechendes Beleuchtungssystem

Bodenaufbauten und Konstruktionen sollten mit beständigen Oberflächen-Materialien, die die Barrierefreiheit auch bei Abnutzungen und unter Wettereinflüssen gewährleisten, ausgeführt werden. Somit wäre die Rutschfestigkeit auch bei Vereisungen und Nässe sichergestellt sowie Kontraste auch bei Verschmutzungen sichtbar. Dabei sollte auch der Aspekt der subjektiv empfundenen Sicherheit, d.h. die Vermeidung von zielgruppenspezifischen Angsträumen, Berücksichtigung finden, da auch dunkle Unterführungen oder Parkhäuser Barrieren für Teile der Bevölkerung darstellen können.

Zur **Barrierefreiheit in Gebäuden** sehen wir es als äußerst wichtige Aufgabe der Gesetzgebung an, dem Verlust der Selbständigkeit durch verpflichtende Bestimmungen zur Barrierefreiheit in der Tiroler Bauordnung bzw. den OIB-Richtlinien (verbindliche Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik) entgegen zu wirken. Daher wäre eine richtungsweisende Gesetzgebung des Landes für eine flächende-

ckende Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei allen Neubauten und möglichst auch bei Gebäudesanierungen in Tirol äußerst wichtig. Folgende Elemente wären bei der Planung eines Gebäudes einfach umzusetzen:

- schwellenlose Zugänge
- Höhe der Bedienelemente (80–110 cm)
- Blickhöhe bei Informationsangaben (120–160 cm)
- ausreichende Durchgangsbreiten von mindestens 80 cm bei Türen
- Bewegungsflächen in zentralen Bereichen mit einem Durchmesser von 150 cm zum leichteren Rangieren
- Verzicht auf rutschige Bodenbeläge und spiegelnde Oberflächen
- starke farbliche Kontraste
- Einbau von Rampen und Liften
- diverse Leitsysteme

Das Land Tirol geht in vielen Bereichen mit gutem Beispiel voran und setzt Maßstäbe auch für die Privatwirtschaft. Wir könnten uns gut vorstellen, dass sich insbesondere Vorgaben für den Sozialen Wohnbau als echte Impulsgeber bewähren würden und öffentliche Gebäude mit ihrer intensiven Nutzung zur Bewusstseinsbildung beitragen könnten. Davon könnten aber auch Bauprojekte im privaten Bereich profitieren, schließlich sind Zugänglichkeit und gute Benutzbarkeit ausschlaggebend, um auch im Alter oder bei einer Mobilitätseinschränkung durch einen Unfall so lange wie möglich ein selbständiges Leben in den eigenen vier Wänden führen zu können.

Schaffung von Barrierefreiheit macht nur gut ein Prozent der Gesamtkosten aus

Ein Argument, das vielfach gegen die Barrierefreiheit in die Waagschale gelegt wird, ist das

der erhöhten Baukosten. In Wahrheit sind die Mehrkosten aber gering, wenn Barrierefreiheit bereits im Planungsstadium mitberücksichtigt wird. Adaptierungen bestehender Gebäude kosten erfahrungsgemäß wesentlich mehr. In Deutschland wurden im Auftrag des Deutschen Städtebundes z.B. anhand eines exemplarischen Wohnungsneubauprojekts die Kosten für barrierefreies Bauen denen eines konventionellen Bauwerkes gegenübergestellt. Die Untersuchung führte zu einem erstaunlichen Ergebnis: Die Schaffung von Barrierefreiheit macht nur gut ein Prozent der Gesamtbaukosten aus. Im Rahmen der Untersuchung wurden insgesamt 140 Kriterien für barrierefreies Bauen anhand eines Musterbauvorhabens berechnet. Bei 130 Kriterien zeigte sich, dass Barrierefreiheit nicht mit Mehrkosten verbunden ist, sondern allein mit

Hilfe einer geschickten Planung erreicht werden kann. Zu ähnlichen Ergebnissen kam schon vor Jahren eine Schweizer Studie der ETH Zürich (Eidgenössische Technische Hochschule Zürich).

Die Einbeziehung von Experten auf dem Gebiet der Barrierefreiheit würde daher viele Vorteile bringen. Außerdem darf nicht übersehen werden, dass bei vielen Bauvorhaben die anvisierten Kosten ohnehin deutlich überstiegen werden und dabei die Mehrkosten zur Schaffung von Barrierefreiheit kaum ins Gewicht fallen würden. Im Sinne der obigen Ausführungen wird daher **angeregt**, bei den anstehenden Gesetzesvorhaben den verschiedenen Aspekten der Barrierefreiheit vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken, um auch dem zukünftig steigenden Kreis von NutzerInnen die Teilhabe zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

3.2 ARBEIT, BENACHTEILIGUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Eine Medienanfrage zum Thema der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt wurde von uns als Chance genutzt, meinungsbildend tätig zu sein. In der Tiroler Tageszeitung vom 13.10.2019 hat der Behinderteranwalt im „Brief an Tirol“ einige Aspekte der Thematik herausgegriffen, um die Öffentlichkeit auf die Probleme in diesem Bereich aufmerksam zu machen. Auslöser der Medienanfrage war eine Umfrage des SORA-Instituts. Diese hat ergeben, dass 80 % der Dienstgeber eine/n BewerberIn mit Behinderung von vornherein ausschließen und jede/r dritte Behinderte in Österreich bei der Arbeit diskriminiert wird.

Bei der Landesvolksanwaltschaft sprechen immer wieder Menschen vor, die gerne ihren Beitrag am ersten Arbeitsmarkt leisten würden

und über zahlreiche Absagen berichten. Manche haben sogar ein Praktikum bei einer Firma absolviert, bei dem die/der Chefln zufrieden war, aber eine fixe Stelle dann nicht erhalten. DienstgeberInnen scheuen oft einen Mehraufwand, falls Hilfsmittel, wie z.B. eine zusätzliche Software, erforderlich sind. Auch gehen viele davon aus, dass ihre Betriebsräumlichkeiten zu wenig barrierefrei sind. Darüber hinaus herrscht vielfach Unkenntnis, ob zusätzliche Vorschriften zu beachten sind. Auch fürchten DienstgeberInnen eine ohnehin nie angenehme Kündigung, falls die Zusammenarbeit nicht ihren Vorstellungen entspricht.

Geben wir Menschen mit Behinderung eine Chance

Es braucht durchaus Mut, benachteiligten Men-

schen eine Chance zu geben. Doch erleben wir in der Landesvolksanwaltschaft, dass DienstgeberInnen und DienstnehmerInnen von der entstehenden Vielfalt profitieren. Ein Vorteil von behinderten Menschen im Team ist das Verständnis für die Bedürfnisse der älter werdenden Gesellschaft in Bezug auf Waren und Dienstleistungen. Die persönliche Erfahrung eines Mitarbeiters mit Einschränkungen kann hier den entscheidenden Vorsprung bringen. DienstgeberInnen unterschätzen nicht selten vorab die Leistungsfähigkeit ihrer besonderen MitarbeiterInnen. Menschen mit Behinderung sind oft äußerst loyal ihrem Dienstgeber gegenüber und mit vollem Eifer dabei. Wird Barrierefreiheit im Planungsstadium mitberücksichtigt, fallen die Kosten gering aus. Eine barrierefreie Umgebung erleichtert auch den übrigen MitarbeiterInnen den Arbeitsalltag. Der Staat leistet finanzielle Unterstützung für die Einstellung von Menschen mit Behinderung. Darüber hinaus können ArbeitnehmerInnen Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz in Anspruch nehmen.

Geben wir Menschen mit Behinderung eine gute Ausbildung

Ein weiterer zentraler Faktor ist die Ausbildung. Die Frage, ob Menschen mit Behinderung eine Lehre machen dürfen, entscheidet mit, wie groß die Chancen sind, im späteren Berufsleben eine qualifizierte Tätigkeit ausüben zu können. Es besteht auch die Möglichkeit, eine „Verlängerte Lehre“ oder eine Teillehre („Teilqualifikation“) zu absolvieren.

Nehmen wir unsere gesellschaftliche Verantwortung wahr

Menschen mit Behinderungen sollen eine Chance erhalten, sich im Beruf zu beweisen und zu zeigen, was in ihnen steckt. Nur wenn Barriere-

ren und Vorurteile in unseren Köpfen abgebaut werden, kann unsere Gesellschaft ihr volles Potenzial nutzen. Einige große Unternehmen nehmen ihre gesellschaftliche Verantwortung bereits wahr. Wir sind der Überzeugung, dass auch kleinere Firmen davon profitieren würden, Menschen mit Behinderung im Team zu haben.

„Keine Chance auf Arbeit – Die Realität von Menschen mit Behinderung“

Das Thema „Arbeit“ ist eine sehr komplexe Querschnittsmaterie, in der viele Regelungen auf Bundes- und Landesebene Auswirkungen auf die Situation von Menschen mit Behinderungen haben. Die Volksanwaltschaft in Wien hat im November des Berichtsjahres einen eigenen Sonderbericht unter dem genannten Titel herausgegeben. Auf neun Seiten werden Schieflagen aufgezeigt und Empfehlungen ausgesprochen. Eine umfassende Darstellung würde den Rahmen dieses Berichtes sprengen, darum sollen nur einige Aspekte, die sich auch mit unseren Erfahrungen decken, exemplarisch herausgenommen werden:

Die meisten Menschen mit Behinderung, denen eine Leistungsfähigkeit von unter 50 % attestiert wurde, haben derzeit nur zwei Möglichkeiten: Entweder sie sind in einer sogenannten Tagesstruktur (Werkstätte) tätig oder sie sind „zum Nichtstun verurteilt“ (Originalzitat).

Unterstützung vom Arbeitsmarktservice (AMS) erhalten nur Personen mit einer Leistungsfähigkeit von über 50 %. Sollte bei einer ärztlichen Untersuchung eine Arbeitsfähigkeit von weniger als 50 % festgestellt werden, sind Förderungen durch das AMS gänzlich ausgeschlossen. Diese Personengruppe erhält weder Vermittlungsangebote noch darf sie geeignete Schulungen

besuchen. Finden sie nicht aus eigener Initiative eine Beschäftigung, dann sind sie auf Unterstützung durch die öffentliche Hand angewiesen. Die Tatsache, dass die Betroffenen dann von der (erhöhten) Familienbeihilfe, von den Leistungen der Sozialhilfe bzw. von Waisenspensionsansprüchen abhängig sind, bedeutet für viele, dass sie nichts Eigenes schaffen können, zum Teil einen Status wie ein Kind beibehalten und dementsprechend nicht gleichberechtigt wertgeschätzt werden. Menschen mit Behinderung können – so die Ausführungen der Volksanwaltschaft weiter – nach der „Sozialhilfelogik“ ihre Situation weder durch den eigenen Willen und die eigene Leistung noch durch Erbschaften, Schenkungen oder Ähnliches verbessern. Sie sind zu einem Leben auf unterstem Existenzsicherungsniveau gezwungen bzw. bleiben im besten Fall auf die Unterstützung durch ihre Verwandten angewiesen.

Menschen, die in Tirol in einer Werkstätte arbeiten, erhalten anstelle eines Lohnes nur ein Taschengeld. Vorgaben des Landes sorgen dafür, dass in den Einrichtungen ein transparentes System vorhanden sein muss, das für die Menschen mit Behinderungen nachvollziehbar ist. Die finanzielle Anerkennung ist jeweils von der Einrichtung, der Interessenvertretung und dem Land auszuhandeln. Zur Höhe des Taschengeldes gibt es keine allgemeinen Vorgaben vom Land Tirol. Der Großteil des ausbezahlten Taschengeldes bewegt sich zwischen € 70,- und € 100,- im Monat.

Neben der geringen Höhe des Taschengeldes gibt es einen weiteren wichtigen Kritikpunkt am Werkstätten-System. Viele Menschen mit Behinderung aus ländlichen Gebieten haben vor Ort keine Auswahl an Einrichtungen. Es gibt oft nur ein oder zwei geeignete Einrichtungen und

in diesen ist, je nach Region, das Angebot an freien Plätzen sehr knapp. Überdies besteht wegen des oft beschränkten Angebots an Plätzen auch unweigerlich ein Druck, sich wohlgefällig zu verhalten und Rahmenbedingungen nicht zu kritisieren. Im Extremfall finden als schwierig wahrgenommene Klientinnen und Klienten überhaupt keinen Platz in einer Tagesstruktur bzw. verlieren diesen rasch wieder.

Der Volksanwaltschaft ist bewusst, dass die Bandbreite der Arbeiten und des Ausmaßes des individuellen Betreuungsbedarfs in der Tagesstruktur sehr groß ist. Das Spektrum reicht von Tätigkeiten, die mit dem ersten Arbeitsmarkt vergleichbar sind, bis zu basalen Gruppen, in denen die Verbesserung von Kommunikation und die Anregung primärer Körper- und Bewegungserfahrungen im Vordergrund stehen.

Das Recht auf Arbeit ist in mehreren internationalen Menschenrechtsübereinkommen geregelt. So sieht beispielsweise der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I, insbesondere in den Artikeln 2, 6, 7 und 8) ein Recht auf Arbeit sowie auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen vor. Überdies regelt dieser Pakt I auch das Recht auf soziale Sicherheit und gesetzliche Sozialversicherung in Art. 9. Die UN-BRK (UN-Behindertenrechtskonvention) verpflichtet die Vertragsstaaten, das Grundrecht von Menschen mit Behinderungen auf Zugang zu Arbeit auf einer gleichberechtigten Basis gegenüber anderen anzuerkennen und alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in den

Bereichen Arbeit und Beschäftigung darstellen, zu treffen (vgl. Art. 2 und Art. 27).

Die Volksanwaltschaft in Wien richtet deshalb an die Bundesregierung und alle Landesregierungen folgende **Empfehlungen**, denen sich die Landesvolksanwältin anschließt:

1. die Einteilung von Menschen mit Behinde-

rung in arbeitsfähige und nicht arbeitsfähige (unter 50 % Arbeitsfähigkeit) abzuschaffen

2. eine eigene, auf ihre Tätigkeit bezogene, sozialversicherungsrechtliche Absicherung für Menschen zu schaffen, die in Beschäftigungstherapiewerkstätten arbeiten

3. neue Modelle der Entlohnung anstelle des bisherigen „Taschengeldsystems“ zu prüfen

3.3 MOBILITÄTSZUSCHUSS – ZUSCHUSS FÜR PRIVATE FAHRTEN

Der Mobilitätszuschuss ist ein Zuschuss für die Kosten zu privaten Fahrten im Ausmaß von max. € 800,-, der in § 5 der Richtlinien des Landes für die Gewährung von sonstigen Zuschüssen für Menschen mit Behinderungen (Förder-Richtlinie) verankert ist.

Bei der Landesvolksanwaltschaft sprechen immer wieder Menschen vor, die selbst in einer Einrichtung vollstationär versorgt werden oder Angehörige von Personen in dieser Situation. Manche Leistungen der Behindertenhilfe stehen Betroffenen bei vollstationärer Unterbringung in einer aus Mitteln des öffentlichen Haushaltes finanzierten Wohneinrichtung nicht zu, so wie beispielsweise die Persönliche Assistenz (§ 6 TTHG) oder der in diesem Artikel als Beispiel herangezogene Mobilitätszuschuss (§ 20 TTHG). Hier wird damit argumentiert, dass diese Personengruppe in der Wohneinrichtung ohnehin alles bekommt, was sie benötigt, inklusive eines kleinen Budgets und einer Begleitperson für Ausflüge. Zum finanziellen Aspekt wird die Ansicht vertreten, dass allfällige Kosten aus dem Taschengeld getragen werden können. In den Schilderungen der Vorsprechenden sind jedoch gute Argumente zu finden, die dafür sprechen,

auch für Menschen in einer vollstationären Einrichtung den Zugang zu Mobilitätszuschüssen zu öffnen.

Eine Dame mittleren Alters, die es gewohnt war, immer sehr aktiv zu sein, hat beispielsweise berichtet, dass sie das persönliche Budget nützen könnte, wenn sie einen Arzttermin außer Haus habe oder jemanden treffen möchte. Auch wolle sie nicht, dass das Heim immer genau wisse, was sie tue und mit wem sie sich treffe. Für Besuche bei ihrem Frisör reiche das Taschengeld nicht mehr aus, nachdem sie die wichtigsten Rechnungen bezahlt habe. Konzerte oder Theateraufführungen fänden oft am Abend statt, was es zusätzlich erschwere, eine Begleitung zu finden. Besonders belastend sei für sie, dass sie vom Wohlwollen des Umfeldes abhängig und auf Verwandte und Freunde angewiesen sei.

Für solche Gelegenheiten ist es notwendig, Persönliche Assistenz in einem geringen Ausmaß zu haben oder sich über den Mobilitätszuschuss zumindest eine Taxifahrt leisten zu können. Die Landesvolksanwältin **regt an**, Menschen mit Behinderungen in vollstationären Einrichtungen

gerade Persönliche Assistenz und den Mobilitätzuschuss zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang haben wir auch festgestellt, dass in der Praxis bei Behörden manchmal Unsicherheit besteht, ob eine Einrichtung als teilstationäre oder vollstationäre Einrichtung einzustufen ist. Einen solchen Fall haben wir bei den beispielhaften Fällen aus der Praxis in

Punkt 2.13 des Berichtes geschildert. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung ergeht in diesem Zusammenhang die **Anregung**, die Fachabteilung möge in einem Rundschreiben an die Bezirksverwaltungsbehörden auch bei allen Einrichtungen klarstellen, welche Einrichtungen vollstationär und welche nur teilstationär sind. So kann sichergestellt werden, dass alle antragstellenden Familien in Tirol gleichbehandelt werden.

3.4 BEDARFS- UND ENTWICKLUNGSPLAN

Bereits in vorangegangenen Jahresberichten haben wir das Fehlen des Bedarfs- und Entwicklungsplanes im Behindertenbereich bemängelt. Seit Gesetzwerdung im Juli 2018 steht im § 44 des Tiroler Teilhabegesetzes (TTHG) festgeschrieben, dass die Landesregierung einen Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Behindertenhilfe des Landes Tirol auf dem Gebiet der Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben auszuarbeiten hat. Die Ziele sind:

- a) die Verbesserung und langfristige Sicherstellung bedarfs- und fachgerechter Leistungen
- b) die Gewährleistung von landesweit einheitlichen quantitativen Mindeststandards in allen Leistungsbereichen unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten

Der bis heute fehlende landesweite Bedarfs- und Entwicklungsplan zum stationären wie zum teilstationären/ambulanten Bereich führte zu unterschiedlichen und oft auch nicht bedarfsdeckenden Angeboten für Betroffene in den Bezirken. Individuelle Maßnahmen und die punktuelle Schließung der Versorgungslücken durch die Fachabteilung können eine Entwick-

lungsplanung im Behindertenbereich nicht ersetzen. Versäumnisse der öffentlichen Hand in diesem Bereich führen dazu, dass sich die unterschiedlichen Facheinrichtungen den Weg selbst vorgeben.

Aus unserer Sicht ist es unabdingbar, auch die Anbieter von Dienstleistungen im Sozial- und Behindertenbereich in die Erfassung des Bedarfes und die sich daraus für die Zukunft ergebende Planung miteinzubeziehen. In Tirol läge es nahe, die argeSODiT, als Arbeitsgemeinschaft von 31 DienstleistungsanbieterInnen für Menschen mit Behinderungen, Lernschwierigkeiten und psychischen Beeinträchtigungen, in diesen Prozess einzubinden. Nach deren Rückmeldung besteht großes Interesse an einer partizipativen und ergebnisoffenen Bedarfsplanung für Menschen mit Behinderungen und deren Lebensumfeld. Die Mitgliedsorganisationen der argeSODiT haben langjährige und detaillierte Erfahrungen zum Bedarf von Menschen mit Behinderungen, die durch die bestehenden Dienstleistungen in der Behindertenhilfe nicht immer zur Gänze abgedeckt werden. Überdies unterliegt der Bedarf natürlich einem ständigen gesellschaftsbedingten Wandel.

Da derzeit eine zentrale Stelle zur Bedarfserhebung fehlt, kann dieser von den Behörden auch nicht entsprechend berücksichtigt werden. Hier eine objektivierbare Bedarfserhebung unter Einbindung der Sicht der Dienstleistungsunternehmen durchzuführen, wäre ein weiterer Meilenstein in der Entwicklung der Behindertenhilfe in Tirol.

Es ergeht nochmals die dringliche **Anregung** an die Verwaltung, im Rahmen des im Tiroler Teilhabegesetz vorgeschriebenen Bedarfs- und Entwicklungsplanes die Leistungsangebote in den verschiedenen Bereichen unter Einbindung der Facheinrichtungen zu evaluieren, den gegebenen Bedarf zu erheben und den Ausbau des Betreuungsangebotes zu forcieren.

3.5 FEHLENDE HÄRTEFALLREGELUNG IN DER KOSTENBEITRAGS-VERORDNUNG

Nach der Verordnung der Landesregierung vom 10. Juli 2018 über die Höhe des Kostenbeitrages nach dem Tiroler Teilhabegesetz (Kostenbeitrags-Verordnung) haben Betroffene, je nach Leistungserbringung durch das Land Tirol, einen Kostenbeitrag zu leisten, der sich aus einem Teil des Einkommens, des Unterhaltes und des Pflegegeldes zusammensetzt. Die Handhabe dieses Kostenbeitrages führt zu Härtefällen.

So sprechen verzweifelte Betroffene und auch Angehörige bei uns vor und geben an, dass das Pflegegeld zur Gänze für bedarfsorientierten Personal- und Sachaufwand benötigt werde und daher aus dem Pflegegeld kein Kostenbeitrag geleistet werden könne.

Das Pflegegeld ist als „Beitrag für den pflegebedingten Mehraufwand“ gedacht – und auch um Pflegeleistungen der Angehörigen zu honorieren. Der Begriff „pflegebedingter Mehraufwand“, für den das Pflegegeld zu verwenden ist, wird von den Sozialversicherungsträgern, aber auch vom Land Tirol, weit ausgelegt. Darunter fielen in der Vergangenheit der Ersatz der von Sozialversicherungsträgern nicht finanzierten Therapieleistungen, erhöhter Medikamentenaufwand, orthopädische Heilbehelfe, Selbstbe-

halte für Dienstleistungen von Facheinrichtungen, Fahrtkosten im Alltag, die über den sog. „Mobilitätszuschuss“ des Landes (höchstens € 76,- im Monat) hinausgehen, u.a.

Insbesondere bei einer Mehrfachbehinderung reicht das Pflegegeld häufig zur Tragung dieser „Zusatzkosten“ nicht aus, geschweige denn, dass damit ein pflegebedingter Mehraufwand durch die pflegenden Angehörigen honoriert werden kann.

In der Kostenbeitrags-Verordnung fehlt eine „Härtefallregelung“, die es im Einzelfall ermöglicht, von einem Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld abzusehen, auch wenn nachgewiesen werden kann, dass das Pflegegeld zur Gänze für den „pflegebedingten Mehraufwand“ verwendet werden muss. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um eine Mehrfachbehinderung mit damit verbundenen deutlichen Mehrkosten handelt und die Betroffenen/Angehörigen auf Mindestsicherung angewiesen sind, die zur „Sicherung des Lebensunterhaltes“ gebraucht wird und aus dieser kein Beitrag zur Finanzierung solcher pflegebedingten Mehraufwände möglich ist.

Diese fehlende Flexibilität bei den Kostenbei-

trägen hat auch für Facheinrichtungen negative Auswirkungen. Ihnen obliegt im Regelfall die Einbringung der Kostenbeiträge der Leistungsempfänger. Können diese nicht geleistet werden, haben die Facheinrichtungen nur die Wahl, entweder die Leistungen einzustellen oder auf Teile – oder den gesamten Beitrag – zu verzichten. Beides ist in der Vergangenheit

wiederholt passiert.

Es ergeht daher die **Anregung**, in die Kostenbeitrags-Verordnung eine „Härtefallregelung“ aufzunehmen, die es erlaubt, im Einzelfall auf Kostenbeiträge aus dem Pflegegeld Abstand zu nehmen und auch anderweitig eingeeengte finanzielle Verhältnisse zu berücksichtigen.

3.6 PERSONALMANGEL BEI SOZIALBERUFEN

Ein weiteres Problem liegt darin, dass im Sozialbereich nicht ausreichend qualifiziertes Betreuungspersonal zur Verfügung steht, vor allem in der Mobilen Begleitung (MOBE). Einrichtungen suchen teilweise händeringend nach neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Klientinnen und Klienten bemängeln, dass auf den Bedarf von Seiten der Anbieter im Behindertenbereich oft nicht flexibel reagiert werden kann, wenn Fachkräfte erkranken oder im Urlaub sind. Arbeitsrechtliche Regelungen bringen mit sich, dass das Personal während der Abwesenheit von Klienten (Urlaub, Krankenhausaufenthalt) oftmals keine Entlohnung erhält und Klienten deshalb ein schlechtes Gewissen haben, wenn sie auf Urlaub fahren oder längere Krankenhausaufenthalte anstehen.

Arbeitszeitrechtliche Aspekte bedingen, dass bei einer Reise ins Ausland eigentlich zwei Assistenzkräfte mitgenommen werden müssten. Einer der Klienten schilderte, wie er in der Früh bei der Körperpflege Unterstützung im Hotelzimmer benötige. Dann helfe ihm sein Assistent beim Transport zu seiner beruflichen Veranstaltung. Dort komme er gut alleine zurecht, brauche erst wieder beim Mittagessen neuerlich eine helfende Hand. Zurück bei der

Veranstaltung seien wieder einige Stunden alleine zu bewältigen und wirklich problematisch werde es erst gegen 22:00 Uhr, wenn er zu Bett gehen möchte und damit die Vorgaben zu den Ruhezeiten seines Assistenten verletze. Für diese 20 Minuten würde er offiziell, wenn er gegen keine Rechtsvorschriften und Aufzeichnungspflichten verstoßen möchte, eine zweite Assistenzkraft benötigen, die die erste ersetzt. Hier würde er sich eine Flexibilisierung, die sich an den Bedürfnissen der Betroffenen orientiert, wünschen, natürlich nur unter Gewährleistung der Ruhe- und Erholungsphasen für den Assistenten während des Tages.

Positiv ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass es gelungen ist, an einer bestehenden Schule in Innsbruck eine dreijährige „Fachschole für Gesundheit und Pflege“ einzurichten, bei der Absolventinnen und Absolventen den Abschluss einer „Fachschole für wirtschaftliche Berufe“ erhalten und danach die Möglichkeit haben, mit zusätzlichen sechs Monaten am Ausbildungszentrum West (AZW) einen Abschluss als Pflegeassistent/in zu erwerben. Auf dieser Grundlage können dann noch folgende weitere Ausbildungsmöglichkeiten genutzt werden: PflegefachassistentIn (+1 Jahr), Fachso-

zialbetreuerIn (+1 Jahr), Dipl.-SozialbetreuerIn (+2 Jahre). Mit Zusatzprüfungen kann sogar der Weg zum Bachelorstudium für Gesundheits- und Krankenpflege geöffnet werden, wodurch die Studiendauer auf 2,5 statt 3 Jahre verkürzt wird. Damit können junge Menschen für Sozialberufe begeistert werden. Auch Initiativen, bei denen SchülerInnen in Sozialberufe hineinschnuppern durften, sind uns aufgefallen.

Zur Attraktivierung des Berufsumfeldes beigetragen hat sicher auch die im April 2020 erzielte Einigung in den seit November 2019 laufenden Kollektivvertragsverhandlungen in der „Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ)“. In einem 3-Jahres-Abschluss wurde für die Beschäftigten im privaten Pflege-, Gesundheits- und Sozialbereich ein Lohnplus von 2,7 % und eine Arbeitszeitverkürzung ab 2022 festgelegt. Ab dem 01.01.2022 wird dann die generelle 37-Stunden-Woche eingeführt. Für die rund 70 Prozent Teilzeitbeschäftigten, die derzeit eine 38-Stunden-Woche

als Rechengrundlage haben, bringt das noch einmal eine Gehaltserhöhung von weiteren 2,7 % mit sich.

Auch wenn einige Aspekte des Problembereiches außerhalb des Gestaltungsspielraumes des Landes liegen, darf im Bereich der Verwaltung **angeregt werden:**

- eine Imagekampagne für Sozialberufe ins Leben zu rufen, um Personen dazu zu bewegen, eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren
- Stipendien für die Ausbildung in der Behindertenhilfe auszuloben
- sich dafür einzusetzen, dass die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für MitarbeiterInnen im Behindertenbereich verbessert werden
- einen Personalpool einzurichten, vergleichbar dem von Freizeitpädagogen für die schulische Tagesbetreuung, in dem „Springer“ zur Verfügung stehen, wenn Ausfälle von Leistungen bei den einzelnen Anbietern zu verzeichnen sind ...

ALLGEMEINE VERWALTUNG

3.7 NIEMAND SOLL DURCH „ONLY ONLINE“ ABGEHÄNGT WERDEN

Wiederholte Beschwerden bei der Landesvolksanwaltschaft über Verwaltungsbehörden, die die Einbringung von Förderanträgen nur mehr auf elektronischem Weg akzeptieren, machen deutlich, dass das bereits in den beiden letzten Jahresberichten geschilderte Problem weiter besteht. Die Verwaltung bietet Dienstleistungen für die Menschen an und es sollte daher höchste Priorität haben, dass niemand von Förderungen, z.B. mangels Nutzbarkeit digitaler Medien, ausgeschlossen oder benachteiligt wird.

Im Sinne der Inklusion ist es wichtig, dass die digitale Barrierefreiheit gewährleistet wird. Auch wissen wir aus Vorsprachen, dass sich bei weitem nicht alle Menschen elektronische Medien leisten können. Andere können z.B. mangels Ausbildung elektronische Medien nicht bedienen. Menschen, die nicht in der Lage sind, digitale Angebote zu nutzen, sollen weiterhin analoge Wege und Ansprechpartner bei Fragen vorfinden. Auch wenn die verwaltungsökonomischen Vorteile einer elektronischen Antragstellung weder für Betroffene noch für die

Verwaltung verkannt werden, ist die ausschließliche Zulassung von Onlineanträgen für manche Menschen diskriminierend.

Im öffentlichen Leben sind Automaten allgegenwärtig, sei es bei der Bank oder bei öffentlichen Verkehrsmitteln. Manche Dienstleistungen sind ohne Smartphone nicht mehr abzurufen, manches nur mehr online zu organisieren, womit die Wirtschaft viele Menschen von der Teilhabe ausschließt. Damit werden ein Großteil der alten Menschen, die noch ohne Computer aufgewachsen sind, aber auch Menschen mit Lernschwierigkeiten benachteiligt. Um hier nicht ebenso diskriminierend zu agieren, sollen alle Ämter des Landes neben dem digitalen Angebot weiterhin auch den analogen Zugang zu Förderungen gewährleisten.

Die Verpflichtung zur Anleitung unvertretener Parteien (Manuduktionspflicht) trifft kraft Gesetzes zuerst die Verwaltungsbehörden selbst.

Die Behörde hat Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren. Die §§ 13 und 13a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) sehen vor, dass, soweit in Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden können.

Es ergeht daher neuerlich die **Anregung** an die Verwaltung, für alle Anträge neben der elektronischen Form zusätzlich auch die persönliche Antragstellung und die Antragstellung in Papierform zuzulassen, damit nicht genau jene, die eine Förderung besonders benötigen, von dieser ausgeschlossen werden.

3.8 FEHLENDE SPRENGELÄRZTINNEN UND -ÄRZTE

Die Gemeinden haben die Gesundheitsaufgaben nach landes- oder bundesgesetzlichen Vorschriften zu besorgen. Laut Verordnung der Landesregierung werden diese Aufgaben in Tirol in Form von 75 Sanitätssprengeln organisiert.

In jedem Sanitätssprengel hat die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband entsprechend § 5 Gemeindesanitätsdienstgesetz (GemSanG), sofern kein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit Sprengelärzten besteht, sicherzustellen, dass zumindest ein/e geeignete/r Sprengelarzt/Sprengelärztin zur Verfügung steht. Neben der Blutabnahme nach § 5 Straßenverkehrsord-

nung 1960 und der Durchführung der Totenbeschau gehört zu den wesentlichen Aufgaben von Sprengelärzten die Einweisung nach § 8 Unterbringungsgesetz.

Es ist eine Tatsache, dass es in manchen Sanitätssprengeln seit Jahren nicht gelingt, Sprengelärzte zu gewinnen. Von der Landesvolksanwaltschaft und der Volksanwaltschaft Wien wurde aufgezeigt, dass deshalb immer wieder die für Einweisungen nach § 8 Unterbringungsgesetz notwendige Bescheinigung der dafür vorgesehenen Ärzte fehlt. Eine Person darf gegen oder ohne ihren Willen aber

nur dann in eine geschlossene psychiatrische Abteilung gebracht werden, wenn sie vorher hierzu berufene Ärzte untersuchen und bescheinigen, dass die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen. In der Bescheinigung sind im Einzelnen die Gründe anzuführen, aus denen Ärzte die Voraussetzungen der Unterbringung für gegeben erachtet.

Gemäß § 9 Unterbringungsgesetz sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt und verpflichtet, eine Person, bei der sie aus besonderen Gründen die Voraussetzungen der Unterbringung für gegeben erachten, zur Untersuchung zu Ärzten zu bringen oder diese beizuziehen. In der Praxis müssen die Organe

des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Tirol die betroffenen Personen bei Fehlen von Sprengelärzten bis nach Innsbruck zum einzigen Tiroler Polizeiarzt bringen, was für die, sich ohnehin in einem Ausnahmezustand befindenden, Menschen eine große Belastung darstellt.

Es wird **angeregt**, dass die Landesregierung gemeinsam mit den Gemeinden und der Ärztekammer die Rahmenbedingungen für Tiroler Sprengelärztinnen und -ärzte überarbeitet und attraktiver gestaltet oder wie beispielsweise in Vorarlberg „Ärzte-Pool-Lösungen“ zur Abdeckung dieser gesetzlich normierten Aufgabe nach dem Unterbringungsgesetz anstrebt.

3.9 SCHAFFUNG LEISTBAREN WOHNRAUMS

Um leistbares Wohnen zu ermöglichen, stehen neben der Raumordnung die Instrumentarien des Baurechts und des Grundverkehrsrechts zur Verfügung. Eine Zunahme von Beschwerden aus dem Bereich der Bau- und Raumordnung zeigt, dass die knappen Ressourcen an bebaubarem Grund und Boden in Tirol vor allem der jungen Tiroler Bevölkerung Sorgen bereiten. In der Landeshauptstadt wurde eine Leerstandserhebung gemacht, bei der aber aus datenschutzrechtlichen Gründen nur eine Schätzung erfolgen konnte. Aus dieser folgt, dass ca. 4.000 Wohnungen leer stehen. Von diesen Leerständen wird angenommen, dass sie sich aus 60 % gebäudespezifischem Leerstand und 40 % spekulativem Leerstand zusammensetzen.

Beim Landesgesetzgeber wird **angeregt**, das Wohnungs- und Gebäuderegister hinsichtlich der Topnummernverordnung zu bereinigen.

Weiters möge das Tiroler Statistikgesetz geändert werden, um gewonnene Daten zur Leerstandserhebung verwenden zu dürfen.

Ein Problem, vor allem in bereits seit Jahrzehnten besiedelten Gebieten, stellt die rigore Ausnutzung jedes Zentimeters an Grund bei neuen Projekten dar. Das führt häufig zu massiven Beeinträchtigungen der Nachbarn, welche auch bei uns vorsprechen. Die Bodenausnutzung erfolgt über die Erlassung der Bebauungspläne, welche rigoros auf Bodensparen ausgerichtet sind und auch ein höheres Bauen als der Altbestand erlauben. Dieses Problem besteht oft im städtischen Bereich. Alte Einfamilienhäuser mit schönen Gärten in allerbesten Lage werden abgerissen und an deren Stelle Wohnanlagen mit sechs oder acht Wohnungen hineingequetscht. Diese Wohnungen sind jedenfalls keine Wohnungen, welche

dem sozialen Wohnbau zuzuordnen sind. Gewinnmaximierung des Bauträgers und des Grundverkäufers unter dem Deckmantel des Bodensparens stehen im Vordergrund.

Eine sinnvolle Möglichkeit, Wohnraum zu schaffen, aber trotzdem Grund und Boden zu sparen, ist eine Belebung der Ortskerne. Diesbezüglich sollten vermehrt Anreize in den Gemeinden geschaffen werden, um Wohnungen nicht leer stehen zu lassen. Hier könnte eine Wohnservicestelle beim Land für alle Gemeinden niederschwellige Beratungen anbieten. Auch könnte Unterstützung bei der Vermietung oder Sanierung geboten und den Eigentümern von Wohnungen die Vermietung erleichtert werden.

Um einen Leerstand zu vermeiden und den Ortskern wiederzubeleben, ist etwa in der Vorarlberger Gemeinde Krumbach der Bürgermeister dazu übergegangen, keinen günstigen Baugrund für Einfamilienhäuser mehr zu widmen. Die Gemeinde hat stattdessen 80 Wohnungen in bestehenden Wohnhäusern geschaffen. Es wird hochwertig gebaut und ein Mix aus Miet-, Mietkauf- und Eigentumswohnungen zur Verfügung gestellt. Junge Menschen und Familien haben zu Beginn noch nicht so viel Geld und können über den Mietkauf Eigentum erwerben. Die Gemeinden könnten hier vermitteln, damit Bauen auf der grünen Wiese nicht billiger ist, als Altbestand zu reaktivieren. Es wird **angeregt**, mit Hilfe der Landesförderung die

Dorferneuerung zu stärken.

Der Tiroler Landtag hat eigens für das Thema Wohnen einen parteiübergreifenden Ausschuss eingerichtet. Es wurden Lösungen erarbeitet, die Wohnen auch bei schwächeren Einkommen für die Bevölkerung wieder leistbar machen und drohende Absiedelung verhindern. Zum Entwurf der Novelle des Tiroler Raumordnungsgesetzes im Jahr 2019 hat die Landesvolksanwältin angeregt, hinsichtlich Chalets und Chaletdörfer Möglichkeiten zu finden, Investorenmodelle hintanzuhalten. Da diese nicht nur große Flächen benötigen, sondern den Baulandpreis in die Höhe treiben, wird der „einfachen“ Tiroler Bevölkerung der Zugang zu erschwinglichen Flächen erschwert. Die vorgesehene Umweltprüfung wurde begrüßt. Enormer Flächenverbrauch ist aber auch bei Einkaufszentren zu beklagen. Positiv vermerkt wird, dass die Ausweisung von Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau nicht mehr freiwillig, sondern verpflichtend von den Gemeinden vorzunehmen ist.

Hier darf **angeregt** werden, Anreize zu schaffen, dass Gemeinden in den örtlichen Raumordnungskonzepten entsprechend mehr Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau vorsehen. Ebenso wird angeregt, die Gemeinden als Träger von Privatrechten insoweit zu stärken, als die Vertragsraumordnung in allen Gemeinden als planerisches Instrument vermehrt genutzt wird.

3.10 ALTERSARMUT VON FRAUEN VERHINDERN

Immer wieder wird in persönlichen Vorsprachen, vor allem bei Sprechtagen, von Frauen im Pensionsalter sehr zaghaft ihr Problem mit dem

knappen finanziellen Auskommen wegen ihrer niedrigen Pension vorgebracht. Häufig schämen sich die Vorsprechenden für ihre Notlage und

die Bitte um Hilfe. Frauen verdienen in der Privatwirtschaft am Arbeitsmarkt im Schnitt wesentlich weniger als Männer, daher bekommen sie später auch weniger Pension, trotz Anrechnung von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten. Das ohnehin schwere monatliche Auskommen wird gänzlich unmöglich, wenn plötzlich eine unvorhergesehene Ausgabe, wie z.B. für eine kaputte Waschmaschine, dazukommt. Verursacht wird das Dilemma nicht selten durch jahrelange Karenz und Teilzeitbeschäftigung sowie dadurch, dass viele Frauen oft nur mitversichert sind, womit kein eigener Pensionsanspruch begründet wird und somit Beitragsjahre für eine eigene oder höhere Pension fehlen. Frauen sind stärker von Altersarmut betroffen als Männer.

Besonders schwierig ist es, einen Ausweg für alleinerziehende Mütter und solche, die die Betreuungspflichten alleine übernehmen, zu finden. Frauen bekommen so oft monatlich weniger Pension, was auch mit dem früheren Eintrittsalter der Pension zusammenhängt; dazu kommt die höhere Teilzeitquote, aber auch, dass Frauen häufiger in Niedriglohn-Branchen arbeiten.

Es wird **angeregt**, dass die Landesregierung gemeinsam mit den Pensionsversicherungsanstalten Frauen möglichst frühzeitig auf die drohenden Pensionslücken aufmerksam macht und im Bedarfsfall eine breite Unterstützung für den Wiedereinstieg ins Berufsleben gewährt.

3.11 TIROLWEIT MIETZINSBEIHILFE VEREINHEITLICHEN

Die Landesregierung hat im Jahr 2019 die Vereinheitlichung des Mietzinsbeihilfenmodells in Tirol beschlossen. Nunmehr besteht eine landesweite Richtlinie, wonach Gemeinden bei der Gewährung der Mietzinsbeihilfe einheitlich nur mehr eine maximal zweijährige Wartefrist vorsehen sollen. Als Anreiz für die Gemeinden ist der Finanzierungsschlüssel von 70:30 zugunsten der Kommunen auf 80:20 abgeändert worden.

Leider sind in Tirol noch nicht alle Gemeinden dieser Richtlinie gefolgt.

Wie bereits im Jahresbericht 2018 wird seitens der Landesvolksanwältin nochmals **angeregt**, ein flächendeckendes und einheitliches System der Gewährung von Mietzinsbeihilfen in allen Tiroler Gemeinden zu erwirken.

TIROLER MINDESTSICHERUNGSGESETZ (TMSG)

3.12 AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM SOZIALHILFE-GRUNDSATZGESETZ

Grundsätzliches

Unter den Kompetenztatbestand „Armenwesen“ fällt nach Lehre und Rechtsprechung die „Sicherung des Lebensbedarfes im Sinne einer allgemeinen Fürsorge“. Nach Art. 12 Abs. 1

Z. 1 ist zum „Armenwesen“ die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Verhältnis Grundsatzgesetz - Ausführungsgesetzgebung

Mit der Grundsatzgesetzgebung werden für den Landesgesetzgeber bindende Begriffe und Gesetzesinhalte festgelegt. Ausführungsgesetze dürfen dem Bundesgrundsatzgesetz, bei sonstiger Verfassungswidrigkeit, nicht widersprechen, können jedoch innerhalb eines bestimmten Rahmens gestaltet werden.

Das vom Nationalrat beschlossene „Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 41/2019“ wurde am 22. Mai 2019 kundgemacht.

Der Zielsetzung eines Grundsatzgesetzes kommt als Basis zukünftigen Handelns maßgebliche Bedeutung zu. Nach der Definition der „Ziele“ im § 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sollen „Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln“

1. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bezugsberechtigten beitragen
2. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen
3. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern

Das Grundsatzgesetz beinhaltet für die Betroffenen aufgrund der sehr eng definierten Ziele und der darauf basierenden gesetzlichen Regelungen im Vergleich zu den bisherigen Landesgesetzen in nicht wenigen Bereichen eine Schlechterstellung. Diese betrifft den Lebens- und Wohnbedarf von Menschen in Not ebenso wie Menschen auf der Flucht, kinder-

reiche Familien oder behinderte Menschen u.a.

Zukunftsorientierte Zielsetzungen und Grundsätze im Armenwesen

Auf Basis dieses Grundsatzgesetzes haben die Länder, so auch Tirol, den Auftrag, ein „Ausführungsgesetz“ zu erlassen. Die Ziele im aktuellen Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) basieren auf dem „Tiroler Sozialhilfegesetz“ aus dem Jahr 1973 und haben sich auch mit den darauf basierenden gesetzlichen Bestimmungen seit Jahrzehnten bewährt. Die damit verbundene Erfahrung hat gezeigt, dass eine zukunftsorientierte Entwicklung im „Armenwesen“ jedenfalls folgende Ziele und Grundsätze zu enthalten hat:

- Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (§ 1 Abs. 1 TMSG)
- Mindestsicherungsempfängern das Führen eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 TMSG)
- weitestmögliche Förderung der dauerhaften Eingliederung bzw. Wiedereingliederung der BezieherInnen in das Erwerbsleben (§ 1 Abs. 1 TMSG)
- Mindestsicherung unter möglichst geringer Einflussnahme auf die Lebensverhältnisse der BezieherInnen und ihrer Familienangehörigen zu gewähren (§ 1 Abs. 5 TMSG)
- Mindestsicherung befähigt die BezieherInnen zur Selbsthilfe und ermöglicht so eine nachhaltige Beseitigung der Notlage (§ 1 Abs. 5 TMSG)
- Mindestsicherung fachgerecht unter Bedacht auf die anerkannten sozialmedizinischen, sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Standards zu gewähren (§ 1 Abs. 6 TMSG)
- Mindestsicherung beinhaltet auch „jeweils erforderliche Beratung und Betreuung zur Vermeidung und Überwindung einer Notlage“ (§ 1 Abs. 7 TMSG)

Tiroler Mindestsicherungsgesetz ist bedarfsorientiert und zeitgemäß

Das aktuelle Tiroler Mindestsicherungsgesetz ist zeitgemäß und erfüllt insbesondere hinsichtlich seiner Zielsetzungen den Anspruch an eine moderne Gesetzgebung für Menschen, die sich in einer Notlage befinden.

Es ergeht daher die **Anregung**, beim Ausführ-

ungsgesetz zum „Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“ die Ziele des aktuell geltenden Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (soweit als möglich) zu übernehmen und die darauf basierenden gesetzlichen Bestimmungen so zu formulieren, dass sie (nach wie vor) eine bedarfsorientierte und zeitgemäße Grundlage zur Bekämpfung der Armut bieten.

3.13 ZWECKGEBUNDENE LEISTUNGEN FÜR ERLITTENES UNRECHT DÜRFEN KEIN „EINKOMMEN“ SEIN

Im § 15 Abs. 1 TMSG wird festgelegt, dass Hilfesuchende vor der Gewährung der Mindestsicherung eigene Mittel, zu denen das gesamte Einkommen und Vermögen gehören, einzusetzen haben. Ausnahmen dazu finden sich im § 15 Abs. 2 TMSG in der Form, dass gewisse zweckgebundene Leistungen, wie z.B. Familienbeihilfe, Kinderabsetzbeträge, Familienförderungen des Landes, Schulstarthilfe oder Pflegegeld bei der Berechnung der Höhe des Einkommens „außer Ansatz zu lassen“ sind. Gemeinsam ist diesen Einzelausnahmen, dass es sich um „zweckgebundene“ Leistungen handelt. Andere zweckgebundene Leistungen aber, wie z.B. Entschädigungszahlungen für erlittenes Unrecht nach dem Heimopferrentengesetz oder Leistungen nach anderen Gesetzen, wie z.B. dem Verbrechensofpergesetz, wurden im § 15 Abs. 2 TMSG nicht wörtlich erfasst, weil zum Zeitpunkt der Gesetzwerdung solche Leistungen noch nicht bestanden haben (Anmerkung: die Basisformulierung zum § 15 Abs. 2 TMSG hat ihren Ursprung im Tiroler Sozialhilfegesetz aus dem Jahr 1973).

Es bestehen zwei unterschiedliche Denksätze im Umgang mit der Bestimmung des § 15 Abs. 2 TMSG:

Die Aufzählungen werden von manchen Experten als „demonstrativ“, also beispielgebend, gesehen, womit die Möglichkeit einer Anwendung für aktuelle Entwicklungen, wie z.B. zweckgebundene Leistungen für erlittenes Unrecht, gegeben ist, weil schon eine gewisse Ähnlichkeit mit den im Gesetz angeführten Beispielfällen für die Entscheidung, dass diese in der Berechnung der Mindestsicherung nicht als „Einkommen“ zu sehen sind, genügen würde.

Demgegenüber sehen andere Experten die Aufzählung als „taxativ“, also vollständig oder erschöpfend, mit sehr eingeschränkter Handlungsmöglichkeit für aktuelle Entwicklungen. In bisherigen Anlassfällen behalf sich die Fachabteilung mit Einzelentscheidungen. Beispielsweise wurde im Zusammenhang mit Entschädigungszahlungen an Heimopfer festgestellt, dass „derartige Zahlungen aufgrund ihrer Zweckgebundenheit von der verpflichtenden Vermögensverwertung nach § 15 Abs. 1 des TMSG auszunehmen“ sind.

Eine verbindliche gesetzliche Normierung einer Ausnahme ist jedoch nicht erfolgt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von künftigen Interpretationspro-

blemen ergeht die **Anregung** an die Gesetzgebung, den § 15 Abs. 2 TMSG dahingehend zu ergänzen, dass auch zweckgebundene Leistungen für erlittenes Unrecht (Entschädigungszahlungen) sowie Leistungen nach Gesetzen, wie

z.B. dem Heimopferrentengesetz (HOG) oder dem Verbrechensofpergesetz (VOG), bei der Berechnung der Höhe des Einkommens außer Ansatz bleiben.

3.14 STATIONÄRER BEREICH – BERÜCKSICHTIGUNG DER (ERHÖHTEN) FAMILIENBEIHILFE

Die (erhöhte) Familienbeihilfe bleibt nach dem Tiroler Teilhabegesetz (TTHG), also im Behindertenbereich, bei einem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung als Einkommen unberücksichtigt und ist daher nicht Teil des Kostenersatzes, den die Betroffenen im Einzelfall zu leisten haben.

Im Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) bleibt die (erhöhte) Familienbeihilfe bei der „offenen Mindestsicherung“ (also mit Bescheid zu entscheidender Mindestsicherung) zwar ohne Berücksichtigung, aufgrund einer Sonderbestimmung im TMSG wird die (erhöhte) Familienbeihilfe jedoch bei der stationären Pflege als Einkommen berücksichtigt und ist daher Teil des Kostenersatzverfahrens.

Begründet wurde diese „Sonderbestimmung“ bei ihrer Entstehung vom Gesetzgeber mit dem Umstand, dass bei einem Heimaufenthalt die Möglichkeit des Einkommens in Form eines „Taschengeldes“ besteht, das sich nach § 43 Abs. 1 TMSG aus „20 % der Rente, der Pension, des Ruhe- oder Versorgungsgenusses zuzüglich allfälliger Sonderzahlungen“ sowie „10 % des Pflegegeldes der Stufe 3“ (2019: € 45,18) zusammensetzt und damit ein gesichertes Einkommen für Heimleistungen zur Verfügung steht, die nicht Betreuungs- und Verpflegungskosten

betreffen, wie z.B. für einen Frisörbesuch, einen Ausflug oder für einen Kaffee in einem Gastlokal außerhalb des Heimes.

Diese Gesetzeslage geht zu Lasten von behinderten Menschen und schafft Ungleichheit. Sie bringt jene (behinderten) Menschen in Bedrängnis, die pflegebedürftig werden und aufgrund ihrer bisherigen Beschäftigung, z.B. in einer Tagesstruktur, keine sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche erwerben konnten und auch sonst kein Einkommen haben; und diese Gruppe wächst.

Es widerspricht insbesondere dem Gleichheitsgrundsatz, wenn Menschen, die in einem Senioren- und Pflegeheim untergebracht sind, schlechter gestellt werden als solche, die in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht sind.

Menschen in einem Alten- und Pflegeheim, die kein Einkommen beziehen, steht zwar nach § 5 Abs. 4 TMSG ein „Taschengeld“ zu, das im Jahr 2019 € 142,- im Monat betragen hat. Dieser Betrag ist aber zu gering, um die Kosten für oben angeführte Leistungen abzudecken, die über den Betreuungs- und Verpflegsaufwand hinausgehen.

Aufgrund der Ungleichbehandlung erging an die Fachabteilung die **Anregung**, das TMSG in

der Form zu novellieren, dass Leistungen der (erhöhten) Familienbeihilfe bei Aufhalten in einem Senioren- und Pflegeheim nicht mehr im Verfahren zum Kostenbeitrag herangezogen

werden und damit zur Gänze den Betroffenen als Einkommen verbleiben. Dieser Anregung wurde bis heute nicht gefolgt.

3.15 STATIONÄRER BEREICH – KOSTENBEITRÄGE DER ANGEHÖRIGEN

Menschen, die in einem Senioren- und Pflegeheim untergebracht sind, erhalten nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) zur Bezahlung der damit verbundenen Betreuungs- und Verpflegskosten vom Land Tirol einen finanziellen Zuschuss, der im Jahr 2019 durchschnittlich € 1.800,- im Monat betragen hat. Rund 90 % aller Heimbewohner sind auf diese Landeshilfe angewiesen, um den Aufenthalt finanzieren zu können. Die Heimbewohner haben für die Unterbringungs- und Verpflegungskosten einen finanziellen Beitrag zu leisten. Es verbleibt ihnen jedoch nach § 43 Abs. 1 TMSG „20 % der Rente, der Pension, des Ruhe- oder Versorgungsgenusses zuzüglich allfälliger Sonderzahlungen“ sowie „10 % des Pflegegeldes der Stufe 3“ (2019: € 45,18) als Taschengeld.

In der obigen Aufstellung der „taschengeldfähigen Einkommen“ fehlen die „Alimentationszahlungen“, also Unterhaltsleistungen aus Verpflichtungen, wie z.B. des Gatten an seine einkommenslose Ehegattin. Solche Alimentationszahlungen werden zur Gänze als Kostenbeitrag vom Land Tirol einbehalten. Dies bedeutet, dass Betroffene, die aufgrund ihrer Lebensumstände ohne Einkommen sind, wie z.B. Hausfrauen und Mütter, die keiner bezahlten Arbeit nachgegangen sind und sich ihr Leben lang um die Familie und den Haushalt gekümmert haben, mit Ausnahme von 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3 (soweit sie ein solches beziehen) ohne

eigenes Einkommen sind und hinsichtlich eines „Taschengeldes“ auf ihren Ehegatten „angewiesen“ sind und damit zu Bittstellern werden.

Derzeit ist aufgrund der Gesetzeslage und einer wörtlichen Gesetzesinterpretation der Fachabteilung („Ruhegenuss“ ist der Bezug des in Ruhestand befindlichen Beamten, „Versorgungsgenuss“ die soziale Absicherung für die Ehegattin eines Beamten im Falle seines Todes) die Vorgangsweise des Landes begründbar. Sie stellt jedoch eine Benachteiligung jener Menschen in der heutigen Gesellschaft dar, die in ihrem Beruf als Hausfrauen und Mütter wichtige Stützen der Familien und damit der Gesellschaft waren und sind und damit ihren Beitrag für das Gemeinwohl geleistet haben, der Beruf jedoch ohne direkte Bezahlung erfolgt ist und damit ein Anspruch auf Pensionsleistungen nicht besteht.

Zur Beseitigung dieser ungleichen Beurteilung von Versorgungsleistungen ergeht die **Anregung**, das TMSG zu novellieren und „Alimentationszahlungen“ in die Taschengeldregelung des § 43 Abs. 1 lit. d TMSG in Wortform aufzunehmen.

3.16 MITFINANZIERUNG DER HÄUSLICHEN 24-STUNDEN-BETREUUNG

- 30 – 40 % der Menschen ab 70 Jahren brauchen zu einer selbständigen Lebensführung zu Hause Hilfe im Alltag
- 90 % der Menschen ab 70 Jahren möchten so lange wie möglich zu Hause bleiben und dort auch sterben

Die häusliche 24-Stunden-Betreuung gewinnt daher zunehmend an Bedeutung. Diese Betreuungsdienste werden zwischenzeitlich überwiegend von privaten Einrichtungen, häufig mit MitarbeiterInnen aus EU-Ländern, wie z.B. Slowenien, der Slowakei oder Bulgarien, angeboten. Die Betreuungspersonen sind als selbständige UnternehmerInnen tätig und wohnen in den Haushalten der Betroffenen. Sie leisten Tätigkeiten wie die Zubereitung von Mahlzeiten, die Durchführung von Hausarbeiten, die Wäscheversorgung oder die Begleitung bei diversen Aktivitäten. Der Befugnisbereich dieser „PersonenbetreuerInnen“ wird durch den § 159 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) um die in § 3b Abs. 2 Z. 1 bis 5 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) genannten Tätigkeiten erweitert, wie die Unterstützung bei der Körperpflege, beim Aufstehen und Niederlegen, beim An- und Auskleiden, bei der Benützung von Toiletten oder bei der Flüssigkeits- und Arzneimittelaufnahme.

Pflegedienste fallen nicht in das Tätigkeitsfeld und werden bei Bedarf von Familienangehörigen geleistet oder von professionellen Einrichtungen, wie z.B. dem Sozial- und Gesundheits-sprengel, dazugekauft.

Die Kosten für die „PersonenbetreuerInnen“ liegen durchschnittlich bei € 2.500,-/Monat, zuzüglich Kosten für Unterkunft und Verpfle-

gung. Der Bund leistet dazu einen Zuschuss von maximal € 550,- im Monat. Voraussetzung für diese häusliche Betreuung ist, dass ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Zudem ist eine gewisse Betreuungskontrolle und Unterstützung der BetreuerInnen durch Familienangehörige empfehlenswert. Nach internen Erhebungen sind bei rund einem Drittel der hilfsbedürftigen, oft älteren Menschen, diese Voraussetzungen erfüllt. Vielen von ihnen ist aber die Mittelaufbringung für die Betreuungskosten nicht möglich, weshalb im Regelfall ein Heimplatz benötigt wird.

Das Land Vorarlberg und die Gemeinden haben sich auf eine Förderung für die 24-Stunden-Betreuung ab 01. Jänner 2019 geeinigt. Zusätzlich zur Bundesförderung (maximal € 550,-/Monat) erfolgt über die neue Bestimmung des § 8a der Vorarlberger Mindestsicherungsverordnung im Einzelfall ab der Pflegestufe 4 und bis zu einem Einkommen von € 2.150,- eine Landesunterstützung bis zu € 600,-. In Härtefällen sind auch höhere Förderungen möglich. Für die Einkommen von € 1.600,- bis € 2.150,- besteht eine „Einschleifregelung“, d.h., je höher das Einkommen ist, desto geringer fällt die Landesförderung aus. Die administrativen Arbeiten werden durch eine Vollzeitkraft mit stundenweiser Unterstützung durch das Umfeld erledigt.

Der Bedarf ist gegeben

Die Erfahrungen mit dieser Mitfinanzierung sind nach Mitteilung der Fachabteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung sehr positiv. Im Jahr 2019 erfolgten 740 positiv abgeschlossene Förderansuchen. Es hat sich gezeigt, dass an einer solchen Mitfinanzierung des Landes Bedarf besteht.

Heimaufenthalte können verhindert oder verzögert werden

Auch in Vorarlberg hat die Erfahrung gezeigt, dass eine häusliche Betreuung mit Pflegebedarf nur eingeschränkt möglich ist und daher stationäre Versorgungseinrichtungen nicht zu ersetzen sind. Es ist aber davon auszugehen, dass ein Großteil jener Menschen, die aufgrund des finanziellen Bedarfes in Vorarlberg eine Landesförderung erhalten haben, ohne diese Landeshilfe nicht zu Hause bleiben hätten können und damit einen Heimplatz benötigt hätten.

Ambulante und stationäre Versorgung sind punktuell vergleichbar

Über 90 % der zu Hause betreuten Personen beziehen ein Pflegegeld der Stufe 3 und höher und gelten damit als „pflegebedürftig“. Dies zeigt, dass mit häuslicher Betreuung auch Beziehenden höherer Pflegegeldstufen ein Verbleiben zu Hause ermöglicht wird.

Die Mitfinanzierung bringt finanzielle Einsparungen und eine bessere Planbarkeit der Errichtung von Senioren- und Pflegeheimen

Die Mitfinanzierung des Landes in der häuslichen Betreuung erfolgt derzeit über den Kostenbeitrag des Bundes von maximal € 550,- im Monat. In diesem Betrag ist ein Kostenbeitrag des Landes von 40 %, somit € 220,-, enthalten. Mit einer Mitfinanzierung der häuslichen Betreuung zuzüglich dieses Landesbeitrages zum Bundeszuschuss, ähnlich wie in Vorarlberg, würde sich dieser Betrag um rund € 600,- erhöhen und damit gesamt € 820,- im Monat betragen. Dem gegenüber unterstützt das Land Tirol BewohnerInnen von Senioren- und Pflegeheimen bei den Pflege- und Betreuungskosten mit durchschnittlich rund € 1.800,- im Monat. Der Differenzbetrag der Kosten für das Land

im stationären gegenüber häuslichen Bereich beträgt demnach knapp € 1.000,- im Monat pro Person zulasten des Landes.

Es ist auch in gewissem Ausmaß möglich, den Bedarf an Senioren- und Pflegeheimen durch gezielte Fördermaßnahmen für die häusliche Betreuung landesweit zu steuern. Dies ist auch für die Gemeinden von Interesse, weil diese nach § 21 Abs. 4 TMSG „die Kosten der Errichtung, der Erweiterung, der Generalsanierung und des Umbaus ihrer Pflege- oder Altenheime selbst zu tragen“ haben. Das Land Tirol ist aber auch hier über die Strukturfördermittel aufwandbeteiligt.

Die Kosten für zusätzliches Personal für die Abwicklung der administrativen Verfahren sind bei solchen Einsparungsmöglichkeiten verkraftbar.

Zusammenfassung

Kein Zweifel kann bestehen, dass die häusliche Betreuung über PersonenbetreuerInnen den Wünschen der Betroffenen entspricht, möglichst lange zu Hause zu bleiben. Kein Zweifel kann aber auch bestehen, dass für das Land Tirol durch die Mitfinanzierung der häuslichen 24-Stunden-Betreuung ein erhebliches Einsparungspotential für den öffentlichen Haushalt vorhanden ist. Zudem wird sich der Druck auf die stationären Strukturen verringern, weil Heimaufenthalte verhindert, jedenfalls aber verzögert werden. Dies führt zu einer besseren Planbarkeit hinsichtlich der Errichtung und des Ausbaus von Senioren- und Pflegeheimen.

Es ergeht daher neuerlich die **Anregung einer Mitfinanzierung in der häuslichen Betreuung durch das Land Tirol.**

DIE TÄTIGKEIT IN DER PRAXIS

Mit Beschluss des Landtages und Gesetzgebung am 01. Juli 2018 wurde die Position des Behindertenansprechpartners aufgewertet und die Funktion unter der Bezeichnung „Behindertenanwalt beim Landesvolksanwalt“ gesetzlich verankert.

Das Jahr 2019 war somit das erste volle Jahr in meiner Funktion als Behindertenanwalt bei der Landesvolksanwältin. Seit März 2019 wird der Behindertenbereich fachlich mit einer Diplomsozialarbeiterin verstärkt. Gemeinsam kümmern wir uns um die Anliegen der Vorsprechenden. Die Aufgaben des Behindertenanwaltes bestehen vereinfacht gesagt darin, Menschen zu beraten und Verwaltungsbehörden zu überprüfen. Neben der Beratungstätigkeit im Büro kommen wir erforderlichenfalls auch zu den Hilfesuchenden und schauen uns die Wohnsituation oder den Arbeitsplatz an bzw. begleiten sie zur Behörde, falls es Klärungsbedarf gibt.

Ein wesentlicher Teil der Arbeit besteht somit aus Kommunikation mit unterschiedlichsten Stellen. „Bewusstseinsbildung“ ist ein wichtiges Instrument, um Veränderungen erreichen zu können. Aktuelle Fälle werden zum Anlass genommen, um Anregungen für Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Verwaltungspraxis an EntscheidungsträgerInnen zu richten (siehe auch die Anregungen zur Teilhabe in diesem Jahresbericht).

Von 01.01.2019 bis 31.12.2019 haben sich 993 Menschen mit einem Anliegen im Behindertenbereich an das Büro der Landesvolksanwältin gewandt. Die breitgefächerten Anfragen reichten von der Frühförderung, schulischen Problemen, von zu hoch empfundenen Kostenbeiträgen bis zum Wunsch nach einer eigenen

Wohnung oder einem geeigneten Arbeitsplatz. Häufig ging es auch um Barrierefreiheit, Selbstbestimmung sowie die Versorgung im Alter. Auch psychosoziale oder psychiatrische Probleme nahmen einiges an Raum ein.

Besonders aufgefallen sind zahlreiche Schilderungen über Schwierigkeiten bei der Begleitung im Alltag durch Assistenzkräfte. Gerade im ländlichen Bereich sind viele Menschen auf Unterstützung durch Verwandte angewiesen, da das Netz an institutionellen Anbietern in manchen Gegenden Tirols sehr dünn ausfällt. Häufig kritisiert wurde auch die prekäre personelle Besetzung dieser Einrichtungen. Krankensstände, Urlaube oder Kündigungen konnten oft nur verzögert durch Ersatz abgedeckt werden. Bei kurzfristigen Ausfällen sind die Menschen bei manchen Anbietern damit konfrontiert, nur zu bestimmten Zeiten (ausschließlich werktags von 09:00 bis 17:00 Uhr) telefonisch jemanden zu erreichen, der sich um Ersatz bemüht. Hier wurde mehrfach der Wunsch geäußert, dass das Land den Anbietern Qualitätsvorgaben vorschreiben möge.

Dem Behindertenanwalt wurde bisher kein Budget zugewiesen, daher habe ich kostensparend die Landesvolksanwältin Mag.^a Maria Luise Berger auf manchen ihrer Sprechtage begleitet. Diese finden abwechselnd in den größeren Städten und Gemeinden sowie den Bezirkshauptmannschaften statt. So soll sichergestellt werden, dass auch Menschen mit eingeschränkter Mobilität in abgelegeneren Teilen Tirols die Gelegenheit haben, ein persönliches Gespräch zu führen. Mit einem eigenen Budget könnten Sprechtage in allen Bezirken abgehalten, Veranstaltungen organisiert und Druckwerke finanziert werden.

4.1 TIROLER AKTIONSPLAN

Erfreulicherweise wurde im Herbst 2019 eine Steuerungsgruppe des Landes eingerichtet, um eine schriftlich festgelegte Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu erstellen. Diese hat Vorgaben der UN-BRK („Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“) sowie die von der EU beschlossene „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020“ umzusetzen und orientiert sich am „Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012–2020“ der Republik Österreich.

Damit wurde begonnen, eine langjährige Forderung der Landesvolksanwaltschaft umzusetzen.

Die achtköpfige Steuerungsgruppe, der auch ich angehöre, hat schon mehrmals getagt, um strategische Überlegungen zur Herangehensweise an dieses große Projekt zu diskutieren und einen Rohentwurf verfassen zu lassen, der danach einem breiten Beteiligungsprozess unterzogen werden soll. So kann sichergestellt werden, dass eine systematische Analyse aller Lebensbereiche erfolgt und in jedem Bereich Verbesserungen erzielt werden können. Noch ist nicht absehbar, wie das Ergebnis ausfallen wird, aber ich werde es genau überprüfen und bei den Entscheidungsträgern auf allfällige Defizite hinweisen.

4.2 LOMB UND VERNETZUNG AUF NATIONALER EBENE

Die Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderung (LOMB) ist mittlerweile eine gut etablierte Plattform für den österreichweiten fachlichen Austausch unter den Behindertenanwaltschaften auf Landesebene. Im regelmäßigen E-Mail-Verkehr, in Telefonaten und persönlichen Treffen werden Erfolgsgeschichten berichtet und aktuelle Problembereiche diskutiert. Weiters werden schriftliche Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen im Behindertenbereich erstellt bzw. auch politische Entscheidungsträger und diverse Verwaltungsbehörden auf Missstände hingewiesen. Dieser Blick über die Landesgrenzen hinaus ist für mich immer wieder eine wertvolle Inspiration und bringt allen Beteiligten nicht nur fachlichen Input, sondern versorgt auch mit Beispielen, welche Modelle in deren Bundesländern gut funktionieren. Mit diesen Informationen kann man bei den eigenen Anregungen auf erfolgreiche Praxis verweisen.



Mit Mag.^a Isabella Scheifflinger, Leiterin der „Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung - AMB“ des Landes Kärnten, Kärnten

Im Juli des Berichtsjahres lud die Behindertenanwältin von Kärnten zur Fachtagung zum Thema „Selbstbestimmtes Leben – auch für Menschen mit hohem Assistenz- und/oder Pflegebedarf?“. Ich durfte eine äußerst gelungene Veranstaltung erleben, bei der besonders in Erinnerung blieb, wie Betroffene aus ihrem Leben berichtet haben und Einblicke in ihren spannenden Kampf um Selbstbestimmung gewährten. Natürlich wurde diese Gelegenheit auch dazu genutzt, um im kleinen Kreis angeregt zu diskutieren. Besonders effektiv sind solche Veranstaltungen, um sich mit Betroffe-

nen und MitarbeiterInnen von diversen Anbietern sowie auch VertreterInnen der Behindertenhilfe der Länder auszutauschen und gemeinsame Netzwerke auszubauen. Ein besonderes Thema war die Vorstellung eines Hilfsmittelfonds für den Schulbereich.

Das Land Kärnten verfügt über eine Sammlung von Hilfsmitteln, wie z.B. Tafelsichtgeräte, die den Kindern im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt werden. Auch für Tirol wäre das eine lohnende Investition, um Kindern den Schulbesuch zu erleichtern.



Fotograf: Hannes Kranz

Mit der Vorsitzenden des Monitoringausschusses Mag.^a Christine Steger (vierte von rechts) und regionalen VertreterInnen im Behindertenbereich, Kärnten

Im Oktober 2019 fand eine dreitägige Konferenz der Antidiskriminierungsbeauftragten, Gleichbehandlungsbeauftragten und BehindertenanwältInnen der Bundesländer in Niederösterreich statt. In dem Teil, der dem Schwerpunkt „Behinderung“ gewidmet war, wurde die Vorgabe des Bundes besprochen, nach welcher öffentliche Stellen ihre mobilen Anwendungen und Websites barrierefrei zu gestalten haben. Insbesondere die Qualitäts-

kontrolle und die zu erwartenden Probleme in der Praxis wurden angeregt diskutiert. Auch die (zu geringe) Anzahl vorhandener Behindertenparkplätze und die Praxis der Vergabe der Behindertenausweise nach der Straßenverkehrsordnung 1960 in den einzelnen Bundesländern wurde besprochen. Der Behindertenanwalt des Bundes berichtete über aktuelle Entwicklungen zum „Nationalen Aktionsplan Behinderung“ und andere Themen.



Fotografisch: Xaver Lahner

Gruppenbild mit den TagungsteilnehmerInnen, St. Pölten

4.3 FLYER

Im Herbst 2019 habe ich einen Flyer mit der Landesvolksanwältin gestaltet, der Menschen mit Behinderung einen Überblick über das Team, die Öffnungszeiten und die Zuständigkeiten bieten

soll und beschreibt, wo wir zu finden sind. Er ist wie eine Postkarte vorne und hinten bedruckt und in einfacher Sprache abgefasst, sodass sein Inhalt möglichst leicht verständlich ist.



DER BEHINDERTENANWALT
bei der Landesvolksanwältin

ERREICHBARKEIT
Sie können persönlich bei uns vorbeikommen,
eine E-Mail oder einen Brief schreiben und uns anrufen.

Büro Landesvolksanwältin
Behindertenanwalt
Meraner Straße 5/2. Stock
6020 Innsbruck

Sie erreichen uns:
MO: 08:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr
DI – FR: 08:00 – 12:00 Uhr
Bitte vorher einen Termin vereinbaren
Telefon: 0512/508-3052 oder 0800/100 301 (kostenfrei)
E-Mail: landesvolksanwaltschaft@tirol.gv.at

Mag. Eva Hohenegger Mag. Kristof Widhalm Mag. Maria Luise Berger

4.4 BARRIEREFREIHEIT

Als Erstes denkt man an bauliche Barrieren, die für Menschen mit Behinderung oftmals eine Teilhalbe am Leben erschweren. Aber auch Informationen sind für viele Betroffene nicht leicht zu bekommen. Während die Nutzung von Büchern, Filmen und des Internets für normalsichtige Personen eine Selbstverständlichkeit darstellen, haben bestimmte Personengruppen keine Möglichkeit, ohne Hilfsmittel Kenntnis vom Inhalt der meisten Medien zu erlangen. Erfreulicherweise sind aber auch auf diesem Gebiet nennenswerte Fortschritte zu verzeichnen. Ein Beispiel ist der Vertrag von Marrakesch („Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu veröffentlichten Werken“). Dabei handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der am 30. September 2016 in Kraft trat und am 10. Oktober 2018 vom österreichischen Parlament ratifiziert wurde. Auch die Europäische Union hat ihn bereits unterzeichnet und eine darauf basierende Richtlinie sowie eine Verordnung erlassen. Bislang sind neben Österreich weltweit 64 Staaten beigetreten.

Mit diesem Vertrag ist zum ersten Mal internationales Menschenrecht, insbesondere die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Teil der Basis eines internationalen Urheberrechtsvertrags, der offiziell unter der Schirmherrschaft der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) abgefasst wurde. Damit ist es gelungen, ein verbindliches Instrument für Ausnahmen zum weltweiten Urheberrecht zu schaffen, das die unterzeichnenden Staaten dazu verpflichtet, in ihren Urheberrechtsgesetzen bestimmte Beschränkungen bzw. Ausnahmebestimmungen zugunsten von

Blinden, Sehbehinderten und sonstige lesebehinderten Menschen vorzusehen. Damit soll erreicht werden, dass die betroffenen Personen auf einen größeren Teil von Werken in einem barrierefreien Format zugreifen können.

In diesem Zusammenhang sind auch die Bemühungen und Fortschritte zu nennen, die sich auf die Nutzung des Internets beziehen. Mit dem Internet steht jeder Person potentiell ein (fast) unendlicher Wissensspeicher, Kommunikationskanal und unerschöpfliches Unterhaltungsprogramm zur Verfügung. Allerdings besteht die Gefahr, dass sozial benachteiligte oder ältere Personen und Menschen mit Behinderung von der Nutzung der neuen Medien und Technologien ausgeschlossen bleiben.

Das bereits 1994 gegründete World Wide Web Consortium (W3C), ein vom „Erfinder des Internets“, Tim Berners-Lee, ins Leben gerufene Gremium zur Standardisierung der Techniken im World Wide Web, hat schon früh die Web Accessibility Initiative (WAI) gegründet, um das Internet barrierefreier zu machen. Diese Initiative veröffentlichte 1999 den ersten international anerkannten Standard „Web Content Accessibility Guidelines 1.0“ (WCAG). Die aktuell maßgebliche zweite Version stammt aus dem Jahr 2008.

Auch der nationale Gesetzgeber in Österreich wurde von der EU verpflichtet, hier seinen Beitrag zu leisten. Mit dem E-Government-Gesetz wurden Vorgaben zur Erleichterung und Vereinheitlichung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen eingeführt. Behördliche Internetauftritte, die Informationen anbieten oder Verfahren elektronisch unterstützen, sind seit

Jänner 2008 verpflichtend so zu gestalten, „dass internationale Standards über die Web-Zugänglichkeit auch hinsichtlich des barrierefreien Zugangs für behinderte Menschen eingehalten werden“. Auch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Zustellgesetz und das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz wurden entsprechend gestaltet bzw. angepasst.

2019 wurde in Österreich das Web-Zugänglichkeits-Gesetz als nationales Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen beschlossen. Auch der Tiroler Landesgesetzgeber hat diese

Richtlinie durch das Einfügen des § 14b im Tiroler Antidiskriminierungsgesetz umgesetzt. Es wurde eine eigene Ombudsstelle für barrierefreies Internet als Monitoring- und Beschwerdestelle eingerichtet und bei der „Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung“ angesiedelt. Blinde Menschen bzw. Menschen mit beeinträchtigter Sicht verwenden Programme (sog. Screenreader), die ihnen die Texte der Webseiten vorlesen. Texte müssen dazu so aufbereitet werden, dass die Programme Zugriff auf die enthaltenen Informationen haben. Alle öffentlichen Stellen in Tirol sind verpflichtet, bis zu bestimmten Stichtagen zu gewährleisten, dass die von ihnen angebotenen Web-Services diesen Kriterien entsprechen.

4.5 SELBSTBESTIMMUNG

Ein sehr emotionales Thema soll an dieser Stelle nicht ausgespart werden. Vielfach wenden sich Menschen an uns, weil sie den selbst gewählten Lebensstil ihrer Angehörigen mit Behinderung nicht gutheißen können. So wurden Beschwerden über Ernährungsgewohnheiten (ausschließlich Wurstsemmel und zuckerhaltige Getränke), Schlafenszeiten („ewig vor dem PC“), nicht vorhandene körperliche Hygiene und die mangelnde Ordnung in der Wohnung geschildert. Die meist sehr lebendigen Erzählungen wurden in der Regel mit der Forderung verbunden, dass von der Behörde oder den begleitenden Einrichtungen der Behindertenhilfe eingegriffen und für bessere Verhältnisse gesorgt werden möge. Teilweise herrschen unterschiedliche Ansichten vor, was die Angehörigen selbst gefahrlos tun können.

Die Frage, ob der Weg in den nächsten Supermarkt „eine lebensbedrohliche Angelegenheit“ darstellt, der Weg zur Arbeitsstelle „jeden Tag der

letzte sein kann“ und „ein Tag im Schwimmbad im Desaster enden“ muss, hat viel mit Loslassen, Zutrauen und dem Umgang mit tief verankerten Ängsten der Angehörigen zu tun. Je früher ein Mensch lernt, (zumindest teilweise) selbständig zu werden, desto sicherer wird er später sein, wenn familiäre Strukturen wegbrechen und er irgendwann auf sich alleine gestellt ist.

Wir haben uns im jeweiligen Anlassfall die Situation angeschaut, Betroffene nach ihren Wünschen befragt und mit den Behördenvertretern und den Verantwortlichen der Einrichtungen gesprochen. Oft konnten Sorgen gemildert oder auch Kompromisse zur Beruhigung erzielt werden, wenn bspw. die Einrichtung zusicherte, in einer ersten Phase den Weg zur Arbeit gemeinsam zu gehen, in einer zweiten Phase den jungen Erwachsenen jemanden entgegenzuschicken, der die Betroffenen auf halbem Weg empfängt und für die dritte Phase versprochen

wird, sofort bei den Eltern anzurufen, wenn diese am Arbeitsplatz eintreffen.

Wenn Verwandte gewohnt sind, seit Jahrzehnten besonders auf eine Person aufzupassen, fällt es nicht leicht, sich zurückzunehmen oder deren Prioritäten zu akzeptieren. Besonders in Erinnerung blieb auch eine Familie, die sich nur schwer damit abfinden konnte, dass ihre Angehörige abseits der Arbeit hauptsächlich einem Hobby nachging, das mit sich brachte, dass viele schmutzige Kleidungsstücke anfielen, die sich teilweise in der Wohnung anhäuferten. Auch die restliche Hygiene in der Wohnung entsprach nicht den Vorstellungen der betagten Eltern. Die Nachschau in der Wohnung ergab, dass sie nach allgemeinen Standards durchaus im Rahmen lag, keine Ungezieferplage drohte oder auffallende Geruchsentwicklung vorlag. Im Gespräch mit der Betroffenen wurde schnell klar, dass sie mit ihrem Leben zufrieden ist. Sie kann ihrer großen Leidenschaft nachgehen, hat eine fixe Struktur mit ihrem Arbeitsplatz, erhält einige Stunden pro Woche Unterstützung durch eine Einrichtung und versichert, dass sie im Krisenfall weiß, wo sie sich Hilfe holen kann. Sie ist sich der Defizite bewusst, misst ihnen aber nicht die Bedeutung

4.6 DANK

Ich bedanke mich beim Hohen Tiroler Landtag sowie bei allen, die mit mir gemeinsam für eine Verbesserung der Situation von hilfeschuchenden Menschen eintreten und sich dabei auch nicht von Rückschlägen, Hindernissen und Niederlagen entmutigen lassen, sondern jeden Tag aufs Neue ihr Bestes geben. Ganz besonders bedanke ich mich bei den vielen Vertreterinnen und Vertretern von Behörden und Einrichtungen

zu, die aus Sicht der Verwandten nötig wäre. In diesem Fall haben wir den Verwandten mitteilen müssen, dass wir keine Versäumnisse in der Begleitung feststellen konnten und die Möglichkeit, das Leben nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten, höher zu gewichten ist als der Wunsch der Familie nach „geordneteren Verhältnissen“.

Aus rechtsstaatlicher Sicht ist klar geregelt, dass nur dann Zwangsmaßnahmen gesetzt werden können, wenn eine Person selbst- oder fremdgefährdend ist. Ansonsten geht der auch gesetzlich verankerte Trend eindeutig in Richtung **Selbstbestimmung, Eigenverantwortung** und **Eigenberechtigung**. Das neue Erwachsenenschutzrecht, welches das frühere Sachwalterschaftsrecht ersetzt hat, verleiht den Betroffenen viel mehr Möglichkeiten, durch die es sicher in dem einen oder anderen Fall auch zu Konflikten kommen wird. Das wurde in Kauf genommen, um auf der anderen Seite mehr Rechte zu verleihen. Wo früher die Zustimmung des Sachwalters zwingend erforderlich war, entscheiden in Zukunft die Betroffenen nun oft selbst. Egal ob sie ein viel zu teures Auto kaufen, ihre Wohnung verkaufen oder auswandern wollen. Dies kann mitunter zu einer reduzierten Rechtssicherheit führen.

der Behindertenhilfe, die mir uneingeschränkt Auskünfte zum Hintergrund eines Falles gaben, mit mir gemeinsam nach Lösungen suchten und in vielen Fällen auch eine fanden.



Mag. Kristof Widhalm
Behindertenanwalt bei der Landesvolksanwältin



KONTAKTE

5.1 BUNDES- UND LANDESVOLKSANWALTSCHAFTEN

In der Mitte des Berichtsjahres fand auf Bundesebene die Ablöse der drei bisherigen Volksanwälte in Wien Dr.ⁱⁿ Gertrude Brinek, Dr. Günther Kräuter und Dr. Peter Fichtenbauer statt. Von Beginn meiner Amtszeit im Jahr 2016 an bestand ein sehr gutes Gesprächsklima mit den

Volksanwälten in Wien. Bei persönlichen Besprechungen im Zuge von Sprechtagen, die sie bei uns abhielten und bei Zusammenreffen bei nationalen und internationalen Veranstaltungen war die Bereitschaft zum Austausch beidseitig stets groß. Auch die von mir initiierte



Fotomachweis: UVA Maria Luise Berger

Dr. Günther Kräuter, Dr.ⁱⁿ Gertrude Brinek, die damalige Bundeskanzlerin Dr.ⁱⁿ Brigitte Bierlein und Dr. Peter Fichtenbauer bei der Verabschiedung, Wien

jährliche Tagung aller österreichischen Volksanwälte wurde mit Interesse angenommen. Die Suche nach zukunftsweisenden Lösungen war stets spannend und erfahrungsreich. Ich bedanke mich sehr herzlich bei Dr.ⁱⁿ Gertrude Brinek, Dr. Günther Kräuter und Dr. Peter Fichtenbauer für die Zusammenarbeit der letzten Jahre und insbesondere auch den vertrauensvollen Erfahrungsaustausch, der zur Reflexion und Weitung meiner Sichtweise beigetragen hat.

Auf meinen Vorschlag hin konnte ich auch bei den drei neuen Volksanwälten Werner Amon, MBA, Mag. Bernhard Achitz und Dr. Walter Rosenkranz erreichen, dass der jährliche Austausch gemeinsam mit dem Vorarlberger Landesvolksanwalt Mag. Florian Bachmayr-Heyda zu den vielen überschneidenden Themen unserer Arbeit beibehalten wird. Bei unserer ersten Tagung am 21. November 2019 in Wien stand die Zuständigkeitsergänzung und -abgrenzung

von Bundes- und Landesvolksanwaltschaften im Mittelpunkt. Darüber hinaus war der Schutz und die Förderung der Menschenrechte ein wichtiger Besprechungspunkt. Für die Tiroler Bevölkerung ist diese Abstimmung deshalb wichtig, weil die Volksanwaltschaft im Jahr 2012 das verfassungsgesetzliche Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte erhielt. Mit der Umsetzung des UN-Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere

grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) sowie den Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention wurde der Volksanwaltschaft und den von ihr eingesetzten Kommissionen die Aufgabe übertragen, präventiv staatliche und private Einrichtungen zu überprüfen, in denen es zum Entzug oder der Beschränkung der Freiheit kommen kann. Darüber hinaus überprüft die Volksanwaltschaft Einrichtungen und Programme für

Menschen mit Behinderungen, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Hinzu kommt die Beobachtung und begleitende Überprüfung der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, inklusive Abschiebungen. Seit Juli 2017 befasst sich die Volksanwaltschaft auch mit den Anträgen auf Gewährung einer Heimopferrente für Betroffene von Gewalt und Missbrauch in Heimen, Pflegefamilien und Krankenanstalten.



Fotografie: Volksanwaltschaft Wien

Die Volksanwälte Mag. Bernhard Achitz, Werner Amon, MBA, Mag.^a Maria Luise Berger und Mag. Florian Bachmayr-Heyda, nicht im Bild Dr. Walter Rosenkranz, Wien

Im abgelaufenen Arbeitsjahr habe ich darüber hinaus mehrfach die Leiterin der Kommission 1 der Volksanwaltschaft, Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Verena Murschetz, zu Arbeitsgesprächen eingeladen. Bei unseren Besprechungen ging es insbesondere um die Unterbringung von Tirolerinnen und Tirolern in Pflegeheimen, Kinderheimen oder Behinderteneinrichtungen. Nachdem an uns auch Beschwerden zur nicht flächendeckenden Versorgung mit Sprengelärzten im Zu-

sammenhang mit dem Unterbringungsgesetz in den Tiroler Gemeinden bzw. bei den Tiroler Gemeindeverbänden herangetragen wurden, habe ich den Gesprächskreis mit der Kommissionsleiterin zusätzlich um Mag. Birger Rudisch, Leiter der Tiroler Patientenvertretung, erweitert. Gemeinsam versuchen wir zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte hier eine Lösung zu finden (siehe dazu unsere Anregung Punkt 3.8).

5.2 EUROPÄISCHES OMBUDSMAN-INSTITUT (EOI)

Bericht des Generalsekretärs

Das Europäische Ombudsman-Institut hat seinen Sitz in Innsbruck und befasst sich neben der beratenden Unterstützung von „Ombudsman-Einrichtungen“ auch mit der wissenschaftlichen Behandlung von Menschenrechts-, BürgerInnenenschutz- und „Ombuds-Fragen“.

Dem „Europäischen Ombudsman-Institut“ gehören als Vereinigung der Volksanwälte, Ombudsleute, Bürger- und Menschenrechtsbeauftragte, 121 institutionelle, 68 individuelle und drei korrespondierende Mitglieder aus ganz Europa, Teilen Asiens und Afrikas an. Schon aus der Anzahl der Mitglieder kann dessen Bedeutung abgeleitet werden.

Das EOI hat sich in den letzten Jahren zu einer akkreditierten NGO des Europarates weiterentwickelt und ist somit nunmehr im Regierungsausschuss der Europäischen Sozialen Charta und des Europäischen Sozialen Sicherheitskomitees vertreten. Gleichzeitig ist es die einzige Organisation in einer solchen Strukturform (siehe Liste der internationalen Nichtregierungsorganisationen (INGOs)), die berechtigt ist, Beschwerden direkt einzureichen, und somit auch die Möglichkeit hat, Bürgeranliegen entgegenzunehmen, zu vertreten und dem Europarat zukommen zu lassen.

Insbesondere wird durch die aktive Teilnahme

in diesem Ausschuss auch die Förderung des Erfahrungsaustausches auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sowie die wissenschaftliche Behandlung und Forschung auf dem Gebiet von Menschenrechtsfragen und „Ombudsman-Einrichtungen“ bezweckt. Der gemeinsame Erfahrungsaustausch im Rahmen der in verschiedenen Ländern organisierten Fachtagungen ist daher für eine regionale Einrichtung, wie zum Beispiel die Landesvolksanwälte, von besonderer Bedeutung.

Im Berichtsjahr fanden vom 15. – 16. März 2019 in Bratislava (Slowakei) und vom 04. – 05. November 2019 in Innsbruck jeweils eine Vorstandssitzung und die **Internationale EOI-Menschenrechtskonferenz 2019** statt.

In der Vorstandssitzung in **Bratislava** wurden die Vorbereitung der Menschenrechtskonferenz 2019, die Zusammenarbeit des EOI und die Neukonzeption der Menschenrechte in der heutigen Welt hinsichtlich der theoretischen Neuplanung und Anwendungspraktiken behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt war die Problematik anhaltender bzw. eskalierender längerfristiger Konflikte zwischen Bürgern und Regierungen in verschiedenen Ländern Mittel- und Südosteuropas. Dabei wurden Berührungspunkte und mögliche Schnittstellen in der täglichen Arbeit der „Ombudsman-Institutionen“ hergestellt bzw. analysiert und die daraus resultierenden Lösungsvorschläge diskutiert.



Fotograf: EOI

EOI – Vorstand, Bratislava

In der Sitzung in **Innsbruck im November 2019** wurden statutarische Angelegenheiten behandelt sowie die Ideen zur Weiterentwicklung des EOI in den kommenden zehn Jahren vorgestellt. Diese wurden erfasst und sollen in einer der nachfolgenden Sitzungen im Detail beraten werden. Besprochen wurde auch die Miteinbeziehung von Wissenschaftlern und Universitäten betreffend Forschungsprojekte zu Menschenrechten und Kompetenzen von Ombudspersonen im internationalen Vergleich. Dazu gehört die weitere Herausgabe von Varia (spezielle situative Menschenrechtsberichte des EOI) über die Europäische Union hinaus und deren verstärkte Einbindung.

Das Jahr 2019 war für das EOI wiederum sehr arbeitsintensiv und beinhaltete einige Veran-

staltungen, Konferenzkooperationen, Tagungen sowie Aktivitäten im Menschenrechtsbereich. Insbesondere wurde die Unterstützung und Kooperation mit der UNESCO forciert, mit der bereits viele europäische Länder spezielle Zusammenarbeitsformen pflegen und deren vielfach auch deckungsgleiche Aufgaben für das EOI von großem Interesse in der Zukunft sind.

Das Berichtsjahr 2019 war für das EOI mit viel Organisationsarbeit zu den einzelnen Sitzungen, Treffen und Vorbereitungen von internationalen Konferenzen verbunden. Auch in diesem Jahr kam es wieder zur Neuwahl einer erheblichen Anzahl von neuen Ombudspersonen, die von den nationalen und regionalen Parlamenten gewählt wurden.

Es sei allen früheren Ombudslenten auf diesem Wege für ihre ausgezeichnete Zusammenarbeit mit dem EOI gedankt. Den neuen Amtsinhabern dürfen wir alles Gute für ihre Tätigkeit wünschen, verbunden mit dem Wunsch einer weiterhin guten Zusammenarbeit mit dem EOI.

Treffen mit Vertretern der russischen „Ombudsman-Institutionen“ und Treffen von Vertretern der Petitionsausschüsse Eurasiens in Moskau

Zahlreiche Kontakte haben sich im Berichtsjahr durch meine Tätigkeit als Generalsekretär des „Europäischen Ombudsman-Institutes“ (EOI) und die vom EOI durchgeführten Veranstaltungen ergeben. So fand im Dezember 2019 ein Treffen mit den Vertretern der Russischen Föderation und Vertretern der Petitionsausschüsse Eurasiens in Moskau statt.

Zur Planung der künftigen Zusammenarbeit des EOI mit den „Ombudsman-Einrichtungen“ der Russischen Föderation und Eurasiens sowie dem Departement für internationale Angelegenheiten wurde zu zwei Fachkonferenzen eingeladen. Dabei ging es unter der Leitung der High Commissioner for Human Rights, Tatjana Moskalkova, und meiner Person, um die Weiterentwicklung und den Vollzug der Menschenrechte in Russland und im zentralasiatischen Raum sowie um die Strukturierung der künftigen Zusammenarbeit mit Westeuropa und die Nutzungsmöglichkeiten gemeinsamer Synergien.

In der zweiten Fachtagung ging es, gemeinsam mit den Vertretern der Petitionsausschüsse Eurasiens, um einen Abgleich über die Arbeitsweise lokaler und regionaler Ombudsman-Einrichtungen in Westeuropa, um Kompetenzvergleiche der dortigen Petitionsausschüsse oder Petitions-Komitees analog zum Tiroler Landtag bzw. Österreichischen Nationalrat und zum Deutschen Bundestag sowie um eine bessere Verankerung von Bürgerrechten und die Intensivierung eines gemeinsamen Informationsaustausches.



Fotograf: EOI

Mit Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Nina Karpachova und Tatjana Moskalkova HRC Russian Federation, Moskau

Internationale Menschenrechtskonferenz vom 04. bis 05. November 2019 in Innsbruck

Diese Konferenz wurde vom EOI organisiert und in Innsbruck durchgeführt. Dabei nahmen 85 Personen aus 54 Ländern und Regionen teil, um über die Rolle von Ombuds-Einrichtungen, insbesondere in Menschenrechtsfragen sowie über die Transparenz von NGOs zu debattieren. Die Präsidentin des Tiroler Landtages, **Sonja Ledl-Rossmann**, hieß die Teilnehmenden in ihrer Eröffnungsrede herzlich willkommen und unterstrich einmal mehr den unverzichtbaren Wert einer etablierten Ombuds-Einrichtung für eine moderne Demokratie.

Dabei führte die Präsidentin des Tiroler Landtages aus, dass „Ombudsman-Einrichtungen“, in Österreich Volksanwaltschaften genannt, unabdingbar für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit in unseren Ländern sind.



EOI Menschenrechtskonferenz 2019 mit LTPⁱⁿ Sonja Ledl-Rossmann, Innsbruck

Sie gewährleisten die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartner für ihre Anliegen, bieten Orientierungshilfe und kontrollieren die Verwaltung. Die Präsidentin stellte klar, dass die Weisungsfreiheit für eine Volksanwaltschaft oder eine Ombuds-Einrichtung unabdingbar sei, da sie nur so Beschwerden neutral und unabhängig nachgehen und Abhilfe schaffen kann. Sie hob besonders hervor, dass sich Ombuds-Einrichtungen laufend über ihre Erfahrungen austauschen sollen. Darin liegt der große Wert des „Europäischen Ombudsman-Instituts“, das sich seit über 30 Jahren auch mit der wissenschaftlichen Behandlung von Menschenrechts-, Bürgerschutz- und Ombuds-Fragen beschäftigt. Abschließend wünschte sie sich, dass die Konferenz in Innsbruck wieder maßgebliche Impulse für die Weiterentwicklung der „Ombudsman-Idee“ setzt, und zeigte sich sehr erfreut, dass der Kongress das sehr wichtige Thema der Ombuds-Einrichtungen permanent aufgreift. In der Venedig-Kommission wurden diese Richtlinien und Mindestanforderungen ausgearbeitet. „Durch die Definition von Mindeststandards wird es uns hoffentlich gelingen, in allen unseren Mitgliedsstaaten Ombuds-Einrichtungen zu ermöglichen und weiter zu stärken“, so die Landtagspräsidentin abschließend in ihren Ausführungen.

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt, Mag. Georg Willi, begrüßte die KonferenzteilnehmerInnen mit Musik und erinnerte daran, dass Musik einerseits verbindet und andererseits eine universelle Sprache spreche, eine Sprache, die von jedem verstanden wird, unabhängig der

Herkunft von Menschen, und er stellte gleichzeitig Parallelen zu den Menschenrechten her. Er erinnerte an Artikel 1 der MRK, der wie folgt lautet: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander

im Geist der Brüderlichkeit begegnen.“ Der zweite Teil seiner Ausführungen erinnerte daran, dass die Pflichten mit den Rechten einhergehen und genauso wichtig seien.

„Menschenrechte geben den Menschen eine Stimme“, so der Bürgermeister abschließend, verbunden mit dem Dank an alle, die sich in den Dienst der Menschenrechte stellen und engagieren.



EOI Menschenrechtskonferenz 2019 mit dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck Georg Willi, Innsbruck

Das erste Panel der Konferenz suchte Antworten auf die Frage, inwiefern Ombudsfrauen und -männer an der Stärkung der Demokratie mitwirken können und Menschenrechte, Rede- sowie Pressefreiheit als unverzichtbare Bestandteile der politischen Entscheidungsfindung schützen können. In weiteren Beiträgen und in der Diskussion wurde dabei die Rolle einer funktionierenden Zivilgesellschaft betont, die durch Ombuds-Einrichtungen gestärkt und geschützt wird.

Europarats-Expertise zu NGOs

Das zweite Panel beschäftigte sich mit Nichtregierungsorganisationen und deren Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ **Carla**

Ferstman, Mitglied des Europarat-Expertengremiums im Bereich der NGO-Rechte, hob hervor, dass eine verstärkte Reglementierung von NGOs in manchen Ländern besteht. Das könne zu einem zunehmenden staatlichen Einfluss führen und deren Tätigkeiten einschränken, vor allem im Bereich der Kontrolle und im Vollzug der Menschenrechte. Speziell wies Frau Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ferstman darauf hin, dass „Ombudsman-Einrichtungen“ zwischen Zivilgesellschaft und Staat eine wichtige Rolle einnehmen, wobei sie die „richtige Balance“ des jeweiligen Handelns betonte. Einerseits sollten ihrer Meinung nach diese nicht zu nah an der Verwaltung orientiert sein, da ansonsten ein Vertrauensproblem seitens der Bevölkerung entstehen könnte.

Andererseits würde – so ihre Erfahrungen – die Durchsetzungskraft als Kontrollorgan leiden, wenn Ombudsfrauen und -männer deutlicher hin zur Zivilgesellschaft tendieren.



Fotomachweis: Tiroler Landtagsdirektion/Oswald

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Carla Ferstman – COE-INGO (rechts) mit der Landtagspräsidentin Sonja Ledl-Rossmann, Innsbruck

Rahmenplanung 2020

Für das Jahr 2020 ist eine internationale Konferenz des EOI mit aktuellen Themen geplant. Zusätzlich wird das EOI bei einigen Tagungen entsprechend aktiv mitwirken, teilnehmen oder als Kooperationspartner auftreten.

Ein besonderes Anliegen ist es mir, darauf hinzuweisen, dass der Sitz des Generalsekretariates bislang erfolgreich in Innsbruck gehalten werden konnte, obwohl es die letzten zehn Jahre bereits mehrfache Versuche anderer Länder gegeben hat, die Institution des „Europäischen Ombudsman-Institutes“ bei ihnen anzusiedeln. Sowohl seitens des Hohen Tiroler Landtages als auch der Tiroler Landesregierung und der Landeshauptstadt Innsbruck wurde stets ein klares Bekenntnis zu dieser Internationalen Organisation gegeben.

Namens des EOI-Vorstandes möchte ich mich daher bei allen, die uns bisher immer tatkräftig unterstützt haben, bedanken. Insbesondere bei

den Damen und Herren Abgeordneten zum Tiroler Landtag mit ihrer Präsidentin Sonja Ledl-Rossmann, den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung mit Landeshauptmann Günther Platter, bei den Damen und Herren des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck mit Bürgermeister Georg Willi sowie bei allen Sponsoren.

Gleichzeitig darf ich auch für die Zukunft wieder um eine gegenseitige gute Zusammenarbeit und Unterstützung für die Arbeit im Bereich der Menschenrechte bitten.

Dr. Josef Siegele,
Generalsekretär des EOI

5.3 NETZWERK DER EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN (ENO)

Einmal im Jahr findet auf Einladung der Europäischen Ombudsfrau Emily O'Reilly eine Sitzung des Netzwerkes der Europäischen Bürgerbeauftragten in Brüssel statt, bei der europäische und weltweit aktuelle Themen behandelt werden. Bei dieser Tagung nahm mein Stellvertreter Dr. Josef Siegele teil, der gleichzeitig auch als Generalsekretär des EOI die internationalen und regionalen „Ombudsman-Einrichtungen“ vertreten hat.

Themen der Sitzung waren:

- Stand der europäischen Demokratie: Bürgerbeteiligung sinnvoll gestalten
- Partizipative Demokratie und Implikationen für Bürgerbeauftragte und Petitionsausschüsse
- Entwicklung sanfter Machtinstrumente wie Beziehungen zu Stakeholdern, strategische Initiativen sowie Aufbau öffentlicher Unterstützungen
- Auswirkungen der Datenschutz-Grundverord-

nung auf die Arbeit von Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüssen

- Demographische Herausforderungen für alternde Gesellschaften – Folgen für Gesundheitssysteme, Wohnraum und Städte
- Zusammenarbeit mit der ENO (Europäisches Netzwerk von Ombudslenten) und SOLVIT (Online-Netzwerk, in dem alle EU-Mitgliedsstaaten zusammenarbeiten, um auf pragmatische Weise Probleme von Bürgern und Unternehmen zu lösen, die durch die fehlerhafte Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch Behörden entstehen) in Verbindung mit Familienleistungen und Sorgerecht in der Europäischen Union

Die Mitgliedschaft und Zusammenarbeit in diesem europäischen Netzwerk, um für Frieden, Freiheit und Menschenrechte und für ein gemeinsames Europa einzutreten, erscheint uns besonders wichtig und wertvoll, denn „Europa sind wir alle“.



Mit der Europäischen Bürgerbeauftragten Emily O'Reilly und weiteren Ombudslenten bei der Jahreskonferenz des Europäischen Verbindungsnetzes (ENO), Brüssel

5.4 EUROPÄISCHES FORUM ALPBACH

Unter dem Titel „Menschenrechte unter Druck: die Rolle der VolksanwältInnen und nationaler Menschenrechtsinstitutionen“ fand am 26. August 2019 eine Veranstaltung des Europäischen Forum Alpbach in Tirol statt. Bei Vorträgen und anschließenden Diskussionen musste festgestellt werden, dass VerteidigerInnen von Menschenrechten mit steigendem Druck und sogar Drohungen konfrontiert sind, die ihre Unabhängigkeit gefährden. Es wurde die Frage erörtert, welchen Risiken sie ausgesetzt sind und wie Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden können. Volksanwaltschaften, Ombudseinrichtungen und nationale Menschenrechtsinstitutionen müssen ein förderndes Umfeld vorfinden. Als Landesvolksanwältin konnte ich gemeinsam mit meinem Stellvertreter, der auch Generalsekretär des EOI ist, von unseren Erfahrungen berichten. Besonders der in verschiedenen europäischen Ländern aufkeimende Nationalismus und Populismus verlangt ein mutiges Auftreten dagegen. Abschließend wurde betont, wie wichtig die Solidarität innerhalb der verschiedenen Einrichtungen zur

Verteidigung der Menschenrechte ist, um jene zu stärken, die für Schwächere eintreten und dadurch solchen Drohungen ausgesetzt sind.



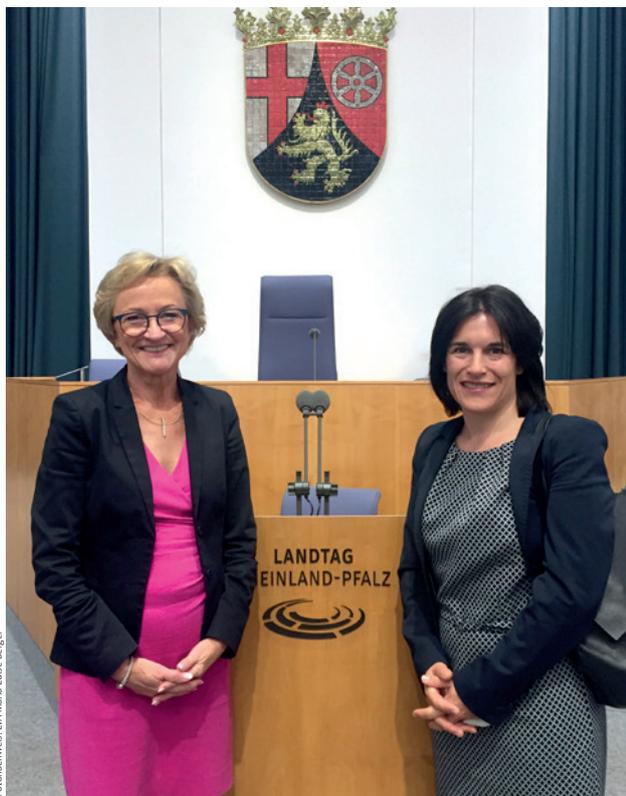
Fotografisches: IWA Maria Luise Berger

Die Landesvolksanwältin und ihr Stellvertreter, Alpbach

5.5 EINLADUNG DER BÜRGERBEAUFTRAGTEN DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

Auf Einladung der Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei des Landes Rheinland-Pfalz, Barbara Schleicher-Rothmund, diskutierten Referenten aus Wissenschaft und Praxis mit Behördenleitern und Verwaltungsexperten über die Bedeutung des Petitionsrechts in Zeiten der Digitalisierung. Erörtert wurde, wie möglichst einfach und niederschwellig der Zugang zu Petitionsverfahren gewährleistet

werden kann. Dabei wurde von den Praktikern wie auch seitens der Wissenschaft auf die Bedeutung des unmittelbaren Zugangs eines jeden Einzelnen mit seinem Anliegen, unabhängig von der Anzahl etwaiger Unterstützer oder der politischen Resonanz seines Anliegens in der öffentlichen Debatte, hingewiesen und dies als ein Wesenskern des Petitionsrechts betont: „Alle Bürgerinnen und Bürger und je-



Fotografisch: UVA Maria Luise Berger

Mit der Bürgerbeauftragten Barbara Schleicher-Rothmund, Mainz

des ihrer Anliegen sind vor diesem Grundrecht bedeutsam und werden von den Parlamenten und Petitionsausschüssen gleichermaßen ernst genommen. Mit ihrem grundrechtlich verbürgten Petitionsverfahren gewährleisten die Parlamente, dass nicht nur medial besonders herausragende Petitionen, sondern jedes noch so kleine Anliegen von den Petitionsausschüssen ernsthaft geprüft und behandelt wird und damit die Chance erhält, im politischen Entscheidungsprozess berücksichtigt zu werden.“

5.6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND UNTERLAGEN



Fotografisch: UVA Maria Luise Berger

Besuch beim Tag der offenen Tür im Landhaus, Innsbruck

Öffentlichkeitsarbeit ist für die Landesvolksanwaltschaft von großer Bedeutung, auch wenn unsere Institution mittlerweile nach 30-jährigem Bestehen sehr bekannt ist. Als Landesvolksanwältin konnte ich im Berichtsjahr in vielen Gesprächen mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und in Presseartikeln unsere Arbeit vorstellen. Auch bei den Sprechtagen der Landesvolksanwältin, viermal jährlich in den Bezirken und größeren Gemeinden Tirols, wird öffentlichkeitswirksam auf unsere Einrichtung und die Möglichkeit der Kontaktaufnahme im Bedarfsfall aufmerksam gemacht.

Nicht zu unterschätzen ist auch die Außenwirkung beim „Tag der offenen Tür“ des Landes

Tirol, bei dem sich die Landesverwaltung und Politik der breiten Öffentlichkeit präsentieren. Dieser arbeitsintensive Tag bot auch im Jahr 2019 wieder eine gute Gelegenheit, die Zuständigkeit und Arbeitsweise unserer Einrichtung vorzustellen. Erstmals stand dabei der neu eingesetzte Behindertenanwalt Mag. Kristof Widhalm im Rokokosaal des Landhauses für viele Fragen interessierter Besucherinnen und Besucher zur Verfügung.

Unser Folder

Damit sich die Tirolerinnen und Tiroler leichter zurechtfinden, was die Zuständigkeiten der Landesvolksanwältin betrifft, wer ihre Ansprechpersonen sind und wie und wann sie die Landesvolksanwaltschaft erreichen können, gibt es unseren Folder. Dieser liegt in allen großen Verwaltungseinrichtungen des Landes Tirol zur Entnahme auf. Erfreulich ist, dass viele Menschen uns zurückmelden, dass ihnen der Folder eine hilfreiche Orientierung geboten hat, in welchen Bereichen die Landesvolksanwältin beratend zur Seite stehen kann. Nunmehr haben wir unseren Folder auch in englischer Sprache aufgelegt.




THE OMBUDSWOMAN

As Ombudswoman I am available for everyone seeking help. Together with my team I provide advice to you free of charge and take care of your complaints.

If an instance of maladministration is alleged, we examine it thoroughly and as quickly as possible. We are impartial and independent in all cases.

It is part of the constitutional mandate and strengthens democracy to provide citizens with an independent point of contact to support them in conflicts with the administration and to monitor administrative actions. This encourages people to have confidence in the administration and its services.

You are welcome to contact me with your problems.



Maria Luise Berger
Ombudswoman of Tyrol

AREA OF COMPETENCE

The Ombudswoman's competence includes dealing with problems in **administrative matters**, especially when Tyrolean municipalities, the Tyrolean authorities or the office of the Tyrolean Government are involved. Examples are: social law, building and regional planning law, motor vehicle law, municipal law, agricultural law, trade law regulations and many more.

In addition, people with disabilities and their relatives receive help and information from the Disability Ombudsman at the Ombudswoman's office.

In the following and other matters for which the Ombudswoman is not responsible, we offer you orientation and, if necessary, establish contact with the competent authorities:

- Courts, police, immigration law and asylum law
- Federal offices, e.g. tax office, surveying office
- Service companies under public law, e.g. Arbeitsmarktservice (Public Employment Service)
- Health, pension and accident insurance
- Human rights
- Private insurances and financial institutions

CONTACT

In person: MON: 08:00-12:00 and 14:00-16:00
TUE-FRI: 08:00-12:00

By phone: MON-THU: 08:00-12:00 and 14:00-16:00
FRI: 08:00-12:00
0512/508-3052 and 0800/100 301 free of charge

Mail: Landesvolksanwältin von Tirol
Meraner Straße 5, 2nd floor
6020 Innsbruck

E-mail: landesvolksanwaltschaft@tirol.gv.at
Online form: www.tirol.gv.at/landesvolksanwaltschaft
Fax: 0512/508-743 055

Your submission should contain:

- Name, address, telephone number
- Which government agency does it concern?
- What is the reason for contacting us?

Aufstellung über „Einrichtungen für Finanzhilfen“

Für Hilfesuchende, die keinen Internetzugang haben und Finanzhilfe brauchen, wurde im Berichtsjahr die bewährte Papierunterlage „Einrichtungen für Finanzhilfen“ überarbeitet. Auf mehreren Seiten werden Einrichtungen, die finanzielle Hilfe leisten, aufgelistet.

Randbemerkungen zu den aufgelisteten Einrichtungen über die Schwerpunkte der Hilfeleistungen dienen dazu, dass Hilfesuchende nicht bei Einrichtungen ansuchen, bei denen eine Finanzhilfe nicht wahrscheinlich ist, so z.B. wenn ein Hilfesuchender bei der Arbeiterkammer Tirol um Finanzhilfe ansucht, jedoch nicht Kammermitglied ist.

Ergänzt wurde die Aufstellung durch die aktuellen E-Mail-Adressen. Mit dieser Unterlage können die Einrichtungen von den Hilfesuchenden nunmehr auch per E-Mail gezielt angesprochen werden.

„Antrag auf Finanzhilfe“

Ein Problem ist der Umstand, dass nicht wenige Hilfesuchende Defizite in der Schriftform haben und daher einen Antrag auf Finanzhilfe nicht selbst formulieren können. Dies war der Grund, weshalb bereits Mitte 2011 ein „Antrag

auf Finanzhilfe“ erarbeitet wurde und seither regelmäßig aktualisiert wird, der sich in der Praxis sehr bewährt hat. Vorgegebene Felder erleichtern das Ausfüllen erheblich. Eine eigens dafür konzipierte „Erläuterung“ hilft bei der Handhabung. Damit ist eine Antragstellung auch für Hilfesuchende mit Formulierungs- und Schreibschwächen möglich.

Weiters sind die Informationen so ausgelegt, dass die Entscheidungsträger die konkrete Situation und die Hilfsbedürftigkeit „vom Schreibtisch aus“ beurteilen können. Mit der Angabe der Telefonnummer der/des Hilfsbedürftigen kann die Situation bei Bedarf rasch hinterfragt werden.

Der Antrag steht als Word-Datei zur Verfügung und kann über Word bearbeitet und per E-Mail versendet werden.

Die Aufstellung der „Einrichtungen für Finanzhilfen“ und der „Antrag auf Finanzhilfe“ können über das Büro der Landesvolksanwältin angefordert bzw. von unserer Homepage heruntergeladen werden.

Home Impressum Hilfe

wer hilft wie

Finden Sie Ihre soziale Servicestelle in Tirol

Suche

Wählen Sie Ihren Bezirk in Tirol

Gewählter Bezirk: **alle Bezirke**

Suchbegriff eingeben

Suchen

Suche einschränken (Mehrfachauswahl)

- Familie
- Frauen/Beratung
- Männer/Beratung
- Kinder/Jugend
- Kirchl. Einrichtungen
- Alte Menschen
- Behinderung
- MigrantInnen
- Wohnungslosigkeit
- Arbeit
- Beratung/Therapie
- Finanzen
- Recht

Wer ist "wer hilft wie"?

Hier finden Sie Adressen und Telefonnummern von Sozial-Einrichtungen in Tirol. Die Adressen und Beschreibungen der Einrichtungen sind Kategorien und Suchbegriffen zugeordnet. Für Fragen steht Ihnen die Telefonseelsorge Tirol unter Telefon 142 gerne zur Verfügung. Die Landesvolksanwaltschaft hat die kostenfreie Telefonnummer 0800 100 301 bzw. die Landesnummer 0512 508-3052.

Bei Fragen sehen Sie auch auf unsere [Hilfeseite](#)

Rückmeldungen bitte an: telefonseelsorge@dibk.at oder an landesvolksanwaltschaft@tirol.gv.at

Die Initiatoren

142 TELEFON SEELSORGE INNSBRUCK

LANDES VOLKSANWÄLTIN TIROLER LANDTAG

© Kooperation des Landes Tirol und der Telefonseelsorge der Diözese Innsbruck made by holzweg

„Wer hilft wie“ – Die Suchmaschine im Sozial- und Behindertenbereich

Das Team der Landesvolksanwaltschaft hat gemeinsam mit der Telefonseelsorge Innsbruck im Jahr 2010 eine Suchmaschine entwickelt, die online rund 700 Einrichtungen im Sozial- und Behindertenbereich erfasst. Durch Eingabe eines Begriffes in der Suchleiste können diese Einrichtungen abgerufen werden. Schwerpunkte wurden auf die einfache Bedienung und Übersichtlichkeit gelegt. Präzisieren kann der

User/die Userin die Eingabe mit 13 Überbegriffen sowie über die Auswahl eines Bezirkes.

Die Suchmaschine wird von der Telefonseelsorge und vom Büro der Landesvolksanwältin gemeinsam gewartet und einmal im Jahr aktualisiert.

Diese Seite wird sehr stark frequentiert und wurde im Berichtsjahr 2019 von 39.943 Usern, somit durchschnittlich von 3.329 Usern pro Monat oder 109 Usern pro Tag, aufgerufen.

Adresse: www.werhilftwie-tirol.at

6.1 DANK

Meinen Dank möchte ich in diesem Jahr zuallererst an die Bevölkerung für ihr Vertrauen in die Einrichtung des Büros der Landesvolksanwältin richten. Ich betrachte es nicht als selbstverständlich, dass sich nahezu 6.000 Menschen mit ihren Sorgen an mein Team und mich gewandt haben. Es verlangt nicht wenig von Menschen ab, ihr Problem in all seinen Facetten zu schildern und gleichzeitig auch den eigenen Anteil am Konflikt zu reflektieren. Bemerkenswert finde ich auch die Bereitschaft der Ratsuchenden, unsere Beurteilungen anzunehmen, insbesondere wenn die Landesvolksanwältin und ihre MitarbeiterInnen nach einer Prüfung feststellen mussten, dass die Behörden rechtmäßig und angemessen gehandelt hatten.

Für die Zustimmung und den Rückhalt darf ich meinen herzlichen Dank der Präsidentin des Tiroler Landtages, Sonja Ledl-Rossmann, und den Damen und Herren Abgeordneten zum Tiroler Landtag aussprechen. Für ihre Unterstützung danke ich auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landtagsdirektion herzlich.

Für die gute Zusammenarbeit danke ich der Landesverwaltung, allen voran Landeshauptmann Günther Platter und den Regierungsmitgliedern sowie dem Landesamtsdirektor Dr. Herbert Forster und der Landesamtsdirektor-Stellvertreterin Mag.^a Barbara Soder. Auch danke ich für die konstruktiven Gespräche mit Abteilungsvorständen und Bezirkshauptleuten sowie deren Bediensteten, welche mein Team und ich unter dem Jahr geführt haben.

Mein Dank gilt auch den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und deren Gemeindebe-

diensteten, die unsere Anfragen gewissenhaft und zeitnah beantwortet haben. Bei den zahlreichen Kontaktaufnahmen mit den Gemeinden war das Gesprächsklima stets freundlich und es wurde mit spürbarem Engagement versucht, eine Lösung zu finden.

Als Landesvolksanwältin habe ich meinen gesetzlichen Auftrag der unverzüglichen Prüfung jeder Beschwerde zu erfüllen (vgl. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesvolksanwalt). Um diesem Auftrag nachkommen zu können, ist es essentiell, dass die Behörden zeitnah zu unseren Anfragen ihre Stellungnahmen abgeben und angeforderte Akten übersenden. Es wird daher um Verständnis für die Notwendigkeit einer raschen Bearbeitung unserer Anfragen ersucht. Immer wieder wird in diesem Zusammenhang verkannt, was in § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt steht: „Der Landesvolksanwalt unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das er bei der Besorgung seiner Aufgaben herangetreten ist“ (vgl. Art. 59 Abs. 9 TLO). Somit wird um Übermittlung vollständiger Prüfunterlagen ersucht und darf auch einer Auskunft nichts entgegenstehen.

Abschließend möchte ich meinem gesamten Team für seinen engagierten Einsatz danken, mit dem die in diesem Berichtsjahr erbrachten Leistungen zum Wohl der Menschen möglich geworden sind. Nur durch das gute Zusammenspiel und den Einsatz aller war es möglich, die oft intensiven Aufgaben der Beratung und Beschwerdeprüfung bestmöglich zu erfüllen.

6.2 AUSBLICK

Die staatliche Verwaltung hat rechtskonforme und verständliche Entscheidungen zu treffen. Um staatliches Handeln für Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar zu machen, bedarf es einer guten **Kommunikation** und **Transparenz**.

Transparenz dient der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, indem Mitwirkung gefördert und Kontrolle ermöglicht wird. Diese Offenheit wird mitunter gefürchtet, eröffnet sie doch Diskussionen und erschwert den Abschluss eines Verfahrens. Was objektiv für die Behörde geboten ist, kann subjektiv von den Rechtsunterworfenen nicht immer nachvollzogen werden. Die Vielzahl und Komplexität von Verwaltungsvorschriften macht ein Verstehen auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger, aber auch ein Verständlichmachen von Seiten der vollziehenden Behörden nicht immer einfach.

Eine gute Kommunikation erfordert nicht nur Empathie, sondern auch Zeit. Der Wirtschaftlichkeit als Prinzip einer guten Verwaltung läuft dies auf den ersten Blick zuwider. Achtet die Behörde jedoch auf eine ausreichende Begründung, ist es für die Bürgerinnen und Bürger auch bei ablehnenden Entscheidungen entbehrlich, ein Rechtsmittel gegen eine vermeintlich ungerechte Entscheidung zu ergreifen. Damit wird ein ursprünglich zeitintensiveres Verwaltungshandeln insgesamt effizienter.

Effizient ist zweifellos auch die fortschreitende **Digitalisierung**. Für nicht wenige Bürgerinnen und Bürger birgt sie aber die Gefahr des Ausschlusses von der Teilhabe. Dies trifft nicht nur auf ältere und behinderte, sondern auch sozial benachteiligte oder bildungsferne Menschen zu.

Bei allem technischen Fortschritt muss daher stets die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens für alle Bürgerinnen und Bürger das Ziel sein.

Als Landesvolksanwältin achte ich darauf, dass niemandem der direkte Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung und der Zugang zum Recht verwehrt wird. Durch unser Einschreiten war es im abgelaufenen Arbeitsjahr in vielen Fällen möglich, eine Kommunikation auf Augenhöhe zwischen den Behörden und den Beschwerdeführern herzustellen. So konnten Konflikte beseitigt und gute Lösungen gefunden werden. Diesen Aspekten werde ich auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit widmen.

Ich freue mich, wenn unsere Arbeit zur Rechtsicherheit in unserem Land beigetragen hat und mit dem vorliegenden Bericht der Nachweis gelungen ist, dass die Landesvolksanwältin und ihr Team mit großem Engagement für die Menschen und die Verwaltung in unserem Land gearbeitet haben.

Innsbruck, im Mai 2020



Mag.^a Maria Luise Berger
Landesvolksanwältin

Landesvolksanwältin von Tirol

Innsbruck – Meraner Straße 5

Telefon: 0512 508 3052 und 800 100 301 kostenfrei • Telefax: 0512 508 743055

E-Mail: landesvolksanwaltschaft@tirol.gv.at • www.tirol.gv.at/landesvolksanwaltschaft